

Inhaltsverzeichnis

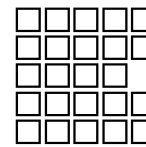
Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 11.1 Zusammensetzung Kunstkommission 2022 - 2025	
Beschluss Stand: 13.07.2022 47/074/2022	6
Kunstkommission - Geschäftsordnung - Stand 03.07.2013 47/074/2022	8
Mitglieder der Kunstkommission 2022 - 2025 47/074/2022	12
TOP Ö 11.2 Baukulturpreis Erlangen 2022	
Mitteilung zur Kenntnis VI/141/2022	14
TOP Ö 14 Anträge auf Änderung der Gemeindesatzung; Anträge 086/2020 der Erlanger Linken und 101/2020 der ödp-Fraktion	
Beschluss Stand: 06.07.2022 13/125/2022	16
Antrag 086/2020 13/125/2022	19
Antrag 101/2020 13/125/2022	21
Antrag Nr. 127/2022 13/125/2022	22
TOP Ö 15 Klimabudget Erfahrungsbericht und Änderung der Förderrichtlinie	
Beschlussvorlage 13/136/2022	23
Förderrichtlinie Klimabudget neu_01.08.2022 13/136/2022	26
Förderrichtlinie_Klimabudget alt_01.07.2021 13/136/2022	30
TOP Ö 16 Aufnahme einer Solidarpartnerschaft mit einer Kommune in der Ukraine	
Beschlussvorlage 13-3/072/2022	34
Kriterienkatalog UA 13-3/072/2022	37
Ukraine 2022 - Cooperation form_Brovary 13-3/072/2022	40
Ukraine 2022 - Jena Austauschvorlage 13-3/072/2022	42
TOP Ö 17 ÖDP-Dringlichkeitsantrag Nr. 126/2022 zur Erlanger Stadtratssitzung am 28. Juli 2022: Kommunales Energiekosten-Hilfsprogramm und kommunale Energiespar-Kampagne	
Antrag Nr. 126/2022 126/2022/ödp-A/005	44
TOP Ö 18 CSU Antrag 098 Bewerbung Landesspiele Bayern Special Olympics 2025	
Beschluss Stand: 12.07.2022 52/084/2022	46
Anforderungskatalog Landesspiele 2025 52/084/2022	49
CSU Antrag 98_2022 52/084/2022	69
TOP Ö 19 Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck	
Beschluss Stand: 12.07.2022 52/087/2022	70
TOP Ö 20 ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 29.07.2022	
Beschlussvorlage BTM/051/2022	73
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2021 der ESTW AG BTM/051/2022	77
TOP Ö 21 Neuausschreibung G12 im Baugebiet 412 hier: Antrag 109/2022 vom 18.05.2022 von Grüne Liste-Fraktionen, ÖDP-Fraktion und Klimaliste	
Beschlussvorlage 23/043/2022	79
Antrag 109/2022 (Gemeinschaftsantrag Klimaliste, Grüne Liste und ÖDP) 23/043/2022	83
TOP Ö 22 Änderung der Satzung für das Theater Erlangen	
Beschlussvorlage 30/042/2022	85
Anlage 1 Änderungssatzung 30/042/2022	87
Anlage 2 Synoptische Darstellung 30/042/2022	88

TOP Ö 23 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen, Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik	
Beschluss Stand: 7.7.22 30/043/2022	89
Änderungssatzung Technikerschule 30/043/2022	91
TOP Ö 24 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 30/045/2022	93
Beitragssatzung KiTaPflege Entwurf 21.06.2022 30/045/2022	96
TOP Ö 25 Änderung der Taxitarifordnung	
Beschlussvorlage 30/047/2022	99
Anlage 1 ÄnderungsVO TaxitarifO 30/047/2022	101
Anlage 2 Synopse TaxiTarifO 30/047/2022	102
TOP Ö 26 Änderung von Öffnungszeiten der Dienststellen der Stadt Erlangen; Optimierung des Dienstleistungsstandards durch Terminvereinbarungen	
Beschlussvorlage 11/043/2022	104
Übersicht bisherige und geplante neue Öffnungs- bzw. Erreichbarkeitszeiten 11/043/2022	106
TOP Ö 27 Konzeptentwicklung für ein Comic-Museum in Erlangen	
Beschluss Stand: 13.07.2022 IV/030/2022	113
TOP Ö 28 Aussetzung der DVD-Leihgebühren	
Beschlussvorlage 42/014/2022	116
TOP Ö 29 Bestellung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses	
Beschlussvorlage 51/086/2022	118
TOP Ö 30 Genehmigung ESF Projekt "Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit - JUST BEst"	
Beschlussvorlage 513/008/2022	120
Kalkulation Just BEst 513/008/2022	123
TOP Ö 31 Fortsetzung von "Erlangen steigt auf" - ein Fahrrad für jedes Kind in 2022	
Beschlussvorlage VI/140/2022	124
TOP Ö 32 Beteiligung an der Neuausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach	
Beschlussvorlage VI/142/2022	127
Anlage 1_VAG_Rad_Siemens Campus_Abstellbügel VI/142/2022	133
Anlage 2 VAG_Rad am Siemens Campus, Werbung für Straße der Zukunft auf Radkasten VI/142/2022	134
Anlage 3_VAG_Rad_Flexzone Innenstadt VI/142/2022	135
TOP Ö 33 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Erlangen - Südliche Sieboldstraße - mit integriertem Grünordnungsplan - Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/112/2022	136
Anlage 1_Abwägunslitabelle_Satzung_3301D 611/112/2022	139
Anlage 2 - Lageplan mit Geltungsbereich 611/112/2022	156
Anlage 3 - Stand des Bauleitplanverfahrens 611/112/2022	157
TOP Ö 34 Verlängerung des Betriebs der Klinik-Linie bis zur Einführung der CityLinie	
Beschluss Stand: 28.06.2022 613/168/2022	158
Linienverlaufsplan Linie 299: Klinik-Linie 613/168/2022	162



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

7. Sitzung • Donnerstag, 28.07.2022 • 16:00 Uhr •
Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Zusammensetzung Kunstkommission 2022 - 2025 | 47/074/2022
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Baukulturpreis Erlangen 2022 | VI/141/2022
Kenntnisnahme |
| 12. | kurzer Zwischenbericht und weiteres Vorgehen Fahrplan Klimaaufbruch
Die Unterlagen werden nachgereicht.
Vortrag durch Fr. Bock | VII/003/2022
Kenntnisnahme |
| 13. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 14. | Anträge auf Änderung der Gemeindesatzung;
Anträge 086/2020 der Erlanger Linken und 101/2020 der ödp-Fraktion | 13/125/2022
Beschluss |
| 15. | Klimabudget Erfahrungsbericht und Änderung der Förderrichtlinie | 13/136/2022
Beschluss |
| 16. | Aufnahme einer Solidarpartnerschaft mit einer Kommune in der Ukraine | 13-3/072/2022
Beschluss |
| 17. | ÖDP-Dringlichkeitsantrag Nr. 126/2022 zur Erlanger Stadtratssitzung am 28. Juli 2022: Kommunales Energiekosten-Hilfsprogramm und kommunale Energiespar-Kampagne | 126/2022/ödp-A/005 |
| 18. | CSU Antrag 098 Bewerbung Landesspiele Bayern Special Olympics 2025 | 52/084/2022
Beschluss |

19.	Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck	52/087/2022 Beschluss
20.	ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 29.07.2022	BTM/051/2022 Beschluss
21.	Neuausschreibung G12 im Baugebiet 412 hier: Antrag 109/2022 vom 18.05.2022 von Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Klimaliste	23/043/2022 Beschluss
22.	Änderung der Satzung für das Theater Erlangen	30/042/2022 Beschluss
23.	Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen, Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik	30/043/2022 Beschluss
24.	Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen	30/045/2022 Beschluss
25.	Änderung der Taxitarifordnung	30/047/2022 Beschluss
26.	Änderung von Öffnungszeiten der Dienststellen der Stadt Erlangen; Optimierung des Dienstleistungsstandards durch Terminvereinbarun- gen	11/043/2022 Beschluss
27.	Konzeptentwicklung für ein Comicmuseum in Erlangen	IV/030/2022 Beschluss
28.	Aussetzung der DVD-Leihgebühren	42/014/2022 Beschluss
29.	Bestellung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses	51/086/2022 Beschluss
30.	Genehmigung ESF Projekt "Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit - JUST BEst"	513/008/2022 Beschluss
31.	Fortsetzung von "Erlangen steigt auf" - ein Fahrrad für jedes Kind in 2022	VI/140/2022 Beschluss
32.	Beteiligung an der Neuausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach	VI/142/2022 Beschluss
33.	1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Erlangen - Südliche Sieboldstraße - mit integriertem Grünordnungsplan - Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss	611/112/2022 Beschluss

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 34. | Verlängerung des Betriebs der Klinik-Linie bis zur Einführung der CityLinie | 613/168/2022
Beschluss |
| 35. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuell geltenden Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Eine hybride Teilnahme an der Sitzung ist möglich.

Erlangen, den 20. Juli 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/074/2022

Zusammensetzung Kunstkommission 2022 - 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	13.07.2022	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Mit der Zusammensetzung der Kunstkommission September 2022 – August 2025 besteht Einverständnis.
2. Die Mitglieder der Kunstkommission werden nach Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Kunstkommission für den Zeitraum von drei Jahren berufen.

II. Begründung

Anlagen:

Geschäftsordnung der Kunstkommission
Mitglieder der Kunstkommission 2022 - 2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 13.07.2022

Protokollvermerk:

Herr StR Höppel hat 2 Anmerkungen zur Anlage der Beschlussvorlage. Auf der letzten Seite der „Geschäftsordnung Kunstkommission Erlangen“ sind Stadtratsmitglieder als Teil der Kommission aufgeführt. Er fragt an, ob Vertretungen geregelt sind, desweiteren wird Frau StRin Grille der „ÖDP-Ausschussgemeinschaft“ zugeordnet. Er bittet darum, „Ausschussgemeinschaft“ zu streichen, die ÖDP ist eine selbstständige Fraktion.

Frau Reimann/Amt 47 nimmt hierzu Stellung. Vertretungen sind nicht geregelt, es ist allerdings jeder Zeit möglich, dass auch nicht aufgelistete Stadtratsmitglieder teilnehmen. Die Besetzung läuft außerhalb der Geschäftsordnung.

Bei den Bezeichnungen der Ausschussgemeinschaften kam es irrtümlich zu Abweichungen. Es fehlt beispielsweise die Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke, diese wurden gesondert angeschrieben. Die Feststellung von StR Höppel zur ÖDP ist korrekt, hat jedoch keinen Einfluss auf die Besetzung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Mit der Zusammensetzung der Kunstkommission September 2022 – August 2025 besteht Einverständnis.
2. Die Mitglieder der Kunstkommission werden nach Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Kunstkommission für den Zeitraum von drei Jahren berufen.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Aßmus
Vorsitzende/r

Drummer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Geschäftsordnung Kunstkommission Erlangen

Präambel

Erlangen positioniert sich als „offene Stadt“, als Standort von Universität und industriellen Unternehmen und weist eine Bevölkerung mit hohem Bildungsniveau und Anspruch auf. Das Aufstellen von Kunstwerken im öffentlichen Raum bewirkt eine Auseinandersetzung mit aktuellen Themen der Gesellschaft und Positionen der Kunst. In diesem Sinn soll der Stadt-raum Erlangens aufgewertet und akzentuiert werden. Der öffentliche Raum gehört allen und muss auch als sozialer Raum gesehen werden. Über die Besetzung durch Kunst muss daher der Diskurs geführt und möglichst ein Konsens erreicht werden, der auch temporärer Art sein kann. Der öffentliche Raum zeugt vom Selbstverständnis einer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Daraus ergibt sich, dass dessen Gestaltung mit größtem Verantwortungsbe-wusstsein behandelt werden muss. Dies gilt für alle öffentlichen Plätze, Straßen, Grünanla-gen und Gebäude. Kunst im öffentlichen Raum zielt darauf hin, die kulturelle Standortattrak-tivität in sozialer, ästhetischer und touristischer Hinsicht zu fördern. Ein hoher Qualitätsan-spruch muss bei Entscheidungen zur Kunst im öffentlichen Raum an erster Stelle stehen. Ziel und baukultureller Anspruch der Stadt Erlangen ist es, qualitativ hochwertige und inno-vative Kunst bei öffentlichen Bauvorhaben zu ermöglichen. Kunst am Bau dient nicht nur dazu, einen kulturellen Mehrwert in der Stadt zu schaffen, sondern ist auch eine Form von Künstler- und Kulturförderung. Kunst am Bau darf dabei nicht auf die Aufgabe reduziert wer-den, einen Neubau zu „dekoriere“, sondern setzt stets eine künstlerische und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gebäude, seiner Funktion und dem städtebaulichen Umfeld voraus. Zur Umsetzung der Kunst am Bau bei Bauvorhaben der Kommune können gezielt Einzelkünstler beauftragt werden, ein breiteres Spektrum wird allerdings bei Auslobung von offenen oder geladenen Kunstwettbewerben erzielt. Grundsätzlich können alle Formen der Gegenwartskunst im öffentlichen Raum installiert werden. Auch unabhängig von konkreten Planungsvorhaben soll die Kunstkommission Vorschläge zum Thema Kunst im öffentlichen Raum unterbreiten.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Aufgabenbereich der Kunstkommission umfasst das Stadtgebiet Erlangen für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum.
- 1.2 Gegenstand dieser Richtlinien sind alle kommunalen Bauvorhaben der Stadt Erlangen in der Zuständigkeit städtischer Referate und Eigenbetriebe.
- 1.3 Städtische Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe sollen diese Richtlinien ent-sprechend anwenden und die Beratung der städtischen Kunstkommission in Anspruch nehmen.
- 1.4 Ausnahme sind Verfahren, bei denen über Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum in einem konkurrierenden Verfahren entschieden wird (künstlerische Wettbe-werbe). Eine Beteiligung der Kunstkommission wird jedoch empfohlen.
- 1.5 Das Beratungsangebot der Kunstkommission gilt für alle übrigen öffentlichen und pri-vaten Träger.

2. Aufgaben der Kunstkommission

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Grundlage für diese Richtlinien sind folgende Beschlüsse:
Beschluss des Kultur- und Freizeitausschusses vom 30.01.2008 „Beratungs- und Empfehlungsfunktion der Arbeitsgemeinschaft Bildende Kunst“, der Beschluss des Kultur- und Freizeitausschusses „Grundsätze der Kunstkommission“ vom 06.07.2011 sowie der Beschluss des Stadtrats für Kunst am Bau vom 25.10.2012.
- 2.1.2 Die Kunstkommission erstellt Gutachten für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum und gibt Empfehlungen für den Stadtrat.
- 2.1.3 Über Standort und Höhe der einzusetzenden Mittel – ob 1 % oder 2 % der Baukosten – und an welchen Bauwerken Kunst am Bau realisiert wird entscheidet die Kunstkommission in Form einer Empfehlung für den Stadtrat.
- 2.1.4 Die Kunstkommission befindet über Veränderungen an Kunstwerken, Standortverlagerungen und Abbau in Form einer Empfehlung für den Stadtrat.
- 2.1.5 Die Kunstkommission befindet über die Annahme von an die Stadt Erlangen gerichteten Leih- und Schenkungsangeboten Dritter bezüglich künstlerischer Objekte für den öffentlichen Raum in Erlangen in Form einer Empfehlung für den Stadtrat.
- 2.1.6 Die Kunstkommission kann im Allgemeinen wie im Besonderen selbstständig Vorschläge und Empfehlungen für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum im Bezug auf zukünftige Entwicklungen innerhalb des Geltungsbereichs erstellen.
- 2.1.7 Die Gutachten und Empfehlungen der Kunstkommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

2.2 Die Beratung und Empfehlung im Bereich Kunst am Bau umfasst

- 2.2.1 das vorgeschlagene künstlerische Gesamtkonzept einschl. seiner Verweildauer.
- 2.2.2 die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfs.
- 2.2.3 die Durchführung von künstlerischen Wettbewerben.
- 2.2.4 die Besetzung des Preisgerichts bei künstlerischen Wettbewerben.
- 2.2.5 die Auswahl der einzuladenden Künstler bei einem beschränkten Wettbewerb.
- 2.2.6 die Höhe der Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonorare.

2.3 Die Beratung und Empfehlung im Bereich Kunst im öffentlichen Raum umfasst

- 2.3.1 die Frage, an welchen Orten im Stadtgebiet Kunst im öffentlichen Raum verwirklicht werden soll.
- 2.3.2 die Frage, welche Maßnahmen zur künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raums und welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raums vorzuschlagen sind.
- 2.3.3 die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfs.
- 2.3.4 die Durchführung von künstlerischen Wettbewerben.
- 2.3.5 die Besetzung des Preisgerichts bei künstlerischen Wettbewerben.
- 2.3.6 die Auswahl der einzuladenden Künstler bei einem beschränkten Wettbewerb.
- 2.3.7 die Höhe der Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonorare.

3. Zusammensetzung der Kunstkommission

3.1 Allgemein

Die Kunstkommission behandelt in ihren Sitzungen Vorgänge zu Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum. Die Kunstkommission kann eine/n Sprecher/in ernennen. Die Mitglieder der Kunstkommission nach Ziffer 3.3, 3.4 und 3.5 erstellen im Rahmen einer fachlichen Diskussion ein Meinungsbild. Das Meinungsbild mündet in ein Gutachten und eine Empfehlung für den Stadtrat. Stadträten, die Mitglieder der Kunstkommission nach Ziffer 3.6 sind, obliegt ein Beraterstatus.

3.2 Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung liegt beim Kulturreferat. Das Kulturreferat ernennt die geschäftsführende Person.
- Die geschäftsführende Person koordiniert die vom Stadtrat beschlossenen Empfehlungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienststellen.
- Der Geschäftsführung obliegt die fachliche und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, die Leitung der Kommissionssitzungen sowie die Protokollverantwortlichkeit.
- Die Verwaltung der Haushaltsmittel für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum obliegt der Geschäftsführung.

3.3 Städtische und nichtstädtische Kunsteinrichtungen

- Stadtmuseum Erlangen
- Kunstpalais Erlangen
- Kunstverein Erlangen e. V.
- Kunstmuseum Erlangen e. V.

3.4 Fach- und sachkundige Personen – mindestens drei Personen u. a. aus:

- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Akademie der Bildenden Künste Nürnberg oder andere
- Hochschule für Architektur (z.B. Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg/Fachbereich Architektur)
- freischaffende/r Künstler/in (auf Vorschlag der Kunstkommission)
- Stadtplaner/Architekt im öffentlichen Dienst, im Bund Deutscher Architekten BDA (auf Vorschlag der Kunstkommission)
- Sachkundige/r Bürger/in (auf Vorschlag der Kunstkommission)

3.5 Verwaltung

- Kulturreferat der Stadt Erlangen
- Planungs- und Baureferat der Stadt Erlangen

3.6 Stadtratsmitglieder

Jede Stadtratsfraktion kann eine/n Vertreter/in in die Kunstkommission entsenden.

4. Handlungsfähigkeit

Die Kunstkommission ist handlungsfähig, wenn insgesamt mindestens vier Personen aus den Gruppen nach Ziffer 3.3, 3.4 und 3.5 anwesend sind.

5. Berufung

Die Mitglieder der Kunstkommission nach Ziffer 3.4 werden vom Kulturausschuss berufen. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

6. Aufwandsentschädigungen

Den Mitgliedern der Kunstkommission nach Ziffer 3.4 kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

7. Kommissionssitzungen

- 7.1 Die Kunstkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- 7.2 Die Kunstkommission entscheidet über die gesonderte Einladung und Anhörung von Nutzern und Betroffenen bei Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum.
- 7.3 Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese werden den Mitgliedern der Kunstkommission zugeleitet.
- 7.4 Die Kunstkommission kann ihre Gutachten öffentlich erläutern.

Stand 03.07.2013

gez. Steinert-Neuwirth

Mitglieder der Kunstkommission Erlangen 2022-2025

Geschäftsführung		
Anne Reimann	Kulturamt/Amtsleitung	Geschäftsführung
	Institution	Funktion
Kategorie städtische und nichtstädtische Kunsteinrichtungen		
Amely Deiss	Kunstpalais Erlangen	Leiterin
Brigitte Korn	Stadtmuseum Erlangen	Leiterin
Dr. Herbert Kurz	Kunstmuseum Erlangen	Leiter
Jutta Keller	Kunstverein Erlangen e. V.	Erste Vorsitzende
Kategorie fach- und sachkundige Personen		
Prof. Dr. Christina Strunck	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Kunstgeschichte	Professorin
Dr. Melitta Kliege	Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Kunstgeschichte	Curatorial Studies und Kunst der Gegenwart
Ulrike Hammad	Sammlung Faber-Castell	Leiterin
Christof Präg		Stadtplaner/Architekt im öffentlichen Dienst, im Bund deutscher Architekten BDA
Ulrike Götz, M. A.	Nuremberg Art Syndicate	Vorsitzende des Freundeskreises Kunstpalais
Meide Büdel		freischaffende Künstlerin
Roger Libesch		freischaffender Künstler
Hannelore Heil-Vestner		Dipl. Ing. für Bauwesen und sachkundige Bürgerin
Kategorie Verwaltung		
Anke Steinert-Neuwirth	Referat für Kultur, Bildung und Freizeit der Stadt Erlangen	Referentin/berufsmäßige Stadträtin
Josef Weber	Referat für Planen und Bauen der Stadt Erlangen	Referent/berufsmäßiger Stadtrat

Kategorie Stadtratsmitglieder		
Birgitt Aßmus	CSU-Fraktion	Kulturpolitische Sprecherin
Valeria Fischer	SPD-Fraktion	Kulturpolitische Sprecherin
Barbara Grille	ÖDP - Ausschussgemeinschaft	
Kerstin Heuer	Grüne Liste-Fraktion	
Anette Wirth-Hücking	Freie Wähler - Ausschussgemeinschaft	

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. VI / BKB

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/141/2022

Baukulturpreis Erlangen 2022

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.07.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für herausragende Leistungen bei der Gestaltung des städtischen Raums, von Freiflächen sowie einzelner Bauwerke lobte die Stadt Erlangen erstmals einen Baukulturpreis aus.

Durch den Baukulturpreis soll die Bedeutung einer hochwertigen und nachhaltigen Gestaltung unserer Stadt mehr in das öffentliche Bewusstsein rücken.

Es sollen Arbeiten geehrt werden, die sich in besonderem Maße bezüglich ihrer städtebaulichen, architektonischen und ökologischen Qualität verdient gemacht haben und im Hinblick auf eine besondere Standortgerechtigkeit überzeugen.

Dies beinhaltet einerseits eine gelungene Integration in den städtebaulichen oder denkmalgeschützten Kontext, andererseits solitäre Bauten oder Freiraumgestaltungen, die in gestalterischer, technischer oder ökologischer Sicht herausragend sind.

Der Baukulturpreis kann für ein Bauwerk (Neubau, Umbau, Ausbau), eine Gebäudegruppe oder eine städtebauliche bzw. freiräumliche Anlage vergeben werden. Zudem ist jede Gebäudeart und -nutzung zugelassen.

Am 04.07.2022 fand die Preisverleihung für den Baukulturpreis Erlangen 2022 statt.

Für den Preis haben sich insgesamt 12 Bauvorhaben angemeldet.

Die Veröffentlichung der Unterlagen war am 17.12.2021 mit einer Einreichungsfrist bis zum 14.03.2022.

Die Jurysitzungen fanden an 2 Tagen statt. Am Di. 24.05.2022 fanden die Besichtigungen der eingereichten Vorhaben und am Mi. 25.05.2022 die Jurysitzung mit anschließender Auswahl der Preisträger statt.

Die Preisverleihung mit anschließender Ausstellungseröffnung fand am 04.07.2022 statt.

Die Ausstellung geht bis zum 18.07.2022, im Kultursaal, Gebbertstr. 1, Erlangen.

Es wurden 1 Auszeichnung und 2 Anerkennungen verliehen.

Die Auszeichnung ging an

Bezeichnung:

Bauherr:

Architekt

Wohnanlage für Studierende, Campus Süd, Erlangen Erwin-Rommel-Str. 49, 51a-59a	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, Herr Mathias M. Meyer	Dipl.-Ing. (FH) Architekt BDA Ludwig Karl, karl und p Gesellschaft von Architekten mbH, Bavariaring 27, D-80336 München
---	--	--

Die Anerkennungen gingen an

Neubau eines Wohnhauses für pastorale Mitarbeiter, Bachgraben 3, Erlangen	Katholische Kirchenstiftung St. Xystus, Bachgraben 3, 91056 Erlangen	Bosch Schmidt freie Architekten BDA und Stadtplaner PartmbB Hofmannstraße 33, 91052 Erlangen
Mehrfamilienwohnanlage mit 51 Studentenappartments, 24 Eigentumswohnungen und Tiefgarage auf dem Wassermanngelände, Martinsbühler Str. 8, Erlangen	S & P Grundstücks EINS GmbH & Co. KG, Sebastianstr. 32, 91058 Erlangen	Tim Gräbel Architekt BDA Gräbel ARCHITEKTEN Konrad-Zuse-Straße 22 91052 Erlangen

Anlagen: Broschüre vom Baukulturpreis Erlangen 2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/125/2022

Anträge auf Änderung der Gemeindesatzung; Anträge 086/2020 der Erlanger Linken und 101/2020 der ödp-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	25.05.2022	N	Empfehlung	vertagt
Ältestenrat	06.07.2022	N	Empfehlung	Mehrfachbeschlüsse
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

1. Es wird keine Änderung der Gemeindesatzung angestrebt.
2. Die Anträge 086/2020 der Erlanger Linken und 101/2020 der ödp-Fraktion sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Antrag 086/2020: Kinderbetreuung für Stadtratsmitglieder sowie Benennung der Entschädigungen nach § 3 der Gemeindesatzung

Stadtratsmitglieder können als Erlanger Bürger*innen Kinderbetreuung für kranke Kinder aus dem Programm Känguru in Anspruch nehmen. Im Übrigen wird auf die Angebote des Kinderschutzbundes und weiterer Anbieter verwiesen.

Leider gibt es keine Möglichkeit durch Umbenennung der Entschädigungen in der Satzung oder in einem Beschluss des Stadtrats über die Höhe der Entschädigung die Berücksichtigung bei Transferleistungen zu vermeiden.

Eine Änderung der Gemeindesatzung wird daher nicht vorgeschlagen.

2. Antrag 101/2020: Entschädigung für Beiratsmitglieder nach § 4 der Gemeindesatzung.

Es war geplant die Beiräte im Herbst 2020 zu einem Workshop einzuladen. Dabei sollte in einem Corona-konformen Workshop-Format mit den Beiratsmitgliedern u.a. erarbeitet werden, welche Unterstützung sie bei ihrer Arbeit benötigen und welche Form der Wertschätzung für ihre Tätigkeit geeignet und angemessen ist. Ein Aspekt wird dabei auch die Erhöhung der Entschädigung nach § 4 der Gemeindesatzung sein. Dieser Workshop musste aus infektionsschutzrechtlichen Gründen abgesagt werden.

Stattdessen wurden die Beiräte befragt. Dabei gaben nur 18 % an, dass die Erhöhung der Aufwandsentschädigung ihre Motivation für die Übernahme des Ehrenamts erhöhen würde. 26% sind der Meinung, dass die Gewinnung von neuen Mitgliedern bei einer erhöhten Aufwandsentschädigung leichter wäre. Nach diesen Ergebnissen, wird von einer Erhöhung der Entschädigungen nach § 4 der Gemeindesatzung derzeit Abstand genommen.

Ein Präsenz-Workshop ist nach Ende der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geplant, dabei soll auch dieses Thema erneut untersucht werden)

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Antrag 086/2020 der Erlanger Linken
2. Antrag 101/2020 der ödp-Fraktion

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 25.05.2022

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird aufgrund der Anregung von Herrn StR Pöhlmann vertagt.

Dr. Janik
Vorsitzender

Gügel
Schriftführerin

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Jarosch stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zu machen wie der Antrag Nr. 101/2020 der ödp-Fraktion umgesetzt werden kann. Der Antrag ist nicht erledigt.

Der Antrag wird mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Über die beiden Punkte des Vorschlags der Verwaltung wird getrennt abgestimmt.

Herr Stadtrat Jarosch verlangt festzuhalten, wie er abgestimmt hat:

Er hat für seinen o.g. Antrag gestimmt, er hat gegen beide Punkte des Verwaltungsvorschlags gestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Es wird keine Änderung der Gemeindegliederung angestrebt.
Mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt
2. Die Anträge 086/2020 der Erlanger Linken und 101/2020 der ödp-Fraktion sind damit bearbeitet.
Mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Lotter
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 15.06.2020
Antragsnr.: 086/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13

Erlangen, den 15.06.2020

**Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln
Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Gemeindesatzung der Stadt Erlangen stellen wir folgende Änderungsanträge. Es wird darum gebeten, die Punkte einzeln abzustimmen.

Die Verwaltung möge bis zur nächsten Beratung der Satzung folgende Punkte mit aufnehmen:

1.

§3, Satz 1 wird geändert von bisher

*Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder **erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung** einen Pauschalbetrag...*

In die neue Formulierung

*Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder **erhalten als Entschädigung für typische Mehraufwendungen aufgrund ihres Ehrenamtes** einen Pauschalbetrag...*

2.1.

Die Kosten für die Kinderbetreuung (bis 14 Jahre) der Stadtratsmitglieder während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Untergremien werden übernommen. Alternativ wird von der Stadt eine adäquate Möglichkeit zur für das Stadtratsmitglied kostenneutralen Kinderbetreuung geschaffen.

2.2. (Hilfsweise)

Wie 2.1., jedoch zumindest für alleinerziehende Stadtratsmitglieder

3.1.

Die Kosten für die Kinderbetreuung (bis 14 Jahre) der Stadtratsmitglieder während der Sitzungen ihrer Fraktion, Fraktionsgemeinschaft, Ausschussgemeinschaft, Stadtratsgruppe werden übernommen. Alternativ wird von der Stadt eine adäquate Möglichkeit zur für das Stadtratsmitglied kostenneutralen Kinderbetreuung geschaffen.

3.2. (Hilfsweise)

Wie 3.1., jedoch zumindest für alleinerziehende Stadtratsmitglieder

Begründung:

Zu 1.

Von „BAFöG“ und weiteren Sozialleistungen wird die Aufwandsentschädigung abgezogen (als Einkommen angerechnet). Nach Bundesausbildungsförderungsgesetz §11, Absatz 4, Satz 4 gilt jedoch:

§ 21 Einkommensbegriff

...

(4) Nicht als Einkommen gelten

...

4. *Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind*

Ähnlich § 11a SGB II, Absatz 3.

Durch die neue Formulierung würde klargestellt, dass die Entschädigung dem ausdrücklichen Zweck „Ersatz des mandatsbedingten Mehraufwands“ dient, und nach dem Willen des Satzungsgebers nicht als Einkommen abgezogen werden soll.

Zu 2-3:

Wir haben uns hier an der Konstanzer Gemeindesatzung orientiert.

Stadtratsmitglieder, die kleinere Kinder haben, können ihr Ehrenamt als Stadträt*innen nur ausüben, wenn ihre Kinder eine Kindertagesstätte oder ähnliche Einrichtung besuchen können. Außerhalb der Öffnungszeiten solcher Einrichtungen ist private (in der Regel kostenpflichtige) Kinderbetreuung ("Babysitter") erforderlich. Die Kosten dafür fallen nur für Stadtratsmitglieder mit Kindern an.

Es ist oft nicht möglich, dass der oder die Partner*in während der Sitzungen und Besprechungen das Kind betreut. Aber auch, wenn es möglich ist, kann es nicht als selbstverständlich gelten, denn so würde das Ehrenamt auch den/die Partner/in verpflichten.

Für Alleinerziehende sind die Möglichkeiten noch einmal deutlich beschränkter, daher der hilfsweise Antrag, dass zumindest diese ihre Aufwendungen für Kinderbetreuung geltend machen können.

Für eine angemessene Sitzungsvorbereitung sollte jede*r Mandatsträger*in an den Besprechungen der eigenen Fraktion, Stadtratsgruppe, etc. teilnehmen können. Daher wäre es angemessen, auch hier die notwendige Kinderbetreuung zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Eingang: 23.06.2020
Antragsnr.: 101/2020
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

Erlanger Stadtrat

Erlangen, den 22. Juni 2020

**ÖDP-Antrag zum Stadtrat am 25. Juni 2020, Top 13:
Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Erlanger
Orts- und Stadtteilbeirat*innen sowie die Beirat*innen in
den weiteren Erlanger Gremien**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, dass für die Erlanger Orts- und Stadtteilbeirat*innen (alle Mitglieder der sieben Ortsbeiräte sowie der sechs Stadtteilbeiräte) und weiteren Beirat*innen der Erlanger Gremien eine angemessene Aufwandsentschädigung beschlossen werde.

Uns erscheint die bisherige Entschädigung der Verantwortung und dem zu leistenden Aufwand unserer Beirat*innen keineswegs angemessen.

Wir beantragen daher für jede*n Stadtteil- und Ortsbeirat*in sowie für die Beirat*innen der weiteren Erlanger Gremien eine monatliche Pauschale von mindestens 50 Euro sowie zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 20 Euro für die Wahrnehmung der Sitzungen.

Für die jeweiligen Vorsitzenden - sofern diese Funktion nicht von Stadträten wahrgenommen wird - beantragen wir zusätzlich eine Jahrespauschale von 600 €.

Die jeweilige Satzung ist entsprechend anzupassen.

Mit ökologischen Grüßen

Gez.

Joachim Jarosch

Stadtrat

ÖDP-Fraktionsvorsitzender

ÖDP-Kreisvorsitzender

Frank Höppel

Stadtrat

Barbara Grille

Stadträtin

ödp

Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Frank Höppel

Barbara Grille M.A.

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: oedp@erlangen.de

www.oedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
91051 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 15.07.2022
Antragsnr.: 127/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13

Erlangen, den 14.07.2022

Änderungsantrag zum Juli HPA (TOP 11) und Stadtrat Änderung der Gemeindesatzung – Aufwandsentschädigung für Beiräte

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die ödp Stadtratsfraktion stellt zu dem im Betreff genannten Tagesordnungspunkt den Änderungsantrag, dass die Mitglieder der städtischen Beiräte, die im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements bis dato 10 EUR p.m. erhalten, ab dem 1. Januar 2023 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR pro Monat bekommen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dementsprechend eine Änderung der Gemeindesatzung auszuarbeiten und noch im Jahr 2022 dem Stadtrat zur Abstimmung vorzulegen. Die benötigten Mittel sind verwaltungsseitig für den Haushalt 2023 ff. anzumelden. Bei aktuell ca. 200 Beirat*innen beziffern wir den finanziellen Mehraufwand auf 96.000 EUR im Jahr.

Sollte der vorgenannte Änderungsantrag **keine Mehrheit** im Erlanger Stadtrat finden, stellen wir hilfsweise den Antrag, dass zur Gegenfinanzierung der für die Erhöhung der o.g. Aufwandsentschädigung die benötigten Finanzmittel von der **monatlichen Aufwandsentschädigung der Erlanger Stadtrat*innen** -die am oberen Ende vergleichbar großer Städte liegt- **reduziert** wird und dementsprechend ebenfalls eine Änderung der Gemeindeordnung herbeigeführt wird. Somit fällt die Erhöhung der Beiräteaufwandsentschädigung für den städtischen Haushalt **kostenneutral** aus. Grob überschlagen bedeutet dies eine Reduzierung der aktuellen Aufwandsentschädigung von monatlich 160 EUR bzw. ca. 15 %.

Begründung:

Wir sehen die seit langem (Jahreszahl wird nachgereicht) gleichgebliebene Aufwandsentschädigung von aktuell monatlich 10 EUR für den zu leistenden Aufwand als unzureichend und deutlich zu wenig an, und dies nicht nur in Hinblick auf die aktuellen Inflationszahlen. Wir wollen den Beiräten eine Aufwandsentschädigung für ihr ehrenamtliches Wirken bezahlen, welches dem Aufwand gerecht wird und den Namen Aufwandsentschädigung „auch verdient hat“. Da diese Tatsache kontrovers diskutiert wurde, die Verwaltung jedoch keinen eigenen Vorschlag vorlegt, beantragen wir nun in Ergänzung zu unserem bereits vor 2 Jahren (!) gestellten Antrag Nr. 101/2020 die Aufstockung der Aufwandsentschädigung auf 50 € im Monat.

Ökologischen Grüße

Joachim Jarosch Barbara Grille Frank Höppel

ödp

Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Frank Höppel

Barbara Grille M.A.

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: öedp@erlangen.de

www.öedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/PMA

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/136/2022

Klimabudget Erfahrungsbericht und Änderung der Förderrichtlinie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	26.07.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

31

I. Antrag

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen in der Maßnahme „Klimabudget“ wird zugestimmt.

Der Erfahrungsbericht zum Klimabudget und die daraus resultierenden Änderungen im Verfahrensablauf, die nicht Teil der Förderrichtlinie waren, werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Klimabudget ist am 1. Juli 2021 offiziell gestartet und wird durch die Geschäftsstellen für die Orts- und Stadtteilbeiräte im Bürgermeister- und Presseamt und dem Klimateam im Amt für Umweltschutz und Energiefragen betreut. Ziel war es, die Bürger*innen zu ermutigen und finanziell zu unterstützen, eigenständig Projekte und Aktivitäten für den Klimaschutz auf Stadt- und Ortsteilebene anzustoßen.

Alle Vereine, Initiativen und Bürger*innen ab 14 Jahre können seither einen Fördermittelantrag für ein Klimaschutzprojekt in ihrem Stadt- bzw. Ortsteil stellen.

Antragsverfahren

In einem ersten Schritt füllt der/die Bürger*in den Fördermittelantrag aus. Der Antrag wird digital oder per Post eingereicht. Das Klima-Team des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen informiert den zuständigen Stadtteil-/Ortsbeirat über den Eingang. Im Anschluss erfolgt in Absprache mit anderen Fachämtern eine grundsätzliche Prüfung der Anträge hinsichtlich der Machbarkeit und der Förderkriterien. Die einzelnen Projekte müssen neben formalen Anforderungen folgende inhaltliche Kriterien erfüllen:

- Das Projekt muss einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- Das Projekt muss einen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten.
- Das Projekt muss im Gebiet der Stadt Erlangen umgesetzt werden.

Bei negativem Ergebnis erfolgt eine kurze Erläuterung an den/die Antragsteller*in und den Stadtteil- bzw. Ortsbeirat. Bei erfolgreicher Prüfung entscheidet dann der zuständige Orts- bzw. Stadtteilbeirat in einer Sitzung, welche Projekte eine Förderung erhalten.

Nach Beschluss des Beirats erhält der/die Antragssteller*in von den Geschäftsstellen für die Orts- und Stadtteilbeiräte im Bürgermeister- und Presseamt einen entsprechenden Förderbescheid und kann das Projekt verwirklichen.

Der bewilligte Förderbetrag wird nach Vorlage der Belege und des Verwendungsnachweises überwiesen. Sollten im Einzelfall die finanzielle Vorleistung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit nach Absprache eine individuelle Lösung gemeinsam mit dem/der Antragsteller*in zu finden.

Erfolgreich umgesetzte Projekte werden auf der städtischen Webseite veröffentlicht, um andere Bürger*innen zu inspirieren (s. Übersicht zu den abgeschlossenen Projekten:

<https://erlangen.de/aktuelles/klimabudget-projekte>).

Zwischenfazit

Der Weg über die Stadtteil- und Ortsbeiräte war dabei sehr erfolgreich. Hier konnte auf bereits etablierte Organisationsstrukturen aufgebaut werden, was ein zügiges Handeln ermöglicht hat. Die Stadtteil- und Ortsbeiräte konnten durch das Klimabudget bekannter gemacht werden und wurden durch den attraktiven Effekt der Förderung noch positiver wahrgenommen. Zudem wird das Klimabudget von vielen Menschen in Anspruch genommen, die nicht zu den „etablierten“ Klimaschutz-Akteuren in der Stadtgesellschaft zählen.

Das Verfahren wurde in mehreren, meist digitalen Sitzungen eng mit den Stadtteil- und Ortsbeiräten besprochen. Ziel war ein pragmatischer, breit akzeptierter Antrags- und Genehmigungsablauf. Auch die Erfahrung aus der ersten Förderperiode 2021 wurden aufgegriffen und Fehlstellungen soweit wie möglich verändert. Es wurde leider versäumt, den Stadtrat im Vorfeld über alle Änderung zu informieren. Dies wird hiermit nachgeholt.

Im Jahr 2021 wurden 42 Anträge mit einem Volumen von rund 55.000 Euro gestellt, 29 Anträge erfüllten die Kriterien und waren aus Verwaltungssicht machbar, 26 wurden von den Stadtteil-Ortsbeiräten bewilligt, ein Antrag wurde abgelehnt und 2 Anträge wurden zurückgezogen.

Im Jahr 2022 wurden in der ersten Förderperiode, die am 1. Mai endete, 30 Anträge gestellt, 25 Anträge mit einem Volumen von rund 56.000 Euro erfüllten die Kriterien und waren aus Verwaltungssicht machbar. Die meisten Stadtteil- und Ortsbeiräte haben noch nicht über die Anträge beschlossen.

In allen Stadtteil- und Ortsbeiräten wurden Anträge eingereicht. Die beantragten Projekte waren sehr vielfältig, und gingen beispielsweise vom Online-Vortrag Photovoltaik-Anlagen, über einen Second-Hand-Markt bis hin zu einigen Bücherschränken.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit wurde das Klimabudget u.a. durch eine Mal-Aktion mit Schulen, eine Lichtshow, Postkarten-Verteilung, die städtische Website, Social-Media, Plakate, Flyer, Banner, Vorträgen sowie durch Pressemitteilungen und Pressegespräche bekannt gemacht. In den Stadt- und Ortsteilen haben auch die Beirat*innen bei ihren ansässigen Bürgerinnen und Bürgern dafür geworben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Anträge der Bürger*innen konnten das ganze Jahr über eingereicht werden. Die Stadtteil- und Ortsbeiräte haben sich im Vorfeld dafür entschieden, zwei Förderzeiträume einzuräumen, um die Antragsbehandlung besser in die Sitzungen integrieren zu können und einen besseren Überblick zu haben. Diese waren bisher der 1. Mai und der 1. Oktober.

Es hat sich mittlerweile abgezeichnet, dass u.a. durch die Corona-Pandemie manche Projekte nicht bzw. mit deutlicher Verspätung durchgeführt werden. Deshalb werden die Fördermittel nicht vor der Projektumsetzung, sondern danach ausbezahlt. Auch mussten die Fristen für die Umsetzung von zwei auf sechs Monate verlängert werden.

In Absprache mit den Stadtteil- und Ortsbeiräten wird für das nächste Jahr zudem nach einem Verfahren und Fristen gesucht, um künftig eine nachvollziehbare und hinsichtlich der finanziellen Mittel besser planbare Förderung zu gewährleisten.

Den Stadt- und Ortsteilen standen jeweils 5.000 Euro pro Jahr für diese Projekte zur Verfügung. Es hat sich gezeigt, dass ein striktes Festhalten an dieser Begrenzung kontraproduktiv ist, da die Antragsmenge und Antragshöhe in den unterschiedlichen Stadt- und Ortsteilen stark variiert und auch schwankt. Die Fördermittel von insgesamt 65.000 Euro sind deshalb aktuell nicht mehr auf 5.000 Euro pro Stadt- und Ortsteil beschränkt. Die Beschränkung von 200 – 5.000 Euro pro beantragtem Projekt besteht weiterhin.

Die Mittel für das Klimabudget werden seit dem Haushaltsjahr 2022 vom Bürgermeister- und Presseamt angemeldet und verwaltet, da dort auch die Stadt- und Ortsbeiräte organisatorisch betreut werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Förderrichtlinie wird entsprechend angepasst.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

5. Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130290/11110010/531901
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Bisherige und neue Förderrichtlinie Klimabudget

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Förderrichtlinie

für die Vergabe von Zuschüssen in der Maßnahme

Klimabudget

Förderziele

Das Klimabudget möchte die Erlanger Bürgerinnen und Bürger darin unterstützen, ihre eigenen, gemeinschaftlichen Klimaschutz-Projekte durchzuführen. Sie sollen aktiv den Klima-Aufbruch in Erlangen mitgestalten, denn nur gemeinsam kann die Klimaneutralität vor 2030 in Erlangen erreicht werden.

Das Klimabudget lädt dazu ein, gemeinsam kreativ im Klimaschutz zu werden: Zum Beispiel die Einrichtung eines Reparaturcafés, ein klimafreundlicher Koch- oder Filmabend, die Durchführung eines Klima-Science-Slams oder einer informativen Radtour bis zu Bildungsprojekten an Kitas, Schulen oder für Erwachsene – der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Wichtig sind ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Allgemeinwohl.

1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind

- a. alle Bürger*innen ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz in Erlangen angemeldet haben,
- b. Vereine, Organisationen, Bildungsträger etc., deren Hauptsitz oder Zweigstelle im Gebiet der Stadt Erlangen liegen.

2 Fördervoraussetzungen - Was wird gefördert?

(1) Es werden neue Projekte und Erweiterungen innerhalb bestehender Projekte gefördert.

(2) Die Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- b. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten.
- c. Die Projekte müssen im Gebiet der Stadt Erlangen umgesetzt werden.

(3) Insbesondere folgende Projekte sind von der Förderung ausgenommen:

- a. Projekte, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- b. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen.

(4) Es werden sogenannte Sachkosten bezuschusst wie zum Beispiel Ausgaben für Materialien, Druckkosten, Dienstleistungen. Hierzu zählen auch Honorare für Referent*innen.

(5) Nicht bezuschusst werden

- a. Gehälter oder laufende Mieten oder Büromaterial der Antragsteller*innen.
- b. Rein investive Projekte, die im Förderprogramm „CO2-Minderungsprogramm für Gebäude“ der Stadt Erlangen antragsberechtigt sind. Hierzu zählen u.a. Photovoltaik-Anlagen, Plug-In PV Anlagen, Batteriespeicher für PV, Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen, KWK Brennstoffzellen und heizungsunterstützende solarthermische Anlagen (Stand: 18.03.2021).
- c. Projekte, für die bereits vollumfängliche anderweitige Förderungen beantragt bzw. bewilligt wurden, werden durch das Klimabudget nicht bezuschusst (Doppelförderung).

3 Höhe der Förderung

- (1) Es kann ein Zuschuss in Höhe von 200 – 5.000 Euro pro Jahr und Projekt beantragt werden.
- (2) Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der jeweils zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat in einer öffentlichen Sitzung.

4 Antragsverfahren

Um den Zuschuss zu beantragen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular „Zuschuss Klimabudget“

Der Förderantrag kann unter dem Link www.erlangen.de/klima-aufbruch gefunden und gestellt werden.

Die Unterlagen sind digital oder per Post an folgende Adresse einzureichen:

Anschrift: Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

E-Mail: klimabudget@stadt.erlangen.de

5 Auswahlverfahren

- (1) Die eingereichten Projekte werden durch die Stadtverwaltung auf Einhaltung der Förderbedingungen und Machbarkeit der Projekte geprüft.
- (2) Projekte, die die Förderbedingungen nicht erfüllen und/oder nicht realisierbar sind, werden von der Beratung ausgeschlossen. Die Gründe werden dem/r Antragssteller*in sowie den zuständigen Stadtteil- und Ortsbeiräten zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Projektanträge, die die Förderbedingungen erfüllen, werden in der kommenden Sitzung des zuständigen Stadtteil- bzw. Ortsbeirats beraten. Die Termine werden im Ratsinformationssystem der Stadt Erlangen bekannt gegeben.

(4) Die Sitzungen werden von den jeweils Vorsitzenden der Stadtteil- bzw. Ortsbeiräte geleitet. Das Bürgermeister- und Presseamt führt Protokoll. Die Antragssteller*innen sind zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

(5) Der jeweils zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat entscheidet für jedes Projekt über die Gewährung eines Zuschusses. Werden durch die eingereichten Projekte mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, entscheidet der zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat, welches Projekt bezuschusst wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6 Bewilligung

Nach Bewilligung durch den zuständigen Stadtteil- bzw. Ortsbeirat wird ein Zuschussbescheid durch das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen für die Projekte erstellt und an die Antragssteller*innen verschickt. Dem Zuschussbescheid sind die städtischen Zuschussnebenbestimmungen beigelegt.

7 Auszahlung des Zuschusses

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Projektumsetzung. Dazu ist das Formular „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Belege sind beizulegen.

(2) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen nachzuweisen. Dem Bürgermeister- und Presseamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

8 Aufhebungsvorbehalt und Erstattung der Zuwendung

(1) Die Stadt Erlangen behält sich die Aufhebung des Zuwendungsbescheids für die Fälle vor, dass

- a. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- b. der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- c. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist,
- d. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben,
- e. sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- f. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),
- g. beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
- h. inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

(2) Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- a. der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- b. der/die Zuschussempfänger*in Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

9 Weitere Zuschussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den „Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien)“, Stand: 1. August 2017, sowie die Anlage 1 „Allgemeine Bestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse (Zuschussnebenbestimmungen – ZuschNB), Stand: Juli 2017“.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Förderrichtlinie

für die Vergabe von Zuschüssen in der Maßnahme

Klimabudget – Gemeinsam den Klima-Aufbruch wagen



Präambel

Das Klimabudget geht hervor aus einem Antrag des Erlanger Nachhaltigkeitsbeirats, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Institutionen, Einrichtungen und Privatpersonen zusammensetzt und die Stadt Erlangen in Fragen der Nachhaltigkeit berät. Das Klimabudget möchte die Erlanger Bürgerinnen und Bürger darin unterstützen, ihre eigenen, gemeinschaftlichen Klimaschutz-Projekte durchzuführen. Sie sollen aktiv den Klima-Aufbruch in Erlangen mitgestalten, denn nur gemeinsam kann das beschlossene 1,5°C-Ziel in Erlangen erreicht werden.

Die 13 Stadtteil- und Ortsbeiräte kennen ihren Stadtteil und wissen, wo der Schuh vielleicht drückt. Mit Rat und Tat können sie den Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen, sinnvolle Klimaschutz-Projekte für den jeweiligen Stadtteil zu entwickeln. In ihren öffentlichen Beiratssitzungen entscheiden sie dann demokratisch darüber, welche Projekte für eine Förderung in ihrem Stadtteil besonders geeignet sind.

Für das Jahr 2021 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 Euro zur Verfügung. In den kommenden Jahren sollen Mittel in ähnlicher Höhe bereitgestellt werden.

Das Klimabudget lädt dazu ein, gemeinsam kreativ im Klimaschutz zu werden: zum Beispiel die Einrichtung eines Reparaturcafés, ein klimafreundlicher Koch- oder Filmabend, die Durchführung eines Klima-Science-Slams oder einer informativen Radtour bis zu Bildungsprojekten an Kitas, Schulen oder für Erwachsene – der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Wichtig sind ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Allgemeinwohl.

1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind

- a. alle Bürger*innen ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz in Erlangen angemeldet haben
- b. Vereine, Organisationen, Bildungsträger etc., deren Hauptsitz oder Zweigstelle im Gebiet der Stadt Erlangen liegen.

2 Fördervoraussetzungen - Was wird gefördert?

(1) Es werden neue Projekte und Erweiterungen innerhalb bestehender Projekte gefördert.

(2) Die Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- b. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten.
- c. Die Projekte müssen im Gebiet der Stadt Erlangen umgesetzt werden.
- d. Die Projekte müssen innerhalb des im Antrag angegeben Zeitraums umgesetzt werden.

(3) Insbesondere folgende Projekte sind von der Förderung ausgenommen:

- a. Projekte, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.

b. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen.

(4) Es werden sogenannte Sachkosten bezuschusst wie zum Beispiel Ausgaben für Materialien, Druckkosten, Dienstleistungen. Hierzu zählen auch Honorare für Referent*innen.

(5) Nicht bezuschusst werden

- a. Gehälter oder laufende Mieten oder Büromaterial der Antragsteller*innen.
- b. Rein investive Projekte, die im Förderprogramm „CO2-Minderungsprogramm für Gebäude“ der Stadt Erlangen antragsberechtigt sind. Hierzu zählen u.a. Photovoltaik-Anlagen, Plug-In PV Anlagen, Batteriespeicher für PV, Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen, KWK Brennstoffzellen und heizungsunterstützende solarthermische Anlagen (Stand: 18.03.2021).
- c. Projekte, für die bereits vollumfängliche anderweitige Förderungen beantragt bzw. bewilligt wurden, werden durch das Klimabudget nicht bezuschusst (Doppelförderung).

3 Höhe der Förderung

(1) Es kann ein Zuschuss in Höhe von 200 – 5.000 Euro pro Jahr und Projekt beantragt werden.

(2) Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der jeweils zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat in einer öffentlichen Sitzung.

4 Antragsverfahren

Um den Zuschuss zu beantragen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular „Zuschuss Klimabudget“

Das Antragsformular kann unter dem Link www.erlangen.de/klimabudget heruntergeladen werden.

Die Unterlagen sind per Post oder per E-Mail an folgende Adresse einzureichen:

Anschrift: Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

E-Mail: klimabudget@stadt.erlangen.de

5 Auswahlverfahren

(1) Der Antrag „Zuschuss Klimabudget“ kann ganzjährig eingereicht werden.

(2) Die eingereichten Projekte werden durch das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen auf die Einhaltung der Förderbedingungen und durch das Amt für Umweltschutz und Energiefragen auf die Machbarkeit der Projekte geprüft.

(3) Projekte, die die Förderbedingungen nicht erfüllen und/oder nicht realisierbar sind, werden von der Beratung ausgeschlossen. Die Gründe werden dem/r Antragsteller*in sowie den zuständigen Stadtteil- und Ortsbeiräten zur Kenntnis gegeben.

(4) Die Projektanträge, die die Förderbedingungen erfüllen, werden in der kommenden Sitzung des zuständigen Stadtteil- bzw. Ortsbeirats beraten. Die Termine werden im Ratsinformationssystem der Stadt Erlangen bekannt gegeben.

(5) Die Sitzungen werden von den jeweils Vorsitzenden der Stadtteil- bzw. Ortsbeiräte geleitet. Das Bürgermeister- und Presseamt führt Protokoll. Die Antragssteller*innen sind zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

(6) Der jeweils zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat entscheidet für jedes Projekt über die Gewährung eines Zuschusses. Werden durch die eingereichten Projekte mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, entscheidet der zuständige Stadtteil- bzw. Ortsbeirat, welches Projekt bezuschusst wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6 Bewilligung

Nach Bewilligung durch den zuständigen Stadtteil- bzw. Ortsbeirat wird ein Zuschussbescheid durch das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen für die Projekte erstellt und an die Antragssteller*innen verschickt. Dem Zuschussbescheid sind die städtischen Zuschussnebenbestimmungen beigelegt.

7 Auszahlung des Zuschusses

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vor der Projektumsetzung. Das Formular „Verwendungsnachweis“ ist fristgerecht einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Belege sind beizulegen.

(2) Die Verwendung des Zuschusses ist, wenn im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen nachzuweisen. Dem Bürgermeister- und Presseamt bleibt es vorbehalten, darüber hinaus weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

8 Aufhebungsvorbehalt und Erstattung der Zuwendung

(1) Die Stadt Erlangen behält sich die Aufhebung des Zuwendungsbescheids für die Fälle vor, dass

- a. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben
- b. der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- c. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist
- d. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben
- e. sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt
- f. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen)
- g. eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird
- h. beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern

- i. inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

(2) Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- a. der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- b. der Zuschussempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

9 Weitere Zuschussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den „Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien)“, Stand: 1. August 2017, sowie die Anlage 1 „Allgemeine Bestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse (Zuschussnebenbestimmungen – ZuschNB), Stand: Juli 2017“.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2021 zum Start des Klimabudgets in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/072/2022

Aufnahme einer Solidarpartnerschaft mit einer Kommune in der Ukraine

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.07.2022	Ö Beschluss	
Beteiligte Dienststellen			

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt, eine Solidaritätspartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine einzugehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Auswahl einer geeigneten Kommune in der Ukraine vorzubereiten, um lokal Projekte in den Bereichen Humanitäres, Medizin, Infrastruktur, Verwaltung, Binnenflüchtlinge u.a. zu unterstützen und vor Ort die EU-Beitritts-Perspektive des Landes greifbar zu machen.
3. Eine Kooperation mit der Stadt Jena, die bereits einen entsprechenden Stadtratsbeschluss dazu gefasst hat, wird angestrebt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Städtetag sowie Engagement Global rufen die deutschen Kommunen auf, Solidaritätspartnerschaften in der Ukraine zu gründen bzw. dort konkrete Projekte zu unterstützen und bieten dazu Beratung und Förderung über den sogenannten Kleinprojektfonds kommunale Entwicklungspolitik (1000,- bis max. 50.000,- €) an. Viele Städte und Gemeinden folgen diesem Aufruf bereits, es gibt sogar eine von Sindelfingen initiierte Matching-Plattform www.cities-for-cities.com, wo Kontakte eigenständig aufgenommen werden können. Engagement Global schlägt das im Großraum Kiew gelegene Browary – etwa so groß wie Erlangen – für eine Solidarpartnerschaft vor; auf Initiative des Ukrainischen Vereins soll auch eine Zusammenarbeit mit Ternopil geprüft werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erlangen beherbergt derzeit etwa 1.560 Flüchtlinge aus der Ukraine und verurteilt nicht nur den Angriffskrieg Russlands, sondern unterstützt bereits seit Anfang März mit Haushaltsmitteln und den eingegangenen Spenden vielfältige Aktivitäten vor Ort und hat auch für Spenden zur Unterstützung der Hilfslieferungen für Nürnbergs Partnerstadt Charkiw aufgerufen. Anfang Juni besuchte Anna Skorochod, Abgeordnete des Parlaments der Ukraine, Erlangen und informierte sich umfassend über die Lage der Flüchtlinge. Mittlerweile hat sie eine Bedarfsliste für medizinisches Gerät vor allem an Krankenhäusern im Großraum Kiew mdB um Unterstützung geschickt. Neben der militärischen und wirtschaftlichen Hilfe seitens des Staates sind zur Stärkung der lokalen Infrastruktur auch kommunale Projekte notwendig, wozu Erlangen seinen Anteil leisten will. Die FAU ergreift mittlerweile ebenfalls die Initiative und unterzeichnete Mitte des Monats eine Absichtserklärung für eine Partnerschaft mit der Staatlichen Universität Kiew.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Abstimmung mit Engagement Global und der Partnerstadt Jena, nach Möglichkeit auch mit der FAU, soll zunächst Kontakt mit Browary bzw. Ternopil aufgenommen werden, um den jeweiligen Bedarf an Unterstützung zu klären. Die Zusammenarbeit mit Jena bietet eine große Erweiterung denkbarer Hilfsaktionen und künftiger gemeinsamer Initiativen, an denen sich zu beteiligen die ganze Stadtgesellschaft sowie natürlich besonders der Ukrainische Verein eingeladen sind.

Zur Finanzierung der Aktivitäten wird die Verwaltung eruiert, in welcher Höhe Mittel für den Haushalt angemeldet werden müssen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Profil Browary von Engagement Global sowie Kriterienkatalog für mögliche Kooperationen
Beschluss des StR Jena

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadt: Butscha

Kriterien	Angaben	Bewertung
Verkehrsanbindung	Internationaler Flughafen Borispol, 25 km Entfernung nach Kiew, gute Anbindung per ÖPNV	
Einwohnerzahl	3.500 (vor dem Krieg)	
Wirtschaftsstruktur	keine eigene Wirtschaftsstruktur, Schlafstadt von Kiew, gegründet als Arbeitersiedlung im 19. Jhd.	
Kommunikation	nur bedingt möglich, Ukr., Russ.	
Partnerstädte	Jasło und Tuszyn, beide in Polen	
Besonderheiten	wegen der weltweiten Aufmerksamkeit wg. der Massaker der russischen Armee derzeit Zentrum vieler Hilfsmaßnahmen; Vorschlag Ukrainischer Verein	
Bedarf	Wiederaufbau, technische Hilfe, Infrastrukturmaßnahmen, humanitäre Hilfe (eigene Recherche)	

Stadt: Ternopil

Kriterien	Angaben	Bewertung
Verkehrsanbindung	Internationaler Flughafen, Eisenbahn, Straße	
Einwohnerzahl	225.000, im Großraum ca. 500.000	
Wirtschaftsstruktur	Handels- und Wirtschaftszentrum mit Schwerpunkten u.a. in der Textil- und Landwirtschaftsindustrie	
Kommunikation	Erfahrung in intern. Zusammenarbeit, eigenes Amt, Mehrsprachigkeit	
Partnerstädte	in Polen, aber auch in den USA und Brasilien, Bulgarien und Georgien	
Besonderheiten	Kapitale in der Westukraine, 2021 ukrainische Hauptstadt der Jugend, bisher von Kriegseinwirkungen verschont; Vorschlag Ukrainischer Verein, der angibt, Kontakte zur Stadtverwaltung zu haben	
Bedarf	behindertengerechtes Fahrzeug, Kleidung, Schuhe, Babynahrung, Generatoren; Praktika in Verwaltung und Wirtschaft, gemeinsame Wirtschaftsprojekte, Fundraising (lt. Cities for Cities)	

Kriterienkatalog für kommunale Solidaritätsprojekte Ukraine

Stadt: Mykolajiw

Kriterien	Angaben	Bewertung
Verkehrsanbindung	per Flug nur via Kiew (gut 400 km entfernt) zu erreichen, ansonsten per Bahn und über Straße	
Einwohnerzahl	ca. 500.000 (vor dem Krieg)	
Wirtschaftsstruktur	Nahrungsmittel, Leicht- und Schwerindustrie, Werften, AKW in unmittelbarer Nähe	
Kommunikation	Erfahrung in internationaler Zusammenarbeit, eigenes Amt, Mehrsprachigkeit	
Partnerstädte	Triest in Italien, zwei Städte in Georgien u.a.	
Besonderheiten	humanitäre Aktionen von ER aus bereits erfolgt, vor allem im medizinischen Bereich; in letzter Zeit wieder zunehmend russischen Angriffen ausgesetzt	
Bedarf	Medizintechnik, Medikamente, Wiederaufbau Struktur, Dinge des täglichen Bedarfs von Babynahrung über Hygieneartikel bis zu Lebensmitteln (eigene Recherche)	

Stadt: Irpin

Kriterien	Angaben	Bewertung
Verkehrsanbindung	per Flug Kiew / Borispol, Bahn, Straße, 20 km von Kiew entfernt	
Einwohnerzahl	60.000	
Wirtschaftsstruktur	Handel, Gewerbe, Schlafstadt von Kiew	
Kommunikation	nur bedingt möglich	
Partnerstädte	k.A.	
Besonderheiten	schwer zerstört; Vorschlag vom Ukrainischen Verein	
Bedarf	Wiederherstellung der Infrastruktur, Wohnungsbau, humanitäre Hilfe (eigene Recherche)	

Kriterienkatalog für kommunale Solidaritätsprojekte Ukraine

Stadt: Browary

Kriterien	Angaben	Bewertung
Verkehrsanbindung	per Flug Kiew / Borispol, 22 km von Kiew, Bahn, Straße	
Einwohnerzahl	122.000	
Wirtschaftsstruktur	Lebensmittel- und Getränkeindustrie, Chemie, Forschungsinstitute Maschinenbau	
Kommunikation	Erfahrung in intern. Zusammenarbeit, eigenes Amt, Mehrsprachigkeit	
Bestehende Partnerschaften	zwei Partnerstädte in den USA sowie eine je in Italien, Polen und Frankreich	
Besonderheiten	Nomen est omen: Brauereistadt, aber auch wichtiges Wirtschaftszentrum im Großraum Kiew, Sporthochburg (Brüder Klitschko erhielten hier ihre Ausbildung); Browary geriet bereits am 24.02. unter Beschuss, im März dann gelang der Befreiungsschlag in der Schlacht um Browary – unter großen Verlusten vor allem in den umliegenden Dörfern; vorgeschlagen von Engagement Global und dem Unterzeichneten, der die Stadt von früher kennt. Zumindest eine nach ER geflüchtete Frau lebte vorher dort und könnte ebenfalls Kontakte herstellen.	
Bedarf	Unterstützung karitativer und medizinischer Einrichtungen zur Versorgung von Binnenflüchtlingen und der oft obdachlosen Dorfbewohner; Interesse an langfristiger Zusammenarbeit in Verwaltung und Wirtschaft mit Praktika und Hospitationen (s. auch das von Engagement Global gelieferte Profil)	

DE: Ukrainische Kommunen, die an der Anbahnung der partnerschaftlichen Kontakte mit den deutschen Kommunen interessiert sind

ENG: Ukrainian municipalities interested in initiating partnership contacts with German municipalities

Name Territoriale Gemeinde/ Municipality	Brovary City Territorial Community of the Brovary District of the Kyiv Region of Ukraine
Bürgermeister/Mayor	Igor SAPOZHKO, Mayor of the city of Brovary
Lage/Location	15, Geroiv Ukrainy street, city of Brovary, 07400, Brovary district, Kyiv region
Einwohnerzahl/Population	122,9 thousand people
Kurze Übersicht/ Short overview (1-5 sentences)	The Brovary Community is a reliable business partner, and relationship with many countries of Europe and world proves it, the enterprises actively co-operate with foreign firms and companies, banks and international funds. The community has a number of competitive advantages that attract investors, among them: strategic geographical location, powerful industrial, scientific and human resources, modern infrastructure, new housing, shopping and entertainment complexes, high quality services, parks and recreation areas, schools and kindergartens, quality health care, and social support.
Website	https://www.facebook.com/miskrada
Expertise/Expert knowledge in some fields (example Energy, Water, Education, Technology etc.)	The Brovary City Territorial Community is going through difficult times because of the invasion of the territory of Ukraine by the russian army. Despite the continuation of missile attacks on the territory of our state by russia, the Brovary community is gradually returning to normal pre-war life: all utilities in the community are working hard, maintaining landscaping on the streets. Last April, small, medium and large enterprises restarted operations, supporting the economy of the community and the country as a whole. The Brovary City and District Employment Center, which offers vacancies for work at enterprises, organizations and institutions of the city of Brovary and the Brovary district, has resumed its work. The leading branch of the community economy is industry, which is represented by manufacturing enterprises, among which there is a production of food, beverages, textiles, clothing, leather goods, production of chemical products, production of basic pharmaceuticals, rubber and plastic products, other non-metallic mineral products, metallurgy and production of finished metal products, and mechanical engineering.

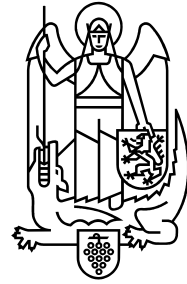
Projekt „Kommunale Partnerschaften mit der Ukraine“ von SKEW Engagement Global

Wünschende Kooperationsbereiche mit DE Partner/ Desired areas of future cooperation with German municipality	The Brovary community is looking for a German partner to establish mutually beneficial relations between both communities to share positive experiences in various spheres of economic, such as local economic development and others
Ansprechperson/ Contact person E-Mail: Telefon: Contact person E-Mail: Telefon:	Mykola Babak, Deputy Mayor on the issues of the Executive Bodies of the Brovary City Council info@brovary-rada.gov.ua +380953879190 Olena Korovina, head of the Investment and External Relations Division of the Economy and Investment Department economrada@i.ua +380973997261
Sprache/ Language for communication	English, French and Ukrainian
1 Foto Territoriale Gemeinde / 1 Foto of municipality view	 https://www.brovary.city/photo

***Wichtig muss auf Deutsch ausgefüllt werden (oder/or) must be filled in English**

Stadtrat Jena

Beschlussvorlage Nr. 22/1403-BV



Einreicher:

Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,
SPD, FDP und BÜRGER FÜR JENA

- öffentlich -

Jena, 31.05.2022

Sitzung/Gremium	am:
Hauptausschuss	30.05.2022
Stadtrat der Stadt Jena	27.04.2022
	15.06.2022

1. Betreff:

**Vorbereitung einer Städtepartnerschaft oder Kooperationen
mit der Ukraine**

2. Bearbeiter / Vortragender:

Datum/Unterschrift

CDU-Fraktion

3. Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt: -

4. Aufhebung von Beschlüssen: -

5. Gesetzliche Grundlagen:

6. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt: (in EUR) ja ☐ nein ☐

7. Auswirkungen auf das Klima:

8. Bürgerbeteiligung:

9. Realisierungstermin:

10. Anlagen: -

gez. Guntram Wothly
Vorsitzender CDU-Fraktion

gez. Dr. Margret Franz / Kathleen Lützkendorf
Vorsitzende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez. Lena Saniye Güngör
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE.

gez. Katja Glybowskaja
Vorsitzende SPD-Fraktion

gez. Alexis Taeger
Vorsitzender FDP-Fraktion

gez. Jürgen Häkanson-Hall
Vorsitzender Fraktion BÜRGER FÜR JENA

Der Stadtrat beschließt:

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Städtepartnerschaft oder **Kooperationen mit geeigneten ukrainischen Städten** zu prüfen und ggf. in die Wege zu leiten.

Der Oberbürgermeister berichtet in der Januar-Sitzung 2023 im Stadtrat zum Stand der Entwicklung.

Begründung:

In der Ukraine herrscht ein erbitterter Krieg. Es gibt bessere Zeiten, eine Städtepartnerschaft zu diskutieren. Es gibt aber Gründe, dass gerade jetzt die richtige Zeit ist.

Bereits vor Kriegsausbruch gab es viele Verbindungen Jenaer Bürgerinnen und Bürger in die Ukraine. Der Verein "Hilfe für die Kinder von Tschernobyl" ist seit über 30 Jahren aktiv. Kooperationen, Austausch und gemeinsame Studiengänge verbinden die Universität Jena mit Kiew. Viele hundert Studenten und Studentinnen haben ihren Weg nach Jena oder in die Ukraine gefunden. Viele sind geblieben.

Etwa 550 in Jena lebende Personen haben oder hatten die ukrainische Staatsbürgerschaft. Seit Ausbruch des Krieges kamen etwa 800 weitere Ukrainerinnen und Ukrainer nach Jena. Wie lange sie bleiben, ist ungewiss. Gewiss ist, dass die Verbindungen zur Ukraine in den nächsten Monaten zunehmen und Bürger aus der Ukraine eine der größten ausländischen Bevölkerungsgruppe der Stadt darstellen werden.

Die Prüfung einer Partnerschaft oder Kooperation ist getragen von der Hoffnung, aber auch der Überzeugung, dass der Krieg enden wird. Die Ukraine, wie sie ist und wie sie aus dem Krieg heraustreten wird, wird eine europäische sein. Aufgrund der vielfältigen persönlichen Verbindungen, der räumlichen Nähe und der deutschen Verantwortung für die Vergangenheit, aber auch die Zukunft des europäischen Partnerlandes, sollte die Prüfung einer Partnerschaft ein moralisches Gebot sein. Für Deutsche und Ukrainer stärkt die Suche nach einer Partnerschaft die Zuversicht auf eine gemeinsame Zukunft, inbegriffen ist die Beschäftigung mit Krieg und Krisenbewältigung.

Uns ist bewusst, dass die Verwaltung derzeit vielfältig in Anspruch genommen wird. Für die Diskussion und Entwicklung einer Kooperation ist deshalb die Beteiligung der Zivilgesellschaft ebenso unerlässlich, wie politischer Wille. Wir als CDU-Fraktion werden unseren Beitrag leisten und mitwirken.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Kooperation der Stadt Jena mit der Stadt Wladimir in Russland. Diese Kooperation ist gegenwärtig kaum zu pflegen und ob und wann die Kontakte wieder möglich sein werden, ist ungewiss. Wir gehen davon aus, dass diese derzeit ruhende Kooperation nicht abgebrochen wird. Zusätzlich eine Partnerschaft in die Ukraine zu suchen, ist dann kein leichter Akt. Jedoch ist das nicht ohne Beispiel, wie die Suche nach einer israelischen Partnerstadt zusätzlich zu unser Partnerstadt Bejt Jala beweist.

Ein vereintes, freies und friedliches Europa ist das Ziel, aber auch eine Aufgabe, welche die Ukraine einschließt. Dazu kann Jena einen Beitrag leisten.

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.07.2022
Antragsnr.: 126/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM

Erlangen, den 13. Juli 2022

ÖDP-Dringlichkeitsantrag zur Erlanger Stadtratssitzung am 28. Juli 2022: Kommunales Energiekosten-Hilfsprogramm und kommunale Energiespar-Kampagne

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Energiekosten steigen dramatisch. Das sogenannte „Entlastungspaket“ der SPD-Grünen-FDP-Bundesregierung entlastet nicht wirksam genug diejenigen in unserer Bevölkerung, die eine Entlastung bitter nötig haben.

Viele Bürgerinnen und Bürger werden die steigenden Energiekosten nicht zahlen können. Und dies bezieht sich nicht nur auf die Bürgerinnen und Bürger, die bereits im Bezug stehen, sondern auch auf weitere wie viele Alleinerziehende, Familien mit geringerem Einkommen, Rentner*innen u.a., die noch über der Bemessungsgrenze liegen. Dies verunsichert unsere Bevölkerung.

Wir als ÖDP-Fraktion sehen hier dringenden kommunalen Handlungsbedarf, um unseren Erlanger Bürgerinnen und Bürgern die notwendige Hilfe zuzusichern und Existenzängste frühzeitig entgegenzutreten.

Eigentlich liegt die Zuständigkeit beim Bund, doch „aus der Not“ heraus und aufgrund dessen, dass bis heute nicht erkennbar ist, dass von der Bundesregierung für die Betroffenen rechtzeitig wirksame Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden, halten wir kommunale Maßnahmen für dringend erforderlich.

Aus diesem Grunde beantragen wir, dass umgehend ein **kommunales Energiekosten-Hilfsprogramm** erarbeitet wird, das allen, die durch die zu hohen Energiekosten in Bedrängnis/Not geraten, schnell, niederschwellig und möglichst unbürokratisch wirksam vor Ort hilft. Ein Verweis auf unbestimmte Pläne der Bundesregierung reicht uns nicht.

ödp

ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Frank Höppel

Barbara Grille M.A.

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-Mail: oedp@erlangen.de

www.oedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Noch bis Anfang August soll mit den Erlanger Stadtwerken, dem Sozialamt, den Erlanger Sozialverbänden sowie den sozialpolitischen Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen ein Verfahren abgesprochen werden, wie ein solches kommunales Energiekosten-Hilfsprogramm schnellstmöglich umgesetzt werden könne.

Eine kommunale Kampagne bezüglich der Möglichkeiten, die eigenen Energiekosten zu reduzieren, ist umzusetzen. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger, die hier umgehend Hilfe benötigen, dies schon im Rahmen ihrer Möglichkeiten tun.

Kostenpflichtige Maßnahmen, die auf lange Sicht helfen, den Energiebedarf zu reduzieren, sollten schnell finanziell und pragmatisch von unserer Stadt gefördert werden. Eine Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Erlanger Stadtwerken und Energie-Vereinen ist daher unbedingt erforderlich.

Mit Dank und ökologischen Grüßen

Joachim Jarosch

Stadtrat

ÖDP-Fraktionsvorsitzender

Frank Höppel

Stadtrat

Barbara Grille

Stadträtin

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt 52

Vorlagennummer:
52/084/2022

CSU Antrag 098 Bewerbung Landesspiele Bayern Special Olympics 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	12.07.2022	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	12.07.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Eine Bewerbung für die „Sommer-Landesspiele Special Olympics Bayern 2025“ wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bewerbung fristgerecht zum 31. August 2022 einzureichen. Der CSU Antrag 098/2022 gilt als bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen beabsichtigt sich für die Sommer-Landesspiele Special Olympics Bayern im Jahr 2025 zu bewerben und die Veranstaltung in Erlangen auszutragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Austragung der Landesspiele Bayern für Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung ist nach dem „Hosttown Erlangen“-Projekt für die Weiterentwicklung und die Fortsetzung des Inklusionsgedankens im Erlanger Sport ein nächster Schritt. Seit dem letzten Bewerbungsveruch im Jahr 2017 für die Sommerspiele Special Olympics Bayern 2021 konnte das Amt für Sport und Gesundheitsförderung unter Einbindung von Special Olympics Bayern und des Netzwerkes „Bewegung ohne Grenzen“ das „Hosttown-Projekt“ in Erlangen verankern. Darüber hinaus wird nach einer zweijährigen Corona-Pause das „Sportfest für alle“ am 17. Juli 2022 stattfinden. Mit diesen verschiedenen Schritten zeigt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung, dass das Thema „Inklusion im und durch Sport“ in der Stadt Erlangen ein wichtiger Baustein in der zielgruppenspezifischen Sportförderung ist.

Das Netzwerk „Bewegung ohne Grenzen“ arbeitet unter Beteiligung zahlreicher Institutionen aus dem Sport und der Behindertenhilfe sowie einzelner Menschen mit Behinderung gemeinsam an den abgestimmten Maßnahmen. Diese Initiative unter der Federführung der Sportverwaltung unterstützt das Gesamtkonzept der Stadt Erlangen zur Inklusion. Das Host-Town-Projekt soll auch dazu dienen, die bereits bestehenden städtischen und privaten Angebote mittel- und langfristig im Bereich Sport und Freizeit noch inklusiver zu gestalten und hierfür wichtige Signale zu setzen. Die im Rahmen des Projektes erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen können im Nachgang Institutionen der Stadtgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Durchführung der Großveranstaltung „Sommer-Landesspiele Special Olympics Bayern 2025“ mit ca. 1.200-1.500 Athlet*innen sowie ca. 350-400 Betreuenden und ca. 750 freiwilligen Helfer*innen bietet sich der Stadt Erlangen eine hervorragende Möglichkeit, einem breiten Publikum Wettbewerbe in ca. 22 Sportarten und dem wettbewerbsfreien Angebot als inklusive Sportveranstaltung zu präsentieren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die formlose Bewerbung ist bis zum 31.08.2022 an Special Olympics Bayern e.V. zu richten. Die Entscheidung über die Vergabe der Landesspiele 2022 trifft der Vorstand von Special Olympics Bayern e.V. bis zum 23.12.2022. Maßgeblich für eine erfolgreiche Bewerbung ist die Möglichkeit, Sportstätten bereitzustellen, die möglichst nahe beieinander liegen. Die Stadt Erlangen verfügt über eine Reihe von Sportanlagen, die gemeinsam mit Sportanlagen der Universität und dem Sportzentrum der Fa. Siemens günstige Voraussetzungen für ein großes Zentralareal sowie mit einer Großhalle für die Eröffnungsfeier und Abschlusszeremonie bieten kann. Die Leitungen des Departments für Sportwissenschaft und Sport sowie die der Siemens Sport- und Freizeitanlage in der Komotauer Straße werden hinsichtlich einer Bereitstellung von Sportflächen angefragt und eingebunden.

Neben der wesentlichen Anforderung der Bereitstellung von Sportstätten sowie das Vorhandensein von Unterkünften und Unterstützung bei der Suche nach Helfern ist für die ausrichtende Kommune folgende Eigenbeteiligung notwendig: „Die Rückmeldung vergangener Ausrichterstädte beinhaltet u.a., dass es als sehr vorteilhaft gilt, wenn in der Ausrichterkommune eine Person als fester Ansprechpartner für alle beteiligten Organisationen und Personen steht. Dies entspricht für gewöhnlich dem Profil des Sportamtsleiters oder aber einer Person aus dem Team des Rathauses.“ Zusätzlich zu der kostenfreien bzw. kostengünstigen Bereitstellung der Veranstaltungs-, Sportstätten und der zugehörigen Infrastruktur ist eine Kostenbeteiligung des Ausrichters in Höhe von **50.000 €** vorgesehen. Gemeint sind hier vor allem Sachkosten, z. B. Kosten für nichtstädtische Sportstätten und die Schwimmhalle, Technikausstattung der Sportstätten, Kosten für Genehmigungsverfahren, Leistungen von Bauhof (z. B.: Absperrungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen),

Zusätzlich übernimmt die Stadt Erlangen im Rahmen der SOBY Landesspiele die Durchführung und Finanzierung ausgewählter, repräsentativer Empfänge und Anlässe. Diese umfassen:

- Empfang der Gäste nach der Eröffnungsfeier für ca. 200-250 Personen
- Familienempfang/ Familienabend für ca. 150 Personen
- Einladung und Unterbringung ausländischer Delegationen (etwa aus Partner-Kommunen
Machbarkeit und Einladung in Abstimmung mit Special Olympics Bayern)

Die detaillierten Anforderungen und Voraussetzungen befinden sich in der Anlage.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	55.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen: CSU Antrag 98/2022
Anforderungskatalog Landesspiele 2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 12.07.2022

Ergebnis/Beschluss:

Eine Bewerbung für die „Sommer-Landesspiele Special Olympics Bayern 2025“ wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bewerbung fristgerecht zum 31. August 2022 einzureichen. Der CSU Antrag 098/2022 gilt als bearbeitet.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Volleth	Tänzler
Vorsitzender	Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 12.07.2022

Ergebnis/Beschluss:

Eine Bewerbung für die „Sommer-Landesspiele Special Olympics Bayern 2025“ wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bewerbung fristgerecht zum 31. August 2022 einzureichen. Der CSU Antrag 098/2022 gilt als bearbeitet.

mit 8 gegen 0 Stimmen

Volleth	Tänzler
Vorsitzender	Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

***Special
Olympics
Bayern***



SPECIAL OLYMPICS LANDESSPIELE BAYERN 2025

- Umfang und Anforderungskatalog -

Inhalt

Einleitung	Seite 3
Zeitplan Bewerbung für die Special Olympics Landesspiele Bayern 2025	Seite 4
1. Allgemeine Informationen zur Organisation der Veranstaltung	Seite 5
2. Zahlen und Fakten	Seite 6
3. Beispiel für den Veranstaltungsablauf mit Rahmenprogramm	Seite 7
4. Anforderungen an die Sport- und Veranstaltungsstätten	Seite 8
5. Personelle Unterstützung des Gastgebers	Seite 17
6. Helferbedarf	Seite 18
7. Unterkünfte	Seite 18
8. Finanzen	Seite 19
9. Referenzen	Seite 20
10. Ihre Ansprechpartner bei Special Olympics Bayern	Seite 20

Einleitung

Special Olympics (SO) ist die weltweite größte, vom IOC offiziell anerkannte Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Derzeit ist Special Olympics mit 5,5 Mio. Athleten in 190 Ländern der Welt vertreten. SO wurde 1968 von der Familie Kennedy-Shriver ins Leben gerufen und ist seit 1991 in Deutschland aktiv.

Seit April 2004 gibt es den Bayerischen Landesverband. Derzeit werden von Special Olympics Bayern (SOBY) mehr als 270 Einrichtungen der Behindertenhilfe (Schulen, Werkstätten, Wohnheime) aber auch Sportvereine und Einzelpersonen als Mitglieder betreut.

Special Olympics unterstützt Kinder und Erwachsene mit geistiger Behinderung dabei, an einem ganzjährigen, regelmäßigen Sporttraining teilzunehmen und bietet Wettbewerbe in einer Vielzahl von olympischen Sportarten an, um die Inklusion im und durch den Sport zu fördern. Über die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen und Wettbewerbe hinaus bietet Special Olympics Programme an, die u.a. das Gesundheitsprogramm Healthy Athletes® - Gesunde Athleten, Seminar- und Bildungsangebote bis hin zur regulären Mitgliedschaft in Vereinen, Ligen und Mannschaften des organisierten Sports beinhalten. Menschen mit geistiger Behinderung können aus diesem Angebot selbstbestimmt nach eigenen Interessen, Bedürfnissen und Wünschen auswählen.

Aktuell ermöglicht SOBY bayerischen Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Behinderung die Teilnahme an Seminaren und Wettbewerben in 31 Sommer- und Wintersportarten und ist Veranstalter der im Wechsel stattfindenden Bayerischen Landes- und Winterspiele. Die Teilnahme an diesen Landes- und Winterspielen ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Nationalen Spielen, welche wiederum Grundlage für die Teilnahme an Weltspielen sind.

Die Landesspiele und Winterspiele sind die größten Sportveranstaltungen von SOBY. Mit den Veranstaltungen werden Selbstvertrauen und die Fähigkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung gestärkt - unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion. Diese Veranstaltungen stellen - mit ihren sportlichen Wettbewerben und weiteren Programmen - ein deutliches Zeichen für die Teilhabe und einen wichtigen Baustein auf dem Weg zur gesellschaftlichen Inklusion dar. Ziel von SOBY ist es, Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern und das Zusammenleben nachhaltig zu beeinflussen. Die Landes- und Winterspiele können dabei einen wichtigen Startpunkt für regelmäßige und dauerhafte, inklusive Projekte in der betreffenden Kommune und in der Region darstellen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse, sich für die Special Olympics Landesspiele Bayern 2025 zu bewerben. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die Veranstaltung und die Anforderungen an die Gastgeberkommune.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sebastian Stuhlinger
Stellvertretende Leitung
der Geschäftsstelle
Tel.: 089-15702-307
stuhlinger@specialolympics-bayern.de

Carsten Schenk
Leitung Sport
Tel.: 089-15702-353
schenk@specialolympics-bayern.de

*„Ich will gewinnen!
Doch wenn ich nicht gewinnen kann, so will ich mutig mein Bestes geben“*

Eid von Special Olympics

Zeitplan der Bewerbung für die Special Olympics Landesspiele Bayern 2025:

Interessenbekundung der Kommune

bis 31. Juni 2022

Möglichkeit zum Besuch der
Special Olympics Landesspiele Bayern 2022 Regensburg

19.-23. Juli 2022

Schriftliche Bewerbung auf Grundlage des
Anforderungskatalogs
Inhalte: Sportstätten, Infrastruktur,
Netzwerk in der Kommune und Finanzen

bis 31. August 2022

Evaluierung durch SOBY

bis 30. November 2022

Vergabe durch das Präsidium von SOBY

bis 23. Dezember 2022

Offizielle Bekanntgabe des Gastgeberorts
und Fahnenübergabe im Rahmen der
Special Olympics Winterspiele Bayern 2023 Bad Tölz

23.-26. Januar 2023

Konstituierende Sitzung des Vorbereitungs-Gremiums:
Kommune, Vereine, Special Olympics Bayern

Februar/März 2023

Durchführung vorbereitender Sportveranstaltungen

2023/2024

Versand der Ausschreibungsunterlagen an die Mitglieder

Juli 2024

geplanter Veranstaltungszeitraum
(fünf Veranstaltungstage, Dienstag-Samstag)

Juli 2025

1. Allgemeine Informationen zur Organisation der Veranstaltung

Als weltweite Organisation hat sich Special Olympics „Allgemeine Regeln“ ([General Rules](#)) gegeben, in denen die Standards der Organisation festgelegt sind. Special Olympics ist sehr darauf bedacht, dass diese Standards eingehalten werden und genehmigt nur Veranstaltungen unter dem Namen Special Olympics sofern folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Zielgruppe

Die Teilnahme an Special Olympics Trainings- und Wettbewerbsangeboten steht - unabhängig von der Art oder dem Grad der Behinderung - allen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung offen. Hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche der verschiedenen Förderschularten und erwachsene Beschäftigte aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Voraussetzungen sind, dass die Teilnehmenden die Altersvoraussetzungen erfüllen und sich bereit erklären, gemäß den Bestimmungen der General Rules an Special Olympics Wettbewerben teilzunehmen.

2. Regelwerk

Die Veranstaltungen müssen auf der Grundlage des weltweit gültigen Regelwerkes von Special Olympics durchgeführt werden. Allgemeine Bestimmungen wie z.B. zur Teilnahmeberechtigung, Klassifizierung, etc. befinden sich im Artikel 1. Die Regelwerke der Sportarten und der Artikel 1 sind unter specialolympics.de zu finden und handlungsleitend für die Planung und Durchführung.

Bei jeder Veranstaltung ist ein Regelkomitee, bestehend aus der Wettbewerbsleitung, einem Offiziellen (Kampfrichterin oder Kampfrichter) und einer gewählten Vertretung der Trainer, einzurichten.

3. Klassifizierung/ Homogene Leistungsgruppen

Das sich auf die individuelle Leistungsfähigkeit beziehende Klassifizierungssystem von Special Olympics ist der fundamentale Unterschied zu allen anderen Sportorganisationen. Das Special Olympics Konzept ermöglicht Athletinnen und Athleten aller Leistungsstufen faire und spannende Wettbewerbe.

Wichtigster Unterschied ist, dass es keine Ausscheidungsläufe oder -wettbewerbe gibt, sondern Wettbewerbe in verschiedenen Leistungsgruppen. Die Wettbewerbe bei Special Olympics sind so strukturiert, dass die Athletinnen und Athleten in einer (möglichst) homogenen Leistungsgruppe nur gegen Athletinnen und Athleten mit einem vergleichbaren Leistungsniveau antreten. Die Zusammenstellung der Leistungsgruppen (Klassifizierung) erfolgt anhand der vor Ort erbrachten Leistungen, welche jeweils am ersten Wettbewerbstag der Sportarten überprüft werden. In diesen homogenen Leistungsgruppen treten dann mindestens drei und maximal acht Athletinnen und Athleten, bzw. Mannschaften gegeneinander an und ermitteln Sieger und Platzierungen.

Für die einzelnen Sportarten gelten sportartspezifische Richtlinien zur Durchführung der Wettbewerbe. Diese Richtlinien sind verbindlich für Special Olympics Deutschland und seine Organe sowie die Landesverbände und deren Organe und Mitglieder.

4. Siegerehrung

Bei allen Siegerehrungen soll die Athletin oder der Athlet und ihre/seine Leistungen im Mittelpunkt stehen. Die Athletinnen und Athleten auf den ersten drei Plätzen eines Wettbewerbes erhalten Gold-, Silber- und Bronzemedailen, die Athletinnen und Athleten auf den Plätzen vier bis acht erhalten Platzierungsschleifen.

5. Versicherung/ Medizin

Die entsendenden Delegationen müssen im Rahmen der Beantragung eines Special Olympics Starterpasses für jeden Teilnehmenden das Vorliegen eines sportärztlichen Attests nachweisen - zudem ist eine Unfall- und Krankenversicherung durch die entsendende Delegation abzu-

schließen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung. Der Veranstalter sorgt jedoch für eine medizinische Absicherung der Veranstaltung über einen Sanitätsdienst.

6. Rahmenprogramm

Feste Bestandteile von Special Olympics Landesspielen sind die Eröffnungs- und Abschlussfeier, das Gesundheitsprogramm Healthy Athletes® - Gesunde Athleten, die Athleten- und Helferdisco und der Familienabend.

Veranstalter und Gastgeber

Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen und dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung hin die Landesspiele durchgeführt werden. Gastgeber ist derjenige, der die Vorortdurchführung organisiert. Veranstalter für landesweite Veranstaltungen ist Special Olympics Bayern. Die Ausrichtung übernehmen Kommunen (Gastgeber) und deren ansässige Vereine. Die strategische Verantwortung liegt beim Veranstalter.

2. Zahlen und Fakten

Teilnehmer: ca. 1.200-1.500 Athletinnen und Athleten
ca. 350-400 Trainerinnen und Trainer
ca. 750 freiwillige Helferinnen und Helfer
ca. 100-120 Offizielle und Mitglieder des Organisationsteams
bis zu 4 ausländische Gastdelegationen (je 7 Athleten und 2 Betreuer)

Sportarten:	Badminton	Basketball
	(Beach-)Volleyball	Boccia
	Bowling	Fußball
	Golf	Handball
	Judo	Kanu
	Leichtathletik	Radsport
	Reiten	Rhythmische Sportgymnastik
	Roller Skating	Schwimmen
	Segeln	Tennis
	Tischtennis	Triathlon

Demo-Sportarten: Bogenschießen, Turnen

Wettbewerbsfreies Angebot:

- Spiel- & Sportfest
- offenes, inklusives Mitmach- und Begegnungsangebot für Schulen, Kindergärten, Einrichtungen und Besucher aus der Region
- ca. 150-300 Tagesteilnehmer

3. Beispiel für den Veranstaltungsablauf mit Rahmenprogramm

4 Tage vor der Veranstaltung

Einrichten des Organisationsbüros, Anlieferungen und Aufbaubeginn

1 Tag vor der Eröffnungsfeier

9:00 Aufbauarbeiten, Informationssysteme, Anlieferungen
18:00 Begrüßung, Akkreditierung Organisationsteams, gemeinsame Auftaktsitzung

Tag der Eröffnungsfeier

9:00 - 15:00 Uhr Akkreditierung der Teams und Familien
ab 10:00 Uhr Aufbau Gesundheitsprogramm
ab 11:00 Uhr Einweisung der Helfer, Abnahme der Sportstätten
ab 13:00 Uhr Trainingsmöglichkeiten an den Sportstätten
15:00 – 16:00 Uhr Delegationsleitertreffen und evtl. erste Trainermeetings
15:00 – 16:00 Uhr Pressekonferenz
17:30 Uhr Aufstellung für Einmarsch
18:00 – 19:30 Uhr Eröffnungsfeier
19:30 Uhr Empfang der Gäste durch den Gastgeber

1. Wettbewerbstag

8:30 Uhr Trainermeeting in den jeweiligen Sportstätten
9:00 – 16:00 Uhr Klassifizierungen
9:00 – 17:00 Uhr Healthy Athletes® - Gesunde Athleten
10:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
19:00 Uhr Familienempfang

2. Wettbewerbstag

8:30 evtl. Trainermeeting
9:00 – 16:00 Uhr Klassifizierungen, Wettbewerbe und Siegerehrungen
9:00 – 17:00 Uhr Healthy Athletes® - Gesunde Athleten
10:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
19:00 – 22:00 Uhr Athleten- und Helferdisko

3. Wettbewerbstag

8:30 Uhr evtl. Trainermeeting
9:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbe und Siegerehrungen
9:00 – 17:00 Uhr Healthy Athletes® - Gesunde Athleten
10:00 – 16:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
17:30 – 19:30 Uhr evtl. Abendsportveranstaltung

4. Wettbewerbstag

8:30 – 9:00 Uhr Trainermeeting
9:00 – 13:00 Uhr Wettbewerbe und Siegerehrungen
9:00 – 13:00 Uhr Healthy Athletes® - Gesunde Athleten
10:00 – 13:00 Uhr Wettbewerbsfreies Angebot
ca. 15:00 Uhr Abschlussfeier

4. Anforderungen an die Sport- und Veranstaltungsstätten

Favorisiert werden nahe beieinander liegende Stätten mit entsprechenden Hallen und Außenanlagen, einem großen Zentralareal und einer geeigneten Veranstaltungshalle für die Eröffnungs- und die Abschlussfeier. Grundsätzlich hat allerdings stets die Qualität der Wettbewerbsdurchführung und somit die Eignung einer Sportstätte im Hinblick auf die Anforderungen des Regelwerks von Special Olympics und des jeweiligen Sportfachverbandes Vorrang vor einer geografischen Nähe der Sportstätten zueinander.

Die Sport- und Veranstaltungsstätten verfügen über die grundsätzliche, bauliche Eignung zur Durchführung oder Zulassung als Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung. Bestehende und erprobte Konzepte zur Umsetzung der zum Veranstaltungszeitraum eventuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden dem Veranstalter zur Durchführung der Landesspiele zugänglich gemacht.

Die Areale sind optimaler Weise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und verfügen über ausreichend Parkplatzkapazitäten. Die Veranstaltungsstätten sind werbe- und kostenfrei zu übergeben. Trainingsmaßnahmen von Leistungssportkadern und die Nutzung durch den Breitensport sowie Tourismus sind nur eingeschränkt, bzw. nur nach Absprache und zeitlich-räumliche Trennung möglich.

Bedarf im Sportprogramm

Badminton



Bayerische Koordinatoren: Nigel Devereux & Jan Heistermann

Disziplinen:
Einzel und Doppel

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:
Dreifachhalle, 6-9 Spielfelder, Sitzplätze für 100 Personen

Basketball



Bayerischer Koordinator: Michael Newton

Disziplinen:
Traditional und Unified-Turnier, ggf. 3:3-Turnier

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 250 Athleten

Anforderung Sportstätte:
Dreifachhalle, mindestens 2 Spielfelder, Sitzplätze für 350 Personen

(Beach-)Volleyball **Bayerischer Koordinator:** Markus Hartinger



Disziplinen:
Unified-Turnier, Aufgebot Mannschaft bis 8 Spieler

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 50 Athleten

Anforderung Sportstätte:
1 Beach-Volleyball-Feld, Aufenthalt um das Spielfeld für 80 Personen

Boccia



Bayerischer Koordinatoren: Lisa Heydecker & Georg Meier

Disziplinen:

Einzel, Doppel, Mannschaft

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 80 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle, 6-8 Boccia Bahnen (Maße Bahn=18.29x3.66m),
Sitzplätze für 150 Personen

Bowling



Bayerischer Koordinator: N.N.

Disziplinen:

Einzel, Doppel, Mannschaft

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 50 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Bowlinganlage (mind. 4 Bahnen), Sitzplätze für 80 Personen

Fußball



Bayerischer Koordinator: N.N.

Disziplinen:

Kleinfeld-Turniere Männer, Frauen, U21, Unified (7-a-side)
Inklusives Bambini-Turnier (bis 10 Jahre) als Tagesveranstaltung

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 220 Athleten zzgl. Bambini-Turnier

Anforderung Sportstätte:

4x Kleinfeldanlagen (min. 50mx35m), 1x Aufwärmfläche, Sitzplätze für
300 Personen

Golf



Bayerischer Koordinator: Udo Rinkowitz

Disziplinen:

5 verschiedene Level
Geschicklichkeitswettbewerb, 9-Loch, 18-Loch

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 30 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Golfplatz, 18-Loch-Anlage, Sitzplätze/Aufenthalt für 60 Personen

Handball



Bayerischer Koordinator: N.N.

Disziplinen:

Mixed Traditional und Unified-Turnier

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 60 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle
Sitzplätze für 100 Personen

Judo



Bayerische Koordinatoren: Gerhard Posch & Florian Sachs

Disziplinen:

Einzel- und Mannschaftswettbewerb, Inklusiver Kata-Wettbewerb

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

mindestens Zweifachfach- (min. 20x15 m), besser Dreifachhalle
Sitzplätze für 80 Personen

Kanu



Bayerischer Koordinator: Horst Schlisio

Disziplinen:

Kajak 1 und Kajak 2 m/w, Kajak 2 Unified, Canadier 4 Unified

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

200m Streckenlänge mit 6 Bahnen in stehendem Gewässer
Sitzplätze für 80 Personen

Leichtathletik



Bayerische Koordinatoren: Andreas Eder & Gabriel Liewehr

Disziplinen:

Lauf: 50m bis 10.000m, Staffeln
Technik: Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen, Mini-Speer
Sonstige: Rollstuhl-Wettbewerbe, ggf. Straßenrennen

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 200 Athleten

Anforderung Sportstätte:

mind. 6 Bahnen, 2 Sprunganlagen, 2 Stoßanlagen, 2 Wurfanlagen
Sitzplätze (möglichst Zuschauertribüne) für 300 Personen

Radsport



Bayerischer Koordinator: Joachim Schuster

Disziplinen:

200m, 500m, 1000m für Dreiradfahren/RaceRunner
500m, 1km, 5km Einzelzeitfahren
10km, 15km, 25km Straßenrennen

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 80 Athleten

Anforderung Sportstätte:

gesperrter, asphaltierter Rundkurs mit mindestens 800m Länge und großen Kurvenradien, Platz für 8-10 Team-Pavillons
Sitzplätze für 150 Personen

Reiten



Bayerische Koordinatorin: Simone Ströfer

Disziplinen:

Reiterwettbewerb, Geschicklichkeit, Springen, Dressurreiterwettbewerb

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 35 Athleten

Anforderung Sportstätte:

- Reithalle oder eingezäunter Außenplatz (Sand)/Viereck 20 x 40/**20x60m**, Abreiteplatz oder Reithalle in ausreichender Größe
- Sitzplätze für etwa 50 Personen

Rhythmische Sportgymnastik



Bayerische Koordinatorin: Ingrid Burghardt

Disziplinen:

Einzel, Paar, Gruppe

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

mindestens Zweifachhalle, Sitzplätze für 80 Personen

Roller Skating



Bayerischer Koordinator: Marcel Dierer

Disziplinen:

Einzelwettbewerbe und Staffeln

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 30 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Rundkurs (Halle oder asphaltiert), Sitzplätze für 60 Personen

Schwimmen



Bayerische Koordinatoren: Angela Maußer & Paul Söpel

Disziplinen:

Techniken: Freistil, Brust, Schmetterling, Rücken
Strecken: 25m bis 800m und 1000m Freiwasser

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 250 Athleten

Anforderung Sportstätte:

mind. 6 Bahnen à 25m, Startblöcke beidseitig, Sitzplätze für 300 Personen; ruhiges Gewässer für Freiwasserschwimmen (ggf. beim Segeln)

Segeln



Bayerischer Koordinator: Christoph Scheuerer

Disziplinen:

Level 1: Athlet Vorschoter, Unified Partner Steuermann
Level 2: Athlet Steuermann, Unified Partner Vorschoter

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 20 Athleten

Anforderung Sportstätte:

offenes Gewässer, Bootssteg, Aufenthalt für 60 Personen

Tennis



Bayerische Koordinatorinnen: Nina Hunger & Miriam Trompler

Disziplinen:

Einzel, Doppel (m/w, Mixed, Unified)

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 40 Athleten

Anforderung Sportstätte:

6-8 Tennisplätze, 2-3 Hallenplätze als Schlechtwettervariante, Sitzplätze für 100 Personen

Tischtennis



Bayerischer Koordinator: Stefan Meßlinger

Disziplinen:

Damen und Herren, pro Person bis zu 2 Starts
Einzel und Doppel (m/w, Mixed, Unified)

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 120 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Dreifachhalle, mindestens 16 Tische, Sitzplätze für 200 Personen

Triathlon



Bayerischer Koordinator: Herbert Weidner

Disziplinen:

Sprint: Schwimmen – 750m, Radfahren – 20km, Laufen – 5km

Super Sprint: Schwimmen – 350m, Radfahren – 10km, Laufen – 2,5km

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 20 Athleten

Anforderung Sportstätte:

Eine - im besten Fall - bereits für Triathlon genutzte Sportstätte, ggf. beim Segeln.

Wettbewerbs- freies Angebot



Bayerischer Koordinator: Matthias Kolley

Disziplinen:

10-20 feste oder 5-10 mobile Stationen in Form eines Schnupperangebotes für die Teilnehmenden, Grund- und Förderschüler, Kindergärten und weitere Interessierte

voraussichtliche Teilnehmerzahl: 150-300 Tagesteilnehmer

Anforderung Sportstätte:

40x40m Freifläche (mgl. Rasen) für ein festes Angebot, im Zentrum/räumlicher Nähe zum Zentrum der Veranstaltung, Stromanschluss, das mobile Angebot benötigt kleinere Flächen an den jeweiligen Sportstätten

Demonstrations-Sportarten

Bogenschießen,
Turnen

Anforderungen Sportstätte: Bogenschießanlage

Anforderungen Sportstätte: Sportstätte eines Turnvereins

Weitere Möglichkeit:

Demonstrationswettbewerb in einer in der Region traditionell verankerten Sportart, in der es bereits Teilnehmer mit Beeinträchtigungen gibt – als „Schaufenster“ inklusiver Maßnahmen und bestehender Projekte vor Ort.

Standardausstattung Sportstätten

Es gelten die nationalen Wettbewerbsstandards des jeweiligen Fachverbands. Weiterhin notwendig:

- Tribünen und Aufenthaltsmöglichkeiten an Veranstaltungsstätten und in den Sporthallen
- Umkleidemöglichkeiten
- Beschallung für Wettbewerbsstätten und (ggf. separat für) Siegerehrungen
- Möglichkeiten zur Einrichtung der jeweiligen Organisationsbüros
- Kommunikationsmöglichkeiten (Internet) vor allem im Organisationsbüro
- Unterstell- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Athleten
- rollstuhlgerechte, reservierte Parkplätze für Teilnehmer, Offizielle und Gäste direkt an den Veranstaltungsstätten
- Sanitätsräume
- Verpflegungsmöglichkeit an, bzw. in der Nähe Sportstätte
- benötigte, nicht vorhandene temporäre Bauten werden über den Gesamtetat der Veranstaltung finanziert.

Zentralareal - Veranstaltungszentrum

Ausreichende Flächen und Möglichkeiten zum Überbauen mit Großzelten und zusätzlich notwendigen Sanitäreinrichtungen

Ausstattung: Befahrbarkeit, Strom, Wasser, Telefonleitung, Internet

a.) zentrale Verpflegung

Ausstattung: Wasser, Strom, Befahrbarkeit, sanitäre Einrichtungen, Sitzplatzkapazität für bis zu 400 Teilnehmer

b.) Organisations-/ Pressebüros und medizinischer Bereich

Festes Gebäude mit entsprechenden Räumlichkeiten oder Zelte und Container für das zentrale Veranstaltungs-, Pressebüro, medizinischen Bereich, Sanitäreinrichtungen

Ausstattung: Strom, Wasser, Telefon, Internet, sanitäre Einrichtungen

c.) Gästebereich

Festes Gebäude oder Zelte

Ausstattung: Empfangstresen, Tische, Stühle, Café-Bar, Strom, sanitäre Einrichtungen

d.) Fan-Shop

Ausstattung: Verkaufstresen, Strom, Befahrbarkeit

e.) Familientreffpunkt

Ausstattung: Empfangstresen, Tische, Stühle, Café-Bar, Strom, sanitäre Einrichtungen

f.) Zentraler Info-Punkt und Akkreditierung

Ausstattung: Empfangstresen, Strom, Informationsmaterialien, sanitäre Einrichtungen

g.) Gesundheitsprogramm Healthy Athletes® - Gesunde Athleten

Festes Gebäude oder Zelte, 300m²

Ausstattung: Tische, Stühle, Wasser, Strom, Internet, Telefon, sanitäre Einrichtungen

h.) Wettbewerbsfreies Angebot

Fläche: 100 x 70 m, Ausstattung: Befahrbarkeit, Strom

i.) Zentrallager

Ausstattung: ca. 150-200m², Befahrbarkeit, Nutzung vorhandener Transportgeräte (Hubwagen etc.), Strom

Nutzungszeitraum: Handelt es sich bei den zentralen Räumlichkeiten um eine rein aufzubauende Zeltstadt müssen für den Auf-/ und Abbau jeweils vier Tage eingerechnet werden. Das Zentrallager ist unter Umständen (für frühzeitige Anlieferungen) bereits bis zu vier Wochen vor und eine Woche nach der Veranstaltungswoche zu nutzen.

Allgemeiner Nutzungszeitraum Sportstätten

Vorwoche der Veranstaltung:

- Beginn Anlieferungen und Aufbau Technik, Absperrungen, Werbemittel, Getränke und Ausstattung an die Sportstätten (separate Lagerräume an den Sportstätten)
- Beginn Aufbau Fremdbauten (Beeinträchtigung des Betriebs so gering wie möglich)
- Aufbau Banden und Banner (Zeiten werden mit Betrieb abgeklärt, um normalen Betrieb möglichst nicht einzuschränken)
- Anlieferung Wettbewerbsequipment an die Sportstätten
- Abnahme der Sportstätten durch Sportartverantwortlichen/Sportorganisationsteams

Veranstaltungswoche - ab dem ersten Veranstaltungstag:

Vollzeitnutzung (im Freien von 8 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Veranstaltungswoche - am letzten Veranstaltungstag nach Beendigung der Wettbewerbe: Beginn Abbau Sportstätten, anschließend wieder frei nutzbar (Beeinträchtigungen durch den Abbau können allerdings nach wie vor bestehen). Der Auf- und Abbauplan hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab. Daher kann der aufgelistete Plan als Grundgerüst angesehen werden. Gemeinsam mit der Gastgeberkommune wird ein Zeitplan entwickelt, um die Einschränkungen des normalen Betriebs so gering wie möglich zu halten.

Bedarf im Rahmenprogramm

Halle/ Open Air-Areal für Eröffnungsfeier und Abschlussfeier



Anforderungen:

Großhalle/ Stadion/ Freifläche mit Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit 4.000 - 5.000 Personen (Zuschauerplätze, Parkplätze, techn. Grundausstattung wie Strom, Internet usw.). Die Abschlussfeier kann als Open-Air-Veranstaltung durchgeführt werden.

Nutzungsdauer:

Die Nutzungsdauer hängt von der Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen ab. Sofern die Eröffnungs- und Abschlussfeier am selben Ort stattfinden können gilt:

- Eröffnungsfeier: ein Tag (zusätzlich 3-4 Tage Aufbau)
- Abschlussfeier: ein Tag (zusätzlich 2 Tage Abbau)

Zwischen Eröffnungs- und Abschlussfeier bleiben die Aufbauten der Feierlichkeiten stehen und werden – soweit möglich – in die Gesamtveranstaltung einbezogen (z.B. zentrale Siegerehrungen, Bühnenprogramm etc.).

Zusätzlich werden für den Tag der Eröffnungsfeier Räumlichkeiten für das Delegationsleiter-Meeting (ca. 70 Personen), und die Cheftrainer-Meetings in den Sportarten benötigt. Die Cheftrainer-Meetings können auch an der jeweiligen Sportstätte durchgeführt werden, sofern Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Athleten- und Helferdisko



Räumlichkeit/ Halle für die Athleten- und Helferdisko mit den entsprechenden infrastrukturellen Gegebenheiten, wie etwa: Bühne, Versorgungsmöglichkeit (alkoholfreie Getränke, Snacks, etc.), Parkplätze, techn. Grundausstattung usw.

Anzahl Teilnehmer: voraussichtlich 1.000 Personen

Anforderungen:

Verkaufstresen (ggf. noch einzurichten), Veranstaltungstechnik bestenfalls bereits vorhanden

Gesundheitsprogramm Healthy Athletes® - Gesunde Athleten



Healthy Athletes® Gesunde Athleten ist das Gesundheitsprogramm von Special Olympics. Es dient der Prävention und Gesundheitsförderung, der Verbesserung der Trainings- und Wettbewerbsfähigkeiten sowie dem besseren Gesundheitsbewusstsein im Alltag

Anzahl Disziplinen voraussichtlich: 3-4

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: 400-500 Personen (an 4 Tagen)

Anforderung Veranstaltungsstätte:

Platzbedarf pro Disziplin ca. 100m², Wasseranschluss, Strom, Internet, sanitäre Einrichtungen, im Zentrum/räumlicher Nähe zum Zentrum der Veranstaltung

Familienabend

Der Besuch der Wettbewerbe durch die Familien der Athleten stellt einen wichtigen Baustein in der Wahrnehmung innerhalb und außerhalb des häuslichen Umfelds dar. Die Landesspiele ermöglichen es Familien, ihre Angehörigen im sportlichen Wettbewerb zu erleben, die Freude und die Motivation von Special Olympics-Veranstaltungen mit anderen Familien zu teilen.

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: bis zu 150 Personen

Anforderung Veranstaltungsstätte:

Für den Familienabend sollte ein repräsentativer Raum zur Verfügung stehen, etwa ein Ratssaal oder sonstiger Festsaal, alternativ ein Saal im Veranstaltungszentrum. Abweichend dazu kann auch eine, für den Gastgeberort typische und charakteristische Aktivität als Familienabend durchgeführt werden.

Verpflegung der Sportler und Helfer

Je nach Entfernung der Wettbewerbsstätten wird ein zentraler Verpflegungsbereich (Saal, Foyer, Zeltbau) benötigt. Es können jedoch auch separate, standortabhängige Lösungen an den jeweiligen Veranstaltungsstätten gesucht werden. Eine zentrale Verpflegungsstätte für das Mittagessen (mit einem Anbieter) wird bevorzugt. Alkoholfreie Getränke für die Mittagsversorgung werden ggf. über ein Getränke-Sponsoring abgedeckt. Das Tagescatering (freier Verkauf neben dem Mittagessen) kann von ausrichtenden Vereinen oder eventuellen Pächtern übernommen werden.

Voraussichtliche Anzahl Mittagessen: für bis zu 3.000 Personen pro Tag

Anforderung Veranstaltungsstätte:

geeignete Räumlichkeiten, Strom, Wasser, gute Zufahrtsmöglichkeiten für die Anlieferung

Organisations- und Pressebüro/ Zentrallager

Entweder ein festes Gebäude mit entsprechenden Räumlichkeiten oder Zelte und Container für das zentrale Veranstaltungs- und Pressebüro, den medizinischen Bereich, Lagerräume und sanitäre Einrichtungen.

Anforderungen:

etwa 15-20 Arbeitsplätze, Strom, Wasser, Telefon, Internet, sanitäre Einrichtungen

Raum für Sitzungen der Organisationsmitglieder: ca. 120 Personen

Delegationsleitermeeting: ca. 50 – 70 Personen.

Zentrallager mit ca. 150-200m² Fläche (schon ca. 4 Wochen im Vorfeld zur Veranstaltung)

Fan-Shop

Räumlichkeiten in einer zentralen Veranstaltungsstätte (Veranstaltungszentrum) oder an mehreren Sportstätten.

Anzahl: 1 (evtl. zweiter Fan-Shop mobil)

Anforderungen: Verkaufstresen, Strom, Befahrbarkeit für Anlieferung

5. Unterstützung des Gastgebers

Die Entscheidung über die Vergabe der Landesspiele 2025 trifft das Präsidium von Special Olympics Bayern e.V. bis zum 23.12.2022. Bei einem positiven Entscheid wird mit der ausgewählten Gastgeberkommune ein Vertrag abgeschlossen und ein gemeinsames Vorbereitungs-Gremium (Organisationskomitee) gebildet. Der Vertrag regelt die Bedingungen für die Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung der Veranstaltung.

Die Verantwortlichkeiten der Gastgeberkommune beziehen sich auf folgende Aspekte:

- Koordination (über)behördliche Absprachen
- Kontaktherstellung zu wichtigen Personen aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Sport
- Koordination und Vertragsabschluss Sportstätten sowie Sportstättenausstattung
- Kostenfreie Überlassung von Sport- und Veranstaltungsstätten (bei kommerziellen Anbietern muss die kostenfreie Nutzung gewährleistet werden, z.B. Bowling-Center etc.)
- Einbindung der Sportfachverbände und Sportvereine aus Bezirk und Kommune
- Einbindung der Bezirksregierung
- Kontaktherstellung zu Schulen und Einrichtungen für Menschen mit (geistiger und/oder mehrfachen) Behinderungen
- Initiierung vorbereitender Projekte und Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Helfergewinnung (Freistellungen von Schülern ab dem 16. Lebensjahr, Vereine, Ehrenamtsbörsen)
- Unterstützung bei der Gewinnung gymnasialer P-Seminare mit Themenschwerpunkten rund um die Landesspiele 2025
- Unterstützung bei der Einführung des Schulungsprogrammes in den verschiedenen Schularten (Förderschule, Gymnasium, etc.)
- Gestalten eines begleitenden, kulturellen Angebotes für die Teilnehmer
- Unterstützung bei der Unterkunftssuche des Organisationsteams, Ansprechpartner für die Unterkunftssuche aller Teilnehmer in der Tourismusagentur benennen
- Verlinkung der Internetseiten

- Amtshilfeersuchen und Einbindung von THW, Bundeswehr und Feuerwehr (falls notwendig)
- Gewinnung Kooperationspartner Wettbewerbsfreies Angebot (Schule, z.B. P-Seminar)
- Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins in der Region

6. Helferbedarf

Schüler (Gymnasium, Real- und Mittelschule, Fachschule, FH, Universitäten)

Der Großteil der etwa 750 Helferinnen und Helfer soll aus den Schulen der Gastgeberkommune bzw. des Landkreises kommen.

Voraussetzungen:

1. Das Schulamt/ die Bezirksregierung muss im Vorfeld die notwendigen Rahmenbedingungen - wie die Freistellung der Schüler und der notwendigen Zahl von begleitenden Lehrern - für die Zeit der Veranstaltung bestätigen.
2. Der Versicherungsschutz des Schulamtes während der Veranstaltung muss greifen.
3. Da ein Großteil der Helfer aus den Schulen rekrutiert wird, ist ein Verantwortlicher im Schulamt/ der Bezirksregierung zu bestimmen, der die Kontakte zu den Schulen herstellt und die Schulen im Vorfeld über die Bedeutung informiert.
4. Der Einsatz der Schülerhelfer wird vor und während der Veranstaltung in Zusammenarbeit mit den Lehrern der jeweiligen Schulen koordiniert.

Fachpersonal Sport

- Fachverbände und örtliche Sportvereine als Kooperationspartner notwendig
- Zur Durchführung der Wettbewerbe wird die Unterstützung (Schiedsrichter, Kampfrichter, Zeitmessteams, Ausstattung, etc.) der örtlichen Sportvereine und ggf. des jeweiligen Fachverbandes benötigt.

Partner (Corporate Volunteering)

- Aus Firmen und Behörden der Gastgeberkommune sollten Auszubildende und Mitarbeiter als Helfer gewonnen werden.

7. Unterkünfte

Alle Teilnehmenden müssen in Eigenregie die Unterkunft suchen. Als Unterstützung sollte durch das Tourismusbüro/ die Tourist-Information eine (ggf. separate) Informationshotline/ ein Buchungslink für die teilnehmenden Delegationen eingerichtet sein.

Vorzugsweise Jugendherbergen, Jugendgästehäuser und günstige Unterkünfte in kleinen Einheiten 2/4/6-Bett-Zimmer (ca. 2/3 der Teilnehmer) oder ggf. Massenunterkünfte mit ausreichend Parkmöglichkeiten, Frühstücksversorgung und Einkaufsmöglichkeiten und guter Verkehrsanbindung zu den Veranstaltungsstätten.

Bereitstellung/ Koordinierung preisgünstiger Hotelkapazitäten für die Koordinatoren der Sportarten, Organisationsmitglieder, Gäste, Mitglieder und Angehörige.

8. Finanzen

Gesamtetat

Der Gesamtetat für die Durchführung der Landesspiele beträgt ohne Sportstättenmiete, Nutzung externer, nicht kommunaler und gewerblicher Sportstätten, Unterkünfte und organisierte Angebote der Gastgeberkommune ca. EUR 650.000,-.

Die Kosten verteilen sich auf die Bereiche Personal- und Honorarkosten, Sportwettbewerbe, Rahmenprogramm, Logistik, Unterkunft/ Reisekosten und Öffentlichkeitsarbeit.

Einnahmequellen

- Fördermittel der öffentlichen Hand (jeweils zu beantragen)
- Fördermittel von Stiftungen und Soziallotterien (jeweils zu beantragen)
- Teilnehmerbeiträge (aktuell EUR 50,- pro Person)
- Sponsorenbeiträge und Spenden (jeweils zu akquirieren)

Eigenbeteiligung der Gastgeberkommune

Die Rückmeldung vergangener Gastgeberkommunen beinhaltete u.a., dass es als sehr vorteilhaft gilt, wenn in der Gastgeberkommune eine Person als fester Ansprechpartner für alle beteiligten Organisationen und Personen gilt. Dies entspricht für gewöhnlich dem Profil des Sportamtsleiters oder aber einer Person aus dem Team des Rathauses bzw. des Tourismusbüros/ Tourist-Information.

Zusätzlich zur kostenfreien Bereitstellung der Veranstaltungs- und Sportstätten, der kostenfreien Nutzung externer, nicht kommunaler und gewerblicher Sportstätten sowie der zugehörigen Infrastruktur ist eine Kostenbeteiligung des Gastgebers in Höhe von EUR 50.000,- vorgesehen.

Weitere Leistungen der Gastgeberkommune

Im Rahmen der SOBY Landesspiele übernimmt der Gastgeber die Durchführung und Finanzierung ausgewählter, repräsentativer Empfänge und Anlässe. Diese umfassen:

- Empfang der Gäste nach der Eröffnungsfeier für ca. 200-250 Personen
- Familienempfang/ Familienabend für ca. 150 Personen
- Einladung und Unterbringung ausländischer Delegationen (etwa aus Partnerkommunen - Machbarkeit und Einladung in Abstimmung mit Special Olympics Bayern)

Vorbereitende Maßnahmen (2023-2025)

Neben einer allgemeinen Netzwerkarbeit versuchen die Kommune und SOBY im Vorlauf zur Veranstaltung durch geeignete, individuelle Maßnahmen sportliche Angebote für Menschen mit Behinderungen zu initiieren und bestehende Projekte zu ergänzen oder auszubauen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen aus der Kommune/Region die Teilnahme an den Landesspielen zu ermöglichen und ihnen langfristig den Zugang zu den Angeboten der Sportvereine zu erleichtern. Vorbereitende Wettbewerbe und auch Trainingsmaßnahmen sollen den örtlichen Vereinen zudem Erfahrungswerte bieten und auf die Wettbewerbe 2025 vorbereiten.

Mit einem Partner vor Ort (Trägerorganisation, Elterninitiative, Netzwerkpartner der Kommune) soll ein Patenschaftsprojekt ins Leben gerufen werden, dass eine Verbindung schaffen soll zwischen potentiellen Teilnehmern mit Behinderungen aus der Region und der Bevölkerung.

9. Referenzen

Bitte nehmen Sie auch Kontakt mit verantwortlichen Personen der vergangenen Gastgeberkommunen auf. Stellvertretend hierfür:

Landesspiele 2022 Regensburg
Winterspiele 2019 Reit im Winkl
Landesspiele 2017 Hof
Winterspiele Lam 2014
Sommerspiele Passau 2013
Winterspiele Nesselwang 2012
Sommerspiele Ansbach 2011

Amt für Sport & Freizeit, Johann Nuber
Tourist-Information Reit im Winkl, Florian Weindl
Stadt Hof, Fachbereich Schulen & Sport
1. Bürgermeister Paul Roßberger
Oberbürgermeister Jürgen Dupper
Markt Nesselwang, Gemeindeverwaltung
Stadt Ansbach, Sportamt

10. Ihre Ansprechpartner bei Special Olympics Bayern

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme, Ihre formlose Interessenbekundung und Ihre Bewerbung.

Im Auftrag des Präsidiums
Ihr Team von

Special Olympics Bayern e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon: 089-1434 1838
www.specialolympics-bayern.de

Ansprechpartner:

Sebastian Stuhlinger
Stellvertretende Leitung der Geschäftsstelle
Telefon: 089 – 15702-307
E-Mail: stuhlinger@specialolympics-bayern.de

Carsten Schenk
Leitung Sport
Telefon: 089 – 15702-353
E-Mail: schenk@specialolympics-bayern.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 26.04.2022
Antragsnr.: 098/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/52
mit Referat:

26. April 2022/AB

Antrag
hier: Prüfung der Bewerbung für die Special Olympics Bayern (SOBY)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Jahr 2025 finden die Landesspiele SOBY statt, hierfür werden Gastgeber gesucht. Die Sportorganisation für Menschen mit geistiger Behinderung in Bayern möchte ihre Athletinnen und Athleten durch den Sport zu mehr Anerkennung und damit zur Teilhabe an der Gesellschaft verhelfen sowie in ihrem Selbstbewusstsein stärken.

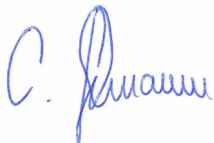
Die Landesspiele sind die weltweit größte vom IOC anerkannte Veranstaltung als Inklusionsbewegung, dieses sportliche Highlight ist ein Begegnungsfest und Schaufenster für Inklusion für die jeweilige gastgebende Stadt.

Wir als sportliche, weltoffene und inklusive Stadt Erlangen könnten durch die Ausrichtung der Landesspiele unser lokales Sportnetzwerk sensibilisieren, weitere inklusive Angebote schaffen und Strukturen nachhaltig entwickeln und stärken.

Deshalb beantragen wir zu prüfen und darüber zu berichten,

wie die im Umfangs- und Anforderungskatalog beschriebenen Rahmenbedingungen, Wettbewerbs- und Demo-Sportarten und die wettbewerbsfreien Angebote umgesetzt werden können und mit welchen finanziellen Mitteln zu rechnen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehrmann
Stadtrat
Fraktionsvorsitzender

gez.

Matthias Thurek
Stadtrat
stv. Fraktionsvorsitzender



Harald Hüttner
Stadtrat
Sprecher für Sport

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiemann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Amt 52

Vorlagennummer:
52/087/2022

Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	12.07.2022	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	12.07.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 zur Information

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen hat sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in Erlangen-Bruck beworben und einen ersten positiven Förderbescheid erhalten. Die ursprünglichen Kostenschätzungen beliefen sich auf 5,3 Mio. €. Trotz eingetretener Kostensteigerungen möchte die Stadt Erlangen an diesem Förderprojekt weiter festhalten.

2. Aufgrund von Kostensteigerungen meldet Amt 52 zum HH 2023 eine Erhöhung des Zuschussbetrags für das Förderprojekt „Sportzentrum für alle“ beim FSV Erlangen-Bruck von 2,126 Mio € auf 4,1 Mio € an.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 1.974.000 € ist zum Haushalt 2023 ff. anzumelden

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung des örtlichen Sport- und Freizeitangebotes soll das Sportzentrum des FSV Bruck unter Berücksichtigung der Aspekte „Barrierefreiheit“ und „Klimaneutralität“ saniert, neu gebaut und erweitert werden. Die ersten Kostenschätzungen für das geplante „Sportzentrum für alle“ beliefen sich auf 5,3 Mio. €. Auf dieser Basis wurde der Förderantrag an den Bund gestellt. Aufgrund enormer Baukostensteigerungen kann an dieser Kostenschätzung nicht mehr festgehalten werden. Gemäß der aktuell vorliegenden Planungen ergeben sich nunmehr Gesamtkosten von voraussichtlich 8,3 Mio. €. Aufgrund des hohen Bedarfs möchte die Stadt Erlangen dieses Förderprojekt dennoch weiter realisieren. Hierfür bedarf es einer Anpassung der Fördersumme.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Kompensation von Kostensteigerungen sind seitens des Vereins bereits folgende Maßnahmen angedacht. Der (nicht zuschusswürdige) Umzug der Gaststätte wurde gestrichen, der Abriss des Altbestands soll zunächst auf die Hälfte reduziert werden. Vier Tennisplätze wurden in den Planungen auf drei reduziert. Die Sporthalle (Badminton, Volleyball, Basketball, Gymnastik, Kinderturnen) wurde auf die Mindestgröße eines Basketballfelds (30m x 18m) reduziert. Zwei Hallen von jeweils 100 m² für Karate, Gesundheitssport, Sport für Menschen mit einer Behinderung wurden auf eine Halle reduziert.

Die Anzahl der Umkleidekabinen für Tennis und Kegeln wurde reduziert und die Kabinen wurden

für diese beiden Abteilungen zusammengelegt.
Die Gänge wurden verengt.

Das Ergebnis liegt nun im Juli 2022 bei Bruttogeschossfläche (BGF) 2.030 m².

Generelle Baukostensteigerungen sind in erheblichen Maß dazugekommen. So ist z.B. der Baupeisindizes für gewerbliche Betriebsgebäude ab dem Jahr 2015 um 40 % gestiegen. Der Preis lt. BKI erhöhte sich seit 2020 von 1555.- € / m² auf ca. 2000.- € / m², also um 27 %.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Finanzierung ist wie folgt aufgebaut:

Förderung durch Bundesmittel:	1.739.000 €
Eigenleistung FSV Erlangen-Bruck:	800.000 €
Förderung BLSV:	1.600.000 €
Stadt Erlangen:	4.100.000 €
Gesamt:	8.239.000 €

Nach Rücksprache mit dem Projektträger Jülich ist aktuell keine prozentuale Anpassung der Förderung des Bundes vorgesehen. Sollte dies der Fall sein, würde sich der Zuschussanteil der Stadt Erlangen reduzieren.

Im Übrigen erfüllt das Projekt auch die Voraussetzungen des beschlossenen Sonderprogrammes Sport. Hätte der FSV Bruck sich für dieses angemeldet, könnte er mit der gleichen städtischen Förderung, wie er sie nun in diesem Förderprogramm bekommt, rechnen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- X *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Vorgesehen ist eine Energieversorgung durch Bau einer Erdwärmesondenanlage verbunden mit anderen Konzepten (z. B. Wärmepumpen, PV-Anlage). Dieses Konzept ist innovativ, zukunftssträchtig und ermöglicht es die Sportanlage des FSV Erlangen-Bruck CO2- neutral zu machen und man nähert sich einer energieneutralen Anlage an.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	4.100.000€	bei IPNr.: 421.891
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
X sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.891 in Höhe von 2.126.000 €
X sind nicht vorhanden in Höhe von 1.974.000 €

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 12.07.2022

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen hat sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in Erlangen-Bruck beworben und einen ersten positiven Förderbescheid erhalten. Die ursprünglichen Kostenschätzungen beliefen sich auf 5,3 Mio. €. Trotz eingetretener Kostensteigerungen möchte die Stadt Erlangen an diesem Förderprojekt weiter festhalten.

2. Aufgrund von Kostensteigerungen meldet Amt 52 zum HH 2023 eine Erhöhung des Zuschussbetrags für das Förderprojekt „Sportzentrum für alle“ beim FSV Erlangen-Bruck von 2,126 Mio € auf 4,1 Mio € an.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 1.974.000 € ist zum Haushalt 2023 ff. anzumelden.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 12.07.2022

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen hat sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in Erlangen-Bruck beworben und einen ersten positiven Förderbescheid erhalten. Die ursprünglichen Kostenschätzungen beliefen sich auf 5,3 Mio. €. Trotz eingetretener Kostensteigerungen möchte die Stadt Erlangen an diesem Förderprojekt weiter festhalten.

2. Aufgrund von Kostensteigerungen meldet Amt 52 zum HH 2023 eine Erhöhung des Zuschussbetrags für das Förderprojekt „Sportzentrum für alle“ beim FSV Erlangen-Bruck von 2,126 Mio € auf 4,1 Mio € an.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 1.974.000 € ist zum Haushalt 2023 ff. anzumelden.

mit 8 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/051/2022

ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 29.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III, ESTW AG

I. Antrag

Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 29. Juli 2022 als Aktionärsvertreter zu vertreten und zu den folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 6.622.922,96 € wird in voller Höhe in die Bilanzposition „andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von -1.219.302,31 € wird von der Bilanzposition „Verlustvortrag“ in die Bilanzposition „andere Gewinnrücklagen“ umgegliedert.
- Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 wird die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München gewählt.
- Dem Verschmelzungsvertrag vom 04.05.2022, beurkundet zu UVZNr. 541/22 der Notars Dr. Niemeyer, Erlangen, der in der Anlage zu dieser Urkunde niedergelegt ist, zwischen der Erlanger Stadtwerke Aktiengesellschaft als übernehmender Gesellschaft und der Erlanger Stadtwerke Hallenbad GmbH als übertragender Gesellschaft wird vollinhaltlich zugestimmt.

Weiter wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes bevollmächtigt, auch zu gesonderter Notarurkunde Anfechtungsverzichte und Verzichte nach dem Umwandlungsgesetz sowie alle zum Vollzug der Verschmelzung erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen für die Stadt Erlangen abzugeben.

II. Begründung

Zu den o.g. Beschlussvorlagen hat sich der Aufsichtsrat der ESTW AG in seiner Sitzung am 08.07.2022 beraten und seine Beschlussempfehlungen an die Hauptversammlung der **ESTW AG** am 29.07.2022 ausgesprochen. In der Hauptversammlung der ESTW AG wird die Aktionärin Stadt Erlangen von Herrn Ternes vertreten. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats hat der Stadtrat das Weisungsrecht für die Stimmabgaben des Vertreters der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG.

1. Jahresabschluss der ESTW AG zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der ESTW AG sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Konzerns und der Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2021 wurden zum dritten Mal in Folge von der BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2021 der ESTW AG im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2021 (in T€)	2020 (in T€)	2019 (in T€)
Bilanz			
Bilanzsumme (in T€)	285.051	278.016	270.022
EK-Quote	46,5%	45,1%	46,8%
Investitionen (in T€)	32.587	27.778	21.731
Kreditaufnahme (in T€)	0	10.000	9.793
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz	186.378	178.585	171.101
davon Strom Netz	17.707	18.609	17.985
Strom Sonstige Aktivitäten	73.559	73.703	68.687
Erdgas Netz	2.479	2.676	2.848
Erdgas Sonstige Aktivitäten	16.577	14.791	14.727
Nah- und Fernwärme	46.889	40.983	39.052
Wasser	19.568	18.633	18.579
Sonstige Aktivitäten	9.598	9.190	9.223
Personalaufwand	40.358	39.850	40.390
Verlustübernahmen vor Steuerumlage	12.392	13.465	10.642
Jahresergebnis	+6.623	-1.219	+1.666
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	589	588	599
Cash-Flow nach DVFA/SG ^{*)}	21.587	14.398	17.825
Leistungsdaten (jeweils zum 31.12.)			
Stromprod. aus erneuerbaren Energien	39,9	49,9	47,0
Abgabe an Kunden (Mio. kWh)			
Strom (Mio. kWh)	310,1	310,4	300,3
Erdgas (Mio. kWh)	326,4	297,5	284,4
Nah- und Fernwärme (Mio. kWh)	445,1	394,0	388,3
Wasser (Mio. m ³)	8,0	7,6	7,4
Verteilungsnetz (km) ^{**)}			
Strom	1.060,2	1.057,2	1.051,2
Erdgas	253,6	252,4	251,1
Fernwärme	104,6	103,7	100,5
Wasser	336,5	337,1	335,5

^{*)} Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) ohne Hausanschlussleitungen

Im zweiten Pandemiejahr konnte die ESTW AG wieder ein positives Jahresergebnis erzielen. Während der Stromabsatz geringfügig zurückging, ist die Abgabe an Kunden in den übrigen Sparten zum Teil deutlich gestiegen, u.a. aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr kälteren Witterung. Insbesondere die Erdgasabgabe an Endverbraucher nahm um 9,7% zu, was verbunden mit einer leichten Anhebung der Gaspreise zum 1. Februar 2021 zu einer Umsatzsteigerung um 1,8 Mio. € in diesem Segment führte.

Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien verminderte sich dagegen um 20,0% auf 39,9 Mio. kWh. 2021 war das schwächste Windjahr seit 20 Jahren und damit deutlich unterdurchschnittlich, im Gegensatz zu den beiden überdurchschnittlich verlaufenen Vorjahren. Als Folge des geringen Ertrags ging der Umsatz hier um 0,5 Mio. € auf 4,1 Mio. € zurück.

Als das Jahresergebnis beeinflussenden Einmaleffekt ist eine Anlagenzuschreibung i.H.v. 1.810 T€ hervorzuheben, die sich in der Zunahme der sonstigen betrieblichen Erträge um 2.517 T€ auf 3.583 T€ niederschlägt.

Der Materialaufwand nahm um 1.136 T€ (1,1%) zu, der Personalaufwand um 508 T€ (1,3%).

Die Verlustübernahme betreffen die ESTW Stadtverkehr GmbH, mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die im Vergleich zum Vorjahr vorliegende Verbesserung um 1,1 Mio. € ist im Wesentlichen auf geringere Abschreibungen der ESTW Stadtverkehr sowie die Zuschüsse aus dem Corona-Rettungsschirm i.H.v. 2,6 Mio. € zurückzuführen (Vj.: 1,4 Mio. €).

Insgesamt verbesserte sich das Jahresergebnis der ESTW AG um 7.842 T€, was zu einem Jahresüberschuss i.H.v. 6.623 T€ führte.

Investiert wurden im Geschäftsjahr 2021 insgesamt 33,0 Mio. €, im Wesentlichen in die Versorgungsnetze (10,7 Mio. €), in die Fernwärmeerzeugung (8,4 Mio. €, überwiegend für den Kohleausstieg durch Umbau der Kesselanlagen im Heizkraftwerk), in die Sparte Stadtverkehr (5,7 Mio. €, u.a. für die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes auf dem Gelände des Busbetriebshofs), in den Telekommunikationsbereich (1,8 Mio. €) und in den Nahwärmebereich (1,5 Mio. €).

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der ESTW AG für das Geschäftsjahr 2021 sind als **Anlage** beigefügt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und die Prüfberichte des Abschlussprüfers zum Konzern und den Konzernunternehmen können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW

Geschäftsverlauf

Auch der Jahresbeginn 2021 war stark durch die Corona-Pandemie geprägt. Die verbesserten digitalen Möglichkeiten im Kundeservice wurden von den Kunden noch einmal mehr angenommen und haben die positive Wahrnehmung als kompetenter, zuverlässiger Lieferant mit sehr gutem Service gestärkt. Insbesondere in der näheren Region überzeugte die Marke ESTW – die Anzahl der Kunden auch außerhalb des Erlanger Netzgebiets nahm kontinuierlich zu.

In Anbetracht der durch die Corona-Pandemie stark beeinflussten schwierigen Situation sind nach Auffassung des ESTW-Vorstandes die Gesamtentwicklung und die wirtschaftliche Lage der ESTW im Geschäftsjahr 2021 zufriedenstellend.

Risiken und Chancen

Vor dem Hintergrund der finanziellen Stabilität sehen sich die ESTW für die Bewältigung der künftigen Risiken gut gerüstet.

Zum Stand März 2022 war die Lage an den Energiemärkten durch explodierende Preise für Gas und Strom gekennzeichnet, deren wesentlicher Treiber ausbleibende Angebote russischer Gasproduzenten für den europäischen Spotmarkt sind. Das gestiegen Preisniveau stellt zunächst für die ESTW kein signifikantes Risiko dar. Für die Jahre 2022 und 2023 haben die ESTW ausreichend Vorsorge mit „systemrelevanten“ Händlern getroffen. Hinzu kommt nun die Unsicherheit zukünftiger Gaslieferungen aus Russland generell – sei es durch einen Lieferstopp oder durch einen europäischen Abnahmeboykott für russisches Gas. Die Auswirkungen eines solchen Szenarios werden in der Branche und in der Öffentlichkeit diskutiert. Bislang gelten die Haushaltskunden

der ESTW – sowohl in der Gas- als auch in der Fernwärmeversorgung – als besonders zu schützende Abnehmergruppe, so dass das Geschäftsmodell der ESTW bei einer Gaskürzung mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht gefährdet wäre.

Die Versorgungssicherheit ist trotz des Kostendrucks aus der Anreizregulierung für die ESTW ein wichtiges Unternehmensziel. Aus dem Anlagenbereich waren weiterhin keine Risiken für das Unternehmensergebnis erkennbar.

Für die Produktion von Wärme und die Förderung von Trinkwasser stehen bei den ESTW ausreichend Reservekapazitäten bereit. Im Heizkraftwerk steht der größte Kessel mit einer Fernwärmeleistung von 55 MW wegen Umbau weiterhin nicht zur Verfügung. Das Umbauprojekt läuft derzeit planmäßig. Somit ist mit einer Verfügbarkeit der vollen Erzeugungskapazität ab Mitte des Jahres 2022 zu rechnen. Die Margen für die Verstromung von Gas an den Terminmärkten sind im Zuge der Gaskrise wieder negativ geworden. Durch Termingeschäfte für die Jahre 2022 bis 2024 wurde aber schon ein Großteil der Erzeugungsmarge gesichert.

Die regenerative Stromerzeugung besteht – neben Wasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen kleiner als 1 MW – überwiegend aus Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 29 MW. Die Windkraftanlagen sind durch Vollwartungsverträge mit hoher Verfügbarkeitsgarantie abgesichert.

Das Geschäftsgebaren einer Vielzahl von Stromhändlern, die ihren Kunden die Verträge wegen gestiegener Beschaffungskosten kurzfristig gekündigt haben, hat die Stellung der ESTW im Wettbewerb durch ihre Verlässlichkeit weiter gestärkt. Somit rechnen die ESTW nach 20 Jahren Wettbewerb im Strommarkt weiterhin mit einem sehr hohen Anteil im Privatkundengeschäft.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Der Vorstand schlägt vor, das Jahresergebnis 2021 i.H.v. 6.622.922,96 € in die Bilanzposition „andere Gewinnrücklagen“ einzustellen und das Jahresergebnis 2020 i.H.v. -1.219.302,31 € ebenfalls in diese Bilanzposition umzukontieren.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2022 eine entsprechende Beschlussempfehlung beschlossen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand schlägt vor, die BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, erneut zum Abschlussprüfer zu wählen. Die Beauftragung für das Geschäftsjahr 2022 wäre die vierte in Folge.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2022 eine entsprechende Beschlussempfehlung beschlossen.

4. Verschmelzung der ESTW Hallenbad GmbH auf die ESTW AG

Die ESTW Hallenbad GmbH war für das Hallenbad Frankenhof zuständig, das 2017 außer Betrieb genommen wurde. Seit dem Abriss des Gebäudes und dem anschließenden Verkauf des Grundstücks an die Stadt wird die ESTW Hallenbad GmbH als Mantelgesellschaft ohne Geschäftstätigkeit geführt. Mit dem am 04.05.2022 bereits beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird rückwirkend zum 01.01.2022 die Übertragung des Vermögens der ESTW Hallenbad GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die ESTW AG vereinbart.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2022 eine entsprechende Beschlussempfehlung beschlossen.

Anlagen: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2021 der ESTW AG

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

B I L A N Z zum 31. Dezember 2021 der Erlanger Stadtwerke AG

A K T I V A

	€	31.12.2021 €	Vorjahr Tsd. €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.463.613,01	1.434
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	40.471.302,47		41.481
2. technische Anlagen und Maschinen	155.953.696,42		151.585
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.576.080,86		8.783
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	27.229.064,29		16.333
		232.230.144,04	218.182
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	598.002,17		598
2. Beteiligungen	10.046.912,77		8.243
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	156.950,00		175
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	88.752,15		88
5. sonstige Ausleihungen	30.967,77		39
		10.921.584,86	9.143
		244.615.341,91	228.759
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.052.415,06		5.966
2. unfertige Leistungen	243.013,96		335
		7.295.429,02	6.301
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen für Energie- und Wasserlieferungen	58.669.207,01 -43.092.693,48		59.777 -44.529
		15.576.513,53	15.248
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		0
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.234.981,76		1.561
4. Forderungen gegen die Stadt Erlangen	1.417.878,94		976
5. sonstige Vermögensgegenstände	11.100.361,37		8.413
		14.753.222,07	10.950
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		1.604.181,56	15.605
		39.229.346,18	48.104
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.206.127,49	1.153
Summe der Aktiva		285.050.815,58	278.016

P A S S I V A

	€	31.12.2021 €	Vorjahr Tsd. €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000.000,00	25.000
II. Kapitalrücklage		34.359.391,60	33.699
III. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage	2.500.000,00		2.500
2. andere Gewinnrücklagen	65.283.621,38		65.284
		67.783.621,38	67.784
IV. Verlustvortrag		-1.219.302,31	0
V. Jahresergebnis		6.622.922,96	-1.219
		132.546.633,63	125.264
B. Empfangene Ertragszuschüsse		30.832.867,80	27.182
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	12.645.352,00		12.239
2. Steuerrückstellungen	28.644,00		148
3. sonstige Rückstellungen	19.629.781,58		18.077
		32.303.777,58	30.464
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.531.504,69		62.765
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.618.408,12		18.553
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.372.807,18		5.500
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.747.536,82		246
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen	352.677,69		86
6. sonstige Verbindlichkeiten	7.738.068,04		7.949
davon aus Steuern: 7.017.175,83 € (VJ 6.749 Tsd. €)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 16.316,95 € (VJ 0 Tsd. €)			
		89.361.002,54	95.099
E. Rechnungsabgrenzungsposten		6.534,03	7
Summe der Passiva		285.050.815,58	278.016

Erlanger Stadtwerke AG,
Erlangen



Erlanger Stadtwerke AG

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	€	2021 €	Vorjahr Tsd. €
1. Umsatzerlöse	194.613.160,79		186.709
Erdgassteuer	-1.927.849,36		-1.784
Stromsteuer	-6.307.326,06		-6.340
		186.377.985,37	178.585
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen		-92.197,94	94
3. andere aktivierte Eigenleistungen		3.730.890,43	3.199
4. sonstige betriebliche Erträge		3.583.485,70	1.066
		193.600.163,56	182.944
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	89.631.425,37		88.777
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.980.985,20		10.699
		100.612.410,57	99.476
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	30.910.682,29		30.231
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 3.143.923,50 € (VJ 3.511 Tsd. €)	9.447.197,61		9.619
		40.357.879,90	39.850
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		16.614.888,79	16.366
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		12.190.135,06	11.734
		23.824.849,24	15.518
9. Erträge aus Beteiligungen		0,00	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		10.267,87	16
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		16.527,11	26
12. Abschreibung auf Finanzanlagen		0,00	0
13. Aufwendungen aus Verlustübernahme davon aus verbundenen Unternehmen: 12.391.593,96 € (VJ 13.465 Tsd. €)		12.391.593,96	13.465
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.665.476,31	1.750
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Steuerumlagen an Organgesellschaften: 0,00 € (VJ 0 Tsd. €)		949.816,00	296
16. Ergebnis nach Steuern		8.844.757,95	49
17. sonstige Steuern		2.221.834,99	1.268
18. Jahresergebnis		6.622.922,96	-1.219

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
23/043/2022

Neuausschreibung G12 im Baugebiet 412

hier: Antrag 109/2022 vom 18.05.2022 von Grüne Liste-Fraktion, ÖDP-Fraktion und Klimaliste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	26.07.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. VII, Amt 31, Amt 61, ESTW

I. Antrag

Bei der Neuausschreibung des Grundstückes G12 (Fl.Nr. 675/52, Gemarkung Büchenbach) können Bewerber zwischen folgenden Alternativen wählen:

- **Variante 1:**
Effizienzhaus 40-Standard mit Anbindung an die zentrale Nahwärmeversorgung unter Ausschluss alternativer Wärmesysteme (Anschluss- und Benutzungszwang).
- **Variante 2:**
Effizienzhaus 40-PLUS-Standard mit Bezug von lediglich 45 % Wärme über das Nahwärmenetz der Erlanger Stadtwerke AG (Anschluss- und Benutzungszwang) und Gewinnung der für diesen Effizienzstandard erforderlichen 55 % regenerativer Energie über eine von den ESTW im Gebäude des Kunden zu errichtenden Wärmepumpe. Hierfür ist ein Technikraum im Gebäude zur Verfügung zu stellen. Übergabestation sowie Speicheranlage und Wärmeverteilung bleiben Eigentum des Kunden. Den ESTW wird darüber hinaus vom Kunden die Nutzung der gesamten Dachfläche zur Installation einer PV-Anlage und ggf. ergänzend einer Solarthermieanlage zugestanden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Über die Art der Wärmeversorgung und die Konditionen für den Grundstücksverkauf beschließt der Stadtrat für jedes städtische Baugebiet gesondert. Planungen zur Wärmeversorgung künftiger Baugebiete gehören nicht zum Zuständigkeitsbereich des Liegenschaftsamtes; Vorschläge werden zu gegebener Zeit von den entsprechenden Fachämtern in die Gremien eingebracht.

Stadteigene Bauplätze stehen aktuell nur im Baugebiet 412 zum Verkauf. Für dieses Baugebiet sieht das städtebauliche Konzept eine zentrale Wärmeversorgung vor. Der Bebauungsplan ist seit September 2016 rechtsverbindlich. Bereits 2015 hatten die Stadtwerke im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ihre Bereitschaft zur Realisierung eines erdgasbasierten

Nahwärmenetzes erklärt, unter der Voraussetzung, dass in die Kaufverträge ein Anschluss- und Benutzungszwang aufgenommen wird und konkurrierende Wärmesysteme ausgeschlossen werden, um die Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung sicherzustellen. Die Stadtverwaltung sagte dies zu für den Fall, dass der Stadtrat eine solche Wärmeversorgung beschließt. Demgemäß sieht der Vermarktungsbeschluss (231/053/2018 vom 26.07.2018) einen vertraglichen Anschluss- und Benutzungszwang und den Ausschluss konkurrierender Wärmesysteme vor. In die Kaufverträge im Baugebiet 412 wurden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Auf einen formellen Durchführungsvertrag wurde für die Realisierung der Wärmeversorgung im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet und das Nahwärmenetz im Vertrauen auf die städtischen Zusagen von den ESTW verlegt. Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sind für die Stadt Erlangen unverzichtbare Handlungsgrundsätze. Von den getroffenen Vereinbarungen kann deshalb auch ohne bindenden Vertrag nicht abgewichen werden. Die gemeinsam von Klimaliste, Grüner Liste und ÖDP für die Neuausschreibung von G12 beantragte Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang (Antrag 109/2022) könnte deshalb nur im Einvernehmen mit den Stadtwerken erfolgen.

Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen (massiven) Probleme mit der Erdgasversorgung, hat sich die Verwaltung mit den ESTW zum Thema „Anschluss- und Benutzungszwang“ intensiv ausgetauscht, wobei insbesondere die Gefährdung der Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung im Kontext mit einem möglichen Ausstieg aus dem Anschluss- und Benutzungszwang als Problem gesehen wird:

- Neben einem von der Gebäudegröße abhängigen Baukostenzuschuss für Leitungsnetz und Heizzentrale ist auch die Abnahmemenge für die Wirtschaftlichkeit wesentlich.
- Bereits ohne Ausnahme wird die Wärmeabnahme geringer sein als kalkuliert, da der Wärmebedarf entsprechend den Mindestvorgaben der Ausschreibung abgedeckt werden musste, die meisten Gebäude nun aber diese Mindestvorgaben übertreffen.
- Bei der Realisierung des Wärmenetzes gab es nennenswerte Kostensteigerungen, die nicht umgelegt werden können, da der von den Käufern zu tragende Baukostenzuschuss vorab berechnet werden musste.

Um dennoch auf die aktuelle Situation reagieren zu können, hat man sich in den Gesprächen mit den ESTW auf folgenden Kompromissvorschlag verständigt:

Bei der Neuausschreibung des Grundstückes G12 (Fl.Nr. 675/52, Gemarkung Büchenbach) können Bewerber zwischen folgenden Alternativen wählen:

- **Variante 1:**
Effizienzhaus 40-Standard mit Anbindung an die zentrale Nahwärmeversorgung unter Ausschluss alternativer Wärmesysteme (Anschluss- und Benutzungszwang). Diese Variante entspricht dem Status quo, der bereits für die bisherigen Verkäufe im Baugebiet 412 galt.
- **Variante 2:**
Effizienzhaus 40-PLUS-Standard mit Bezug von lediglich 45 % Wärme über das Nahwärmenetz der Erlanger Stadtwerke AG (Anschluss- und Benutzungszwang) und Gewinnung der für diesen Effizienzstandard erforderlichen 55 % regenerativer Energie über eine von den ESTW im Gebäude des Kunden zu errichtenden Wärmepumpe. Hierfür ist ein Technikraum im Gebäude zur Verfügung zu stellen. Übergabestation sowie Speicheranlage und Wärmeverteilung bleiben Eigentum des Kunden. Den ESTW wird darüber hinaus vom Kunden die Nutzung der gesamten Dachfläche zur Installation einer PV-Anlage und ggf. ergänzend einer Solarthermieanlage zugestanden. Die Wärmeversorgung erfolgt somit auch bei Variante 2 zu 100 % durch die Stadtwerke.

Die ESTW prüfen derzeit verschiedene Möglichkeiten, die Nahwärmeversorgung in der bestehenden Heizzentrale CO₂-frei zu machen. Hier werden neben technischen Möglichkeiten (z.B. Einsatz einer Wärmepumpe als Ersatz für erdgasbetriebene Erzeugungsanlagen) auch der

übergangsweise Einsatz von grünem Gas geprüft.

Ziel ist es, die gesamte Anlage, wie im Übrigen alle Nah- und Fernwärmeerzeugungseinheiten in Erlangen, im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Machbaren auf 100% regenerativ umzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Neuausschreibung des Grundstücks G12 soll der gefundene Kompromiss zum Tragen kommen. Neben einem positiven Effekt für den Klimaschutz bei Wahl der Variante 2 durch Bewerber können gleichzeitig Nachteile für die Stadtwerke beim Wärmeabsatz minimiert werden. Bei Wahl von Variante 1 ergeben sich gegenüber der bisherigen Beschlusslage keine Änderungen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag 109/2022 (Gemeinschaftsantrag Klimaliste, Grüne Liste und ÖDP)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **18.05.2022**
 Antragsnr.: **109/2022**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **II**
 mit Referat:

Erlangen, den 18. Mai 2022

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 19.05.2022:
Keine Verpflichtung zur Nutzung erdgasbasierter Nahwärme

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Stadt Erlangen streicht den Anschlusszwang an Nahwärmenetze in Kaufverträgen, die sie mit Dritten schließt. Dies gilt insbesondere für die Grundstücke in den Entwicklungsgebieten in Büchenbach. Für zukünftige Entwicklungsmaßnahmen entwickelt die Stadt ein regeneratives Energieversorgungskonzept, z.B. mit Wärmepumpen und maximalem PV-Ausbau.

Zur Begründung:

Die Stadt hat sich der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 verpflichtet. Außerdem führt der russische Angriffskrieg zu einem Erdgasengpass in Deutschland, der mit jedem neuen Gebäude, welches durch Erdgas oder durch Wärmenetze auf der Grundlage von Erdgas versorgt wird, weiter verschärft wird.

Die Förderrichtlinien des Bundes setzen im Übrigen voraus, dass nach EH 40+ geförderte Häuser nicht mit fossilen Brennstoffen versorgt werden dürfen. So musste die Stadt Erlangen die Vorgabe an die Käufer eines Grundstücks im BP412, den EH 40+ Standard einzuhalten, kürzlich aus einem Kaufvertrag streichen, da die Ausschreibung des Grundstücks mit dem Anschlusszwang an das fossile Nahwärmenetz verbunden war.

Anschlusszwänge an Wärmenetze dürfen grundsätzlich nur erfolgen, wenn ein höherrangiges Ziel einer klimafreundlichen Energieversorgung damit erreicht wird. Da die Erlanger Nah- und Fernwärme aus Erdgas erzeugt wird, ist dies ist nicht gegeben und daher ist eine Ausschreibung mit Verpflichtung zur Nutzung der Nahwärme auch rechtlich – jedenfalls in der mit Erdgas verknüpften geopolitischen Situation – fraglich

und könnte durch Bewerber um Grundstücke erfolgreich juristisch angegriffen werden. Ein Anschlusszwang ist nur für eine Energieversorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien sinnvoll und auch nur so mit dem Klimaaufbruch verträglich. Dies gilt zum Beispiel für so genannte kalte Nahwärmenetze.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Klimaliste Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Klimaliste Stadtrat)

Dr. Birgit Marenbach
(Grüne Liste Stadträtin)

Frank Höppel
(ÖDP Stadtrat)

Joachim Jarosch
(ÖDP Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 - IV/44

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Theater

Vorlagennummer:
30/042/2022

Änderung der Satzung für das Theater Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	13.07.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Theater Erlangen vom 05.12.2002 (Anlage 1, Entwurf vom 22.04.2022) wird beschlossen.

II. Begründung

Im November 2019 trat das Finanzamt Erlangen mit der Aufforderung an das Theater Erlangen heran, es möge seine Satzung hinsichtlich der Regelungen zur Gemeinnützigkeit bei nächster Gelegenheit überarbeiten. Die Überprüfung der satzungsmäßigen (formellen) Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gem. § 60 a der Abgabenordnung durch das Finanzamt hätte ergeben, dass die Satzung für das Theater Erlangen vom 05.12.2002 den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts nicht in allen Teilen genügen würde.

Durch die Satzungsänderung sollen die betroffenen Vorschriften der Satzung nunmehr neu gefasst werden. Die vorgenommenen Formulierungen erfolgten in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei und entsprechen den Vorgaben des Finanzamts.

Die Änderung der Satzung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, die Gemeinnützigkeit des Theaters Erlangen zu erhalten.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Anlagen: Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung für das Theater Erlangen vom 05.12.2002, Entwurf vom 22.04.2022
Anlage 2: synoptische Darstellung der Satzung für das Theater Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Theater Erlangen vom 05.12.2002
(Die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 12.12.2002)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. Vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Theaters Erlangen verwirklicht.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Auflösung des Theaters, bei Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen des Theaters fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Synoptische Darstellung der Satzung für das Theater Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichung** hervorgehoben (Stand: 06.05.2022)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 2	§ 2
(1) Das Theater verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).	(1) Das Theater verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
(2) Zweck des Theaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.	(2) Zweck des Theaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Theaters und die Vermietung von Räumen des Theaters an Einrichtungen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die in Absatz 2 genannten Zwecke verfolgen.	(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Theaters Erlangen verwirklicht.
§ 4	§ 4
(1) Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	(1) Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(2) Die Stadt Erlangen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Ein eventuell verbleibender Überschuss ist für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) zu verwenden.	(2) Bei Auflösung des Theaters, bei Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen des Theaters fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; IV/40

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
30/043/2022

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen, Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	07.07.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Technikerschule

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen, Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik (Entwurf vom 20.07.2022, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Der Bildungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung vom 05.05.2022 (Vorlage 40/107/2022) die Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien an der städtischen Fachschule für Techniker einstimmig befürwortet. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2022 (Vorlage 40/107/2022) sodann die Einführung einstimmig beschlossen.

Für die Umsetzung bedarf es jedoch u. a. noch der Änderung der bestehenden Satzung für die städtische Fachschule für Techniker. In § 3 Buchst. a) der Satzung werden daher die Worte „sowie Umweltschutztechnik und regenerative Energien“ angefügt.

2. Bereits 2013 (Vorlage 40/214/2013) hatte der Stadtrat den Wegfall der Schulgebührenpflicht der städtischen Fachschule für Techniker ab dem Schuljahr 2014/2015 beschlossen. In der Satzung, wurde diese Änderung jedoch nicht vollzogen, was hiermit nachgeholt wird (vgl. § 9).

3. Zudem wurde die Satzung gegendert.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung vom 20.05.2022

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 07.07.2022

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen, Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik (Entwurf vom 20.07.2022, Anlage) wird beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Pfister
Vorsitzende

Bayer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen
für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen,
Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik
vom 01.09.2010 i. d. F. vom 09.08.2010 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September
1978 und Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19. August 2010)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 15 und Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) sowie Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 3 Buchst. a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Technikervollzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Informatiktechnik sowie Umweltschutztechnik und regenerative Energien“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch „Die Schulleitung“ sowie „sein Vertreter“ durch „deren Vertretung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch „Die Schulleitung“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Ziffer 1 werden die Worte „der Schulleiter“ durch „die Schulleitung,“ sowie die Worte „als Vorsitzender“ durch „welche den Vorsitz innehat“ mit einem Kommazusatz ersetzt.
- b) In Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 werden jeweils die Worte „ein Vertreter“ durch „eine Vertretung“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Ziffer 7 werden die Worte „der Schulsprecher/die Schulsprecherin“ durch die Worte „der*die Schulsprecher*in“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „vom Schulleiter“ durch die Worte „von der Schulleitung“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) „Aufgenommen werden Bewerber*innen gemäß § 4 und § 5 FSO. Die Zahl der Bewerber*innen richtet sich nach den Kapazitätsmöglichkeiten, die von der Stadt Erlangen festgelegt werden.“

5. In § 7 werden die Worte „dem Schulleiter“ durch „der Schulleitung“ ersetzt.
6. § 9 erhält folgenden Wortlaut:
„Für die Teilnahme am Unterricht der Fachschule für Techniker werden keine Gebühren erhoben.“
7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Teilnehmern“ durch „Teilnehmenden“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 - V/51

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Jugendamt

Vorlagennummer:
30/045/2022

Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	14.07.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 21.06.2022, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Neuerlass der Satzung

Ausgangslage:

Die Stadt Erlangen macht als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe von der Möglichkeit nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Gebrauch, bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, eine Kostenbeteiligung von den Eltern zu erheben.

Die Höhe der Elternbeiträge in der Kindertagespflege ist durch eine landesrechtliche Regelung des Freistaats Bayern nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) auf die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung begrenzt.

Die aktuell gültigen Kostenbeiträge wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2013 beschlossen und werden auf dieser Grundlage von der Verwaltung von den Eltern per Bescheid erhoben.

Da zwischenzeitlich mehrere Verwaltungsgerichte entschieden haben, dass der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege per Bescheid nicht allein auf der Rechtsgrundlage des § 90 SGB VIII erhoben werden kann, sondern nach Kommunalabgabenrecht der Erlass einer Kostenbeitragssatzung erforderlich ist, soll in Erlangen diese Rechtsprechung umgesetzt und eine Kostenbeitragssatzung erlassen werden.

Satzungsinhalt:

- In § 2 wird der beitragspflichtige Personenkreis entsprechend § 90 SGB VIII definiert.
- In § 3 wird der Beitragsmaßstab und Beitragssatz festgelegt. Es werden Kostenbeiträge nach den täglichen Buchungszeiten wie bei den städtischen Kindertagesstätten verlangt.
- Neu aufgenommen wurde eine **Geschwisterermäßigung (§ 3 Abs. 6)**. Der Kostenbeitrag ermäßigt sich hiernach um 20,00 Euro für jedes Kind, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dies entspricht auch der Geschwisterermäßigung bei den städtischen Kindertageseinrichtungen.
- Buchungszeitenänderungen werden nach § 3 Abs. 4 frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.
- Im letzten Monat der Förderung kann nach § 3 Abs. 5 die Buchungszeit nicht verringert werden. Dies soll der Tagesmutter eine gewisse Sicherheit geben, da zum Ende der Betreuung oder in den

Sommermonaten gerne die Buchungszeit reduziert wird.

f) Nach § 4 wird der Kostenbeitrag fällig mit Beginn der Förderung in Kindertagespflege und endet mit der Förderung. Beginnt und endet die Förderung nicht zum 1. bzw. letzten Tag des Kalendermonats wird ein anteiliger Kostenbeitrag fällig.

g) In § 5 ist die Möglichkeit des Erlasses des Kostenbeitrages geregelt, entsprechend nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

h) § 6 regelt die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen hinsichtlich Änderungen, die Auswirkungen auf den Kostenbeitrag haben.

2. Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.09.2023

Die Kostenbeiträge für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege wurden zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2013 angepasst.

Gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG i. V. m. Art. 21 BayKiBiG ist als Fördervoraussetzung festgelegt, dass die Kindertagespflege nur dann staatlich gefördert wird, wenn die Elternbeteiligung (durch Erhebung von Kostenbeiträgen) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung begrenzt ist. Unter Zugrundelegung des diesjährigen Basiswertes für Kindertagespflege errechnen sich folgende Höchstbeträge:

Buchungszeit	Basiswert 2022 (BW)	Gewichtungsfaktor (GW)	Buchungszeitfaktor (BF)	mtl. Höchstbetrag (BW * GW * BF * 1,5 / 12 Monate)
bis 2 Stunden	1196,85	1,3	0,5	97,24 €
bis 3 Stunden	1196,85	1,3	0,75	145,87 €
bis 4 Stunden	1196,85	1,3	1	194,49 €
bis 5 Stunden	1196,85	1,3	1,25	243,11 €
bis 6 Stunden	1196,85	1,3	1,5	291,73 €
bis 7 Stunden	1196,85	1,3	1,75	340,35 €
bis 8 Stunden	1196,85	1,3	2	388,98 €
bis 9 Stunden	1196,85	1,3	2,25	437,60 €
bis 10 Stunden	1196,85	1,3	2,5	486,22 €

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten in der Kindertagespflege (u.a. die regelmäßige Erhöhung der Pflegepauschale, die die Tagespflegepersonen erhalten; Ausbau der Ersatzbetreuung etc.) schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Elternbeiträge um ca. 15 % mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zur Umsetzung zum 01.09.2023 vor.

Tägliche Buchungszeit	bisheriger mtl. Kostenbeitrag	max. Obergrenze gem. Art. 20 BayKiBiG	Erhöhungsvorschlag um ca. 15%
bis 2 Stunden	74,00 €	97,00 €	85,00 €
bis 3 Stunden	112,00 €	145,00 €	128,00 €
bis 4 Stunden	149,00 €	194,00 €	171,00 €
bis 5 Stunden	187,00 €	243,00 €	215,00 €
bis 6 Stunden	224,00 €	291,00 €	257,00 €
bis 7 Stunden	261,00 €	340,00 €	300,00 €
bis 8 Stunden	299,00 €	388,00 €	343,00 €
bis 9 Stunden	336,00 €	437,00 €	386,00 €
bis 10 Stunden	374,00 €	486,00 €	430,00 €

Zum Vergleich: In der Buchungskategorie bis 4 Stunden täglich wird aktuell in Nürnberg ein Kostenbeitrag von 189,20 Euro erhoben, in Fürth 171,00 Euro, in Bamberg 172,00 Euro.

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 50.816 Euro (basierend auf dem Rechnungsergebnis 2021) zu kalkulieren.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

4. Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt

Anlagen: Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualitativer Kindertagespflege in der Stadt Erlangen vom 21.06.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen monatlichen Kostenbeitrag gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, für welches die Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte, die für das Kind eine Kindertagespflegevereinbarung abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet.

- (2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben:

tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag bis 31.08.2023	monatlicher Elternbeitrag ab 01.09.2023
bis 2 Stunden	74,00 €	85,00 €
bis 3 Stunden	112,00 €	128,00 €
bis 4 Stunden	149,00 €	171,00 €
bis 5 Stunden	187,00 €	215,00 €
bis 6 Stunden	224,00 €	257,00 €
bis 7 Stunden	261,00 €	300,00 €
bis 8 Stunden	299,00 €	343,00 €
bis 9 Stunden	336,00 €	386,00 €
bis 10 Stunden	374,00 €	430,00 €

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung.
- (4) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor.
- (5) Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden.
- (6) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
- (7) Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen zu verlangen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig in dem Kalendermonat, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt. Für angefangene Kalendermonate wird der Kostenbeitrag anteilig berechnet. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Tag des Kalendermonats endet. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats. Sie entfällt mit dem Ende der Förderung in Kindertagespflege. Das Ende der Förderung wird durch Bescheid mitgeteilt.
- (2) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson des Kindes bestehen.

- (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheids. Der monatliche Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des Monats, frühestens aber mit Bekanntgabe des Bescheides, fällig und ist auf das im Bescheid genannte Konto der Stadt Erlangen zu zahlen.

§ 5 Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass durch Bescheid in voller Höhe bestehen.

§ 6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, das Stadtjugendamt Erlangen umgehend über wesentliche Änderungen betreffend der für die Bemessung und den Erlass des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen zu unterrichten.
- (2) Eine meldepflichtige Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn
1. sich die Wohnanschrift ändert;
 2. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändern;
 3. sich die familiären Verhältnisse verändern.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Stadtplanung und
Mobilität

Vorlagennummer:
30/047/2022

Änderung der Taxitarifordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	26.07.2022	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat	26.07.2022	Ö	Empfehlung	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht; Industrie- und Handelskammer Nürnberg; Stadt
Nürnberg; Stadt Fürth

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbe-
dingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom
04.07.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung des örtlichen Taxitarifs an die Kostenentwicklung.

Annähernd einheitlicher Metropoltarif im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth sowie Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die in der Verordnung festgelegten Preise sollen erhöht werden (vgl. hierzu die Änderungsverord-
nung und insbesondere auch die Synopse, Anlage 2).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 08.04.2022 beantragt die Taxi Erlangen e. G. eine Änderung des örtlichen Taxi-
tarifs.

Die vorgeschlagene Preiserhöhung um 19,78 % gegenüber dem seit 26.05.2022 geltenden Taxita-
rif liegt über der ermittelten Kostensteigerung (15,54 %) eines Taxiunternehmens. Da der Taxitarif
zuletzt im Mai 2022 (um 6,77 % gegenüber den zuvor geltenden Taxitarif) geändert wurde, sind als
Beobachtungszeitraum für die Preissteigerungen die Monate Januar 2022 – Mai 2022 zugrunde
gelegt (für die Änderung des Taxitarifs im Mai 2022 wurden die Monate November 2020 – Januar
2022 zugrunde gelegt). Mit dem neuen Durchschnittspreis von 21,40 Euro, bezogen auf eine klas-
sisches IHK-Standardfahrt (Grundpreis ohne Schalteinheit, 5 Besetzkilometer und 4 Minuten War-
tezeit), würde die Stadt Erlangen im mittelfränkischen Tarifvergleich im oberen Bereich liegen.

Im Hinblick auf die eingetretene Kostensteigerung und die wirtschaftliche Entwicklung während der
Corona-Pandemie, die gestiegenen Lohn- und Treibstoffkosten sowie die im noch laufenden Jahr

absehbaren weiteren Kostensteigerungen, wie insbesondere die Mindestlohnerhöhung im Oktober 2022, erachtet die Verwaltung, trotz des erst im Mai 2022 geänderten Taxitarifs, die beantragte Erhöhung noch als angemessen.

Alle beteiligten Stellen stimmten der Preisänderung grundsätzlich zu. Es wurde angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Anhörung noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, wie sich die Taxitarife in den Nachbarstädten dieses Jahr entwickeln werden. Der Stadt Nürnberg liegt ein Änderungsantrag der dortigen Taxigenossenschaft noch nicht vor. Bei der Stadt Fürth wurde bereits mit Beschluss des Stadtrates Fürth vom 30.06.2022 eine Anpassung des örtlichen Taxitarifs beschlossen. Die Verordnung wird voraussichtlich am 01.08.2022 in Kraft treten. Durch die hier vorgeschlagene Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Erlangen würde sodann eine weitgehende Angleichung zu der geänderten Verordnung der Stadt Fürth bestehen. In Bezug auf eine klassische IHK-Standardfahrt würden demnach die Stadt Erlangen und die Stadt Fürth wieder im Einklang liegen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1 Entwurf der Änderungsverordnung
2 Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 9. Mai 2022 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 19. Mai 2022)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Betrag „3,70 Euro“ durch den Betrag „4,70 Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „3,70 Euro“ durch den Betrag „4,70 Euro“ und die Angabe „54,05 Meter“ durch die Angabe „42,55 Meter“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „2,20 Euro“ durch den Betrag „2,50 Euro“ und die Angabe „90,91 Meter“ durch die Angabe „80,00 Meter“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag „1,60 Euro“ durch den Betrag „2,00 Euro“ und die Angabe „125,00 Meter“ durch die Angabe „100,00 Meter“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 wird die Angabe „25,71 Sekunden“ durch die Angabe „21,82 Sekunden“ und der Betrag „28 Euro“ durch den Betrag „33 Euro“ ersetzt.
- f) In Abs. 4 Nr. 4 wird der für Zone II angegebene Betrag „6 Euro“ durch den Betrag „7,50 Euro“, der für Zone III angegebene Betrag „12 Euro“ durch den Betrag „15,00 Euro“, der für Zone IV angegebene Betrag „18 Euro“ durch den Betrag „22,50 Euro“, der für Zone V angegebene Betrag „24 Euro“ durch den Betrag „30,00 Euro“ und der für Zone VI angegebene Betrag „30 Euro“ durch den Betrag „37,50 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,60 Euro“ durch den Betrag und die Worte „2,00 Euro je Besetzkilometer“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu hinzugefügt:
„§ 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stand 4. Juli 2022

Synoptische Darstellung
Änderungen in **Fettdruck**

Originalfassung	Geänderte Fassung
VERORDNUNG ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ERLANGEN (TAXITARIFORDNUNG)	VERORDNUNG ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ERLANGEN (TAXITARIFORDNUNG)
§ 2 Entgelte	§ 2 Entgelte
(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,70 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebenden Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird. (2) Der Fahrpreis beträgt 1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,70 Euro (je angefangene 54,05 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,20 Euro (je angefangene 90,91 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 3. für jeden weiteren Kilometer 1,60 Euro (je angefangene 125,00 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro). (3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 25,71 Sekunden, das sind je Stunde 28 Euro, berechnet werden. (4) Folgende Zuschläge werden erhoben: 1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 2,50 Euro; 2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 5,00 Euro;	(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,70 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebenden Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird. (2) Der Fahrpreis beträgt 1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,70 Euro (je angefangene 42,55 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,50 Euro (je angefangene 80,00 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro); 3. für jeden weiteren Kilometer 2,00 Euro (je angefangene 100,00 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro). (3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 21,82 Sekunden, das sind je Stunde 33 Euro, berechnet werden. (4) Folgende Zuschläge werden erhoben: 1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 2,50 Euro; 2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 5,00 Euro;

3. Anforderung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 6 Euro Zone III: 12 Euro Zone IV: 18 Euro Zone V: 24 Euro Zone VI: 30 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.	3. Anforderung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 7,50 Euro Zone III: 15,00 Euro Zone IV: 22,50 Euro Zone V: 30,00 Euro Zone VI: 37,50 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.
§ 3 Störungen der Taxameteruhr (1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von 1,60 Euro ist zu Grunde zu legen. (2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet.	§ 3 Störungen der Taxameteruhr (1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von 2,00 Euro je Besetztkilometer ist zu Grunde zu legen. (2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet. (3) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/043/2022

Änderung von Öffnungszeiten der Dienststellen der Stadt Erlangen; Optimierung des Dienstleistungsstandards durch Terminvereinbarungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	20.07.2022	Ö	Beschluss	
schuss				
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Alle Referate und Dienststellen, PR

I. Antrag

1. Die Öffnungszeiten bzw. Erreichbarkeitszeiten der städtischen Dienststellen werden jeweils laut den in der Anlage dargestellten Modellen angepasst.
2. Die Dienststellen können die Kernzeit für Montage entsprechend ihren neuen Öffnungszeiten bzw. Erreichbarkeitszeiten individuell bis zum Kernzeitende für dienstags bis donnerstags laut Ziff. 2.1 der Dienstvereinbarung gleitende Arbeitszeit verkürzen.
3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

II. Begründung

Durch die Corona-Pandemie haben sich die Kommunikationswege zwischen Bürger*innen und der Stadtverwaltung sowie die Gestaltung der internen Kontakte zwischen den Dienststellen erheblich und nachhaltig verändert.

Insbesondere die verstärkte Steuerung des Publikumsverkehrs durch verbindliche Terminvereinbarungen hat laut Rückmeldung der Dienststellen zur Verkürzung bzw. dem Wegfall von Wartezeiten und durch die Möglichkeit einer gezielten Terminvorbereitung für die Sachbearbeiter*innen zu deutlich effizienteren Gesprächen und Bearbeitungen geführt. Auch nach der Pandemie sollen im Sinne von Arbeitgeberattraktivität, Klimaschutz und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben die Möglichkeiten von Telearbeit und Home-Office weiterhin möglichst vielen Beschäftigten eingeräumt werden. Hierfür sind Veränderungen der Arbeitsorganisation hin zu gezielten Gesprächsterminen und die Nutzung virtueller Kommunikationswege unerlässlich.

Insbesondere im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen dienstlichen Erfordernisse bei der Einbringung der Arbeitszeit in den Dienststellen sowie im Zuge der Weiterentwicklung der Arbeitszeiteinbringung hin zu einem zeitgemäßen und flexiblen Modell, das den dienstlichen Erfordernissen und den jeweiligen Bedarfen der Beschäftigten gleichermaßen Rechnung trägt, sind für die Dienststellen individuelle Regelungen der Öffnungszeiten und der Arbeitszeiteinbringung erforderlich.

Die große Mehrheit der Dienststellen hält eine allgemeine Öffnungszeit montags bis 18:00 Uhr nicht mehr für sinnvoll und erforderlich. Vielmehr kann bei individueller Terminvereinbarung mit Bürger*innen oder Ansprechpartner*innen anderer Dienststellen auf die Terminverfügbarkeiten deutlich besser eingegangen werden und auch bei Bedarf an anderen Wochentagen eine

passende Gesprächszeit gefunden werden. Zudem tragen die Anpassung der Öffnungszeiten und die eigene Steuerungsmöglichkeit durch Terminvereinbarungen sowie ggf. der Verzicht auf die zwingende Anwesenheit montags bis 18:00 Uhr für die Mehrheit der Beschäftigten maßgeblich zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität bei.

Mit zunehmender Digitalisierung und weiterer Reduzierung der Notwendigkeit und Inanspruchnahme von Präsenzterminen für Bürger*innen durch vorrangige Nutzung telefonischer und elektronischer Kommunikation werden in den nächsten Jahren Zug um Zug in Abstimmung mit den Dienststellen weitere Änderungen erfolgen.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen: Übersicht bisherige und geplante neue Öffnungs-/Erreichbarkeitszeiten.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Für alle Dienststellen, die keine Öffnungszeiten vorhalten, gelten die allgemeinen Erreichbarkeitszeiten.

Für das Amt 39 - Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz beginnt die Erreichbarkeitszeit von Mo - Fr ab 10 Uhr aufgrund der dienstlichen Belange.

Ref	Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung
OBM	Amt 13		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen (nur Termine nach Vereinbarung) Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9.30 Uhr – 15 Uhr Di 9.30 Uhr – 15 Uhr Mi geschlossen Do 9.30 Uhr – 15 Uhr Fr 9.30 Uhr – 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
OBM	Amt 14		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		
I	Amt 52		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9.30 - 15 Uhr Di 9.30 - 15 Uhr Mi 9.30 - 15 Uhr Do 9.30 - 15 Uhr Fr 9.30 - 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
I	Amt 37		keine	Die Erreichbarkeit ist zu jederzeit sichergestellt.	
I	EB77		Mo 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Di 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Mi 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Do 8 - 12 und 14 - 15:30 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Es gelten die bisherigen Öffnungszeiten weiter.	
II	BTM WA		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8.30 - 12 und 14 - 15 Uhr Di 8.30 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8.30 - 12 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr	nach vorheriger Terminvereinbarung
II	Amt 20		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen (nur Termine nach Vereinbarung) Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8.30 - 12 und 14 - 15 Uhr Di 8.30 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8.30 - 12 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
II	Amt 23		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen (nur Termine nach Vereinbarung) Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung
III	Amt 11	alle Abt. außer unten aufgeführte Bereiche	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9.30 - 15 Uhr Di 9.30 - 15 Uhr Mi 9.30 - 15 Uhr Do 9.30 - 15 Uhr Fr 9.30 - 12 Uhr	
III	Amt 11	Geschäftszimmer	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8.30 - 15 Uhr Di 8.30 - 15 Uhr Mi 8.30 - 15 Uhr Do 8.30 - 15 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr	
III	Amt 11	111 - Aus- und Fortbildung	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 15 Uhr Di 8 - 15 Uhr Mi 8 - 15 Uhr Do 8 - 15 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	
III	Amt 11	112 - Bewerbungsmanagement	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 15 Uhr Di 8 - 15 Uhr Mi 8 - 15 Uhr Do 8 - 15 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	

Öffnungs-/Erreichbarkeitszeiten Dienststellen

Gleitzeitrahmen: Mo - Fr 6 - 20 Uhr

allgemeine Erreichbarkeitszeiten: Mo 9.30 - 15 Uhr

Di 9.30 - 15 Uhr

Mi 9.30 - 15 Uhr

Do 9.30 - 15 Uhr

Fr 9.30 - 12 Uhr

Für alle Dienststellen, die keine Öffnungszeiten vorhalten, gelten die allgemeinen Erreichbarkeitszeiten.

Für das Amt 39 - Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz beginnt die Erreichbarkeitszeit von Mo - Fr ab 10 Uhr aufgrund der dienstlichen Belange.

Ref	Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung
III	Amt 17		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Keine Öffnungszeiten notwendig, Die Erreichbarkeit, insbesondere für die Bereiche DMS- und GIS-User ist durch die individuellen Arbeitszeiten der Mitarbeiter*innen geregelt.	
III	Amt 30		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung
III	Amt 33	331	Mo 8 - 18 Uhr Di 8 - 18 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 18 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 18 Uhr Di 8 - 18 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 18 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	
III	Amt 33	332	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	
III	Amt 33	333	Mo - Fr nur Terminvereinbarung	ab 8 Uhr tel. Terminvereinbarung	individuelle Terminvereinbarung
III	Amt 33	334	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	
III	Amt 34	Bereich Rathaus	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8.30 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8.30 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8.30 - 14 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
III	Amt 34	Bereich Freidhof	Mo 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 12 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 12 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	
IV			Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung
IV	Amt 40		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Die tel. Erreichbarkeit ist ab 8 Uhr sichergestellt. Mo 9.30 - 12 und 14 - 15 Uhr Di 9.30 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 9.30 - 12 Uhr Fr 9.30 - 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
V	Amt 50		Mo 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 12 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 14 - 16 Uhr Di 9 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 9 - 12 Uhr Fr 9 - 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
V	Amt 55	Publikumsverkehr	Mo 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 12 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 14 - 17 Uhr Di 9 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 9 - 12 Uhr Fr 9 - 12 Uhr	

Öffnungs-/Erreichbarkeitszeiten Dienststellen

Gleitzeitrahmen: Mo - Fr 6 - 20 Uhr

allgemeine Erreichbarkeitszeiten: Mo 9.30 - 15 Uhr

Di 9.30 - 15 Uhr

Mi 9.30 - 15 Uhr

Do 9.30 - 15 Uhr

Fr 9.30 - 12 Uhr

Für alle Dienststellen, die keine Öffnungszeiten vorhalten, gelten die allgemeinen Erreichbarkeitszeiten.

Für das Amt 39 - Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz beginnt die Erreichbarkeitszeit von Mo - Fr ab 10 Uhr aufgrund der dienstlichen Belange.

Ref	Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung
V	Amt 55	Service - Hotline (tel. Erreichbarkeit)	Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 und 13 - 15.30 Uhr Mi 8 - 12 und 13 - 15.30 Uhr Do 8 - 12 und 13 - 15.30 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9 - 12 und 14 - 17 Uhr Di 9 - 12 und 13 - 15 Uhr Mi 9 - 12 und 13 - 15 Uhr Do 9 - 12 und 13 - 15 Uhr Fr 9 - 12 Uhr	
V	Amt 55	Erreichbarkeit SB		Mo 14 - 17 Uhr Di 9 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 9 - 12 und 13 - 15 Uhr Fr 9 - 12 Uhr	
VI	Ref. VI PET Stabsstelle		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung
VI	ZwEVS		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9 - 12 Uhr Di 9 - 12 Uhr Mi 9 - 12 Uhr Do 9 - 12 Uhr Fr 9 - 12 Uhr	
VI	Amt 24		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung
VI	Amt 61		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9 - 12 Uhr Di 9 - 12 Uhr Mi 9 - 12 Uhr Do 9 - 12 Uhr Fr 9 - 12 Uhr	zusätzlich individuelle Terminvereinbarung
VI	Amt 63		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9.30 - 15 Uhr Di 9.30 - 15 Uhr Mi 9.30 - 15 Uhr Do 9.30 - 15 Uhr Fr 9.30 - 12 Uhr	individuelle Terminvereinbarung
VI	Amt 66		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung
VII	Amt 31		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Teilbereich - Abfallberatung Mo 9 - 15 Uhr Di 9 - 15 Uhr Mi 9 - 15 Uhr Do 9 - 15 Uhr Fr 9 - 12 Uhr	in allen anderen Bereichen individuelle Terminvereinbarung
VII	Amt 39		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung
VII	EBE		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8.30 - 12 und 14 - 16 Uhr Di 8.30 - 12 und 14 - 15.30 Uhr Mi 8.30 - 12 und 14 - 15.30 Uhr Do 8.30 - 12 und 14 - 15.30 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr	
PR			Mo 8 - 12 und 14 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		individuelle Terminvereinbarung

Öffnungs-/Erreichbarkeitszeiten Stadtjugendamt

Ref	Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung	geplante Servicezeiten	geplante Kernzeiten	
		Stab 51-0 Stab 51A-0 510-2 und 510-3	Mo 8-12 und 14-18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9.30 - 15 Uhr Di 9.30 - 15 Uhr Mi geschlossen Do 9.30 - 15 Uhr Fr 9.30 - 12 Uhr	Termine nach telefonischer Vereinbarung vor und nach den Kernzeiten		Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	
		510-1 und 510-4	Mo 8-12 und 14-18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 12 und 15 - 18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		Mo 8 - 9.30 und 15 - 18 Uhr Di 8 - 9.30 Uhr Mi 8 - 9.30 Uhr Do 8-9.30 Uhr Fr 8 - 9.30 Uhr	Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	
		511-Verwaltung	Mo 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Di 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Mi 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Do 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Fr 8 - 12 und 13 - 15 Uhr	Mo 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Di 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Mi 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Do 8 - 12 und 13 - 17 Uhr Fr 8 - 12 und 13 - 15 Uhr		Mo 8 - 9.30 und 15 - 18 Uhr Di 8 - 9.30 und 15 - 17 Uhr Mi 8 - 9.30 und 15 - 17 Uhr Do 8-9.30 und 15 - 17 Uhr Fr 8 - 9.30 und 12 - 15 Uhr	Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	Sonderregelung weiterhin in gesonderten DV (Ergänzung zur DVGaz)
		511-Fachpersonal	Mo 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Di 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Mi 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Do 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Fr 8 - 12 und 13 - 15 Uhr	Mo 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Di 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Mi 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Do 8 - 12 und 13 - 18 Uhr Fr 8 - 12 und 13 - 15 Uhr		Mo 8 - 9.30 und 15 - 18 Uhr Di 8 - 9.30 und 15 - 18 Uhr Mi 8 - 9.30 und 15 - 18 Uhr Do 8-9.30 und 15 - 18 Uhr Fr 8 - 9.30 und 12 - 15 Uhr	Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	Sonderregelung weiterhin in gesonderten DV (Ergänzung zur DVGaz)
		512-1, 512-2 und 512-3	Mo 8-12 und 14-18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Di 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Mi 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Do 8 - 12 und 14 - 16 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Termine nach individueller Vereinbarung außerhalb Öffnungszeiten	Mo 8 - 9.30 und 15 - 16 Uhr Di 8 - 9.30 und 15 - 16 Uhr Mi 8 - 9.30 und 15 - 16 Uhr Do 8-9.30 und 15 - 16 Uhr Fr 8 - 9.30 Uhr	Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	Öffnungszeiten = Bereitschaftszeit für 512-1+2. Vor 8 und nach 16 Uhr sowie an Wochenende und Feiertagen: Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg (KJND)
		512-5 und 512-6	Mo 8-12 und 14-18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8 - 12 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 12 Uhr Fr -----	Termine nachmittags und freitags nach Vereinbarung	Mo 8 - 9.30 Uhr Di 8 - 9.30 Uhr Mi 8 - 9.30 Uhr Do 8-9.30 Uhr	Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	
		513 SGL, ABL u. a. im Rathaus	Mo 8-12 und 14-18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 9.30 - 15 Uhr Di 9.30 - 15 Uhr Mi 9.30 - 15 Uhr Do 9.30 - 15 Uhr Fr 9.30 - 12 Uhr			Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	

Öffnungs-/Erreichbarkeitszeiten Stadtjugendamt

Ref	Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung	geplante Servicezeiten	geplante Kernzeiten	
V	51	513-1		Mo 14 - 20 Uhr Di 14 - 20 Uhr Mi 14 - 20 Uhr Do 14 - 20 Uhr Fr 14 - 20 Uhr Sa 14 - 20 Uhr				in 513 wird durch Projekte, Fahrten und Veranstaltungen Arbeitsleistung punktuell auch außerhalb der Gleitzeit eingebracht. Es sollte eine eigene DV u. a. mit diesen Zeiten erstellt werden; Klärung mit POA
		513-2+3		Mo 8 - 15 Uhr Di 8 - 15 Uhr Mi 8 - 15 Uhr Do 8 - 15 Uhr Fr 8 - 12 Uhr		Mo 8 - 9.30 Uhr Di 8 - 9.30 Uhr Mi 8 - 9.30 Uhr Do 8 - 9.30 Uhr Fr 8 - 9.30 Uhr		in 513 wird durch Projekte, Fahrten und Veranstaltungen Arbeitsleistung punktuell auch außerhalb der Gleitzeit eingebracht. Es sollte eine eigene DV u. a. mit diesen Zeiten erstellt werden; Klärung mit POA
		513-Chance 8.9 Plus		Mo 14 - 20 Uhr Di 14 - 20 Uhr Mi 14 - 20 Uhr Do 14 - 20 Uhr Fr 14 - 20 Uhr Sa 14 - 20 Uhr				Vorschlag in eigener DV mit Gleitzeitrahmen Mo-Sa 10-22; Vorsicht mit Dienst zu ungünstigen Zeiten ändert sich Urlaubsanspruch; Klärung mit POA
		514 SGL, ABL u. a. im Rathaus	Mo 8-12 und 14-18 Uhr Di 8 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr	Mo 8.30 - 12 Uhr Di 8.30 - 12 Uhr Mi 8.30 - 12 Uhr Do 8.30 - 12 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr	nach Bedarf auch nachmittags (als Ansprechpartner für die Einrichtungen)	Mo 8.30 - 9.30 Uhr Di 8.30 - 9.30 Uhr Mi 8.30 - 9.30 Uhr Do 8.30 - 9.30 Uhr Fr 8.30 - 9.30 Uhr	Mo 9:30 - 15:00 Uhr Di 9:30 - 15:00 Uhr Mi 9:30 - 15:00 Uhr Do 9:30 - 15:00 Uhr Fr 9:30 - 12:00 Uhr	
		514-1 Spielstuben und Häuser für Kinder		Mo 7.30 - 17 Uhr Di 7.30 - 17 Uhr Mi 7.30 - 17 Uhr Do 7.30 - 17 Uhr Fr 7.30 - 17 Uhr				
		514-2 Grundschullernstube n und Häuser für Kinder		Mo 11 - 17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr) Di 11 - 17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr) Mi 11 - 17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr) Do 11 - 17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr) Fr 11 - 17 Uhr (F: 9 - 15 Uhr)				Rufbereitschaft sollte mitgeregelt werden u. a. wegen Ferienfahrten
		514-3 Jugendlernstuben und altersgemischte Lernstuben		Mo 7.30 - 16.30 Uhr Di 7.30 - 16.30 Uhr Mi 7.30 - 16.30 Uhr Do 7.30 - 16.30 Uhr Fr 7.30 - 16.30 Uhr				

Öffnungs-/Erreichbarkeitszeiten Stadtjugendamt

Ref	Amt	Abt./SG	bisherige Öffnungszeiten	geplante Öffnungszeiten	Terminvereinbarung	geplante Servicezeiten	geplante Kernzeiten	
		514-4 Familienpädagogische Einrichtungen		Mo 9 - 12 Uhr Di 9 - 12 Uhr Mi 9 - 12 Uhr Do 9 - 12 Uhr Fr nach Bedarf				
		514-4 Familienstützpunkt und Fachdienst Sprachförderung		Mo - Fr nach Bedarf				hohe Flexibilität erforderlich
		515 SGL, ABL u. a. im Rathaus		Mo 8.30 - 12 und 13.30 - 15.30 Uhr Di 8.30 - 12 und 13.30 - 15.30 Uhr Mi 8.30 - 12 und 13.30 - 15.30 Uhr Do 8.30 - 12 und 13.30 - 15.30 Uhr Fr 8.30 - 12 Uhr				
		515-1, 515-2 und 515-3: jede Einrichtung andere Öffnungszeiten (siehe Anlage)						aufgrund der vielen Einrichtung bitte gesonderte Übersicht ansehen

Öffnungszeiten der städt. Einrichtungen Abt. 515

Nr.	Einrichtung Name	KK	KG	HO	Öffnungszeit			Hauptzeiten Dienstplan			flex. Arbeitszeit* für MA bis 21 Uhr
					Mo-Do	Fr	Schulferien	Mo-Do	Fr	Schulferien	
B51	Löwenzahn	x			7:00-17:00	7:00-16:00		8:30-16:30	8:30-16:00		
			x		7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-16:30	8:00-16:00		
				x	7:00-17:00	7:00-17:00		11:00-17:00	11:00-17:00	8:40-17:00	
D51	Storchennest	x	x		7:00-17:30	7:00-16:00		8:00-16:00	8:00-16:00		
				x	7:00-17:30	7:00-16:00		8:30-17:30	8:30-16:00		
F51	Stadtinsel	x	x		7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-15:00	8:00-15:00		
G51	Kr. Fröschla	x	x		7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-15:00	8:00-15:00		
I51	Isar12	x			7:00-20:00	7:00-20:00		8:30-16:15	8:30-16:15		
K51	Sandberg		x		7:00-17:00	7:00-17:00		8:00-15:00	8:00-15:00		
				x	7:00-17:00	7:00-17:00		10:00-17:00	10:00-17:00	9:00-17:00	
L51	Hort Mitte			x	11:00-17:30	11:00-17:30	7:30-17:30	10:00-17:00	10:00-17:00	8:45-17:00	
M51	Sonnenblume			x	11:15-17:30	11:15-17:30	7:30-17:30	9:00-17:00	9:00-17:00	8:00-16:00	
P51	Erba-Haus	x	x		7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-16:00	8:00-16:00		
				x	7:00-17:00	7:00-16:00		9:00-16:00	9:00-16:30		
R51	Rasselbande	x	x		7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-16:00	8:00-16:00		
S51	Schillerstr.			x	11:00-17:00	11:00-17:00	8:00-17:00	11:00-16:00	11:00-17:00	8:00-17:00	
T51	HoLiSt			x	8:00-17:30	8:00-17:30	8:00-17:30	12:00-16:00	12:00-16:00	9:30-16:00	
W51	Kleine Strolche				7:00-17:00	7:00-16:00		8:30-14:30	8:30-14:30		
X51	Kleeblatt			x	8:00-17:30	8:00-17:00	7:45-17:00	11:00-16:00	11:00-16:00	8:00-16:00	
Z51	Flohkiste	x	x		7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-15:30	8:00-15:30		
	Mehrheit	x			7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-16:00	8:00-16:00		
	Mehrheit		x		7:00-17:00	7:00-16:00		8:00-16:00	8:00-16:00		
	Mehrheit			x	7:00-17:30	7:00-17:00	7:00-17:00	11:00-17:00	11:00-17:00	8:30-17:00	

*als Verfügungszeit für Elterngespräche, Elternabende, Veranstaltungen

Servicezeiten der Abteilung Rathaus Abt. 515

	Servicezeitzeit			Kernzeit Personal			Gleitzeit
	Mo-Do	Fr		Mo-Do	Fr		
Abteilungsleitung, SGL, Fr. Oßwald	8:30-12:00	8:30-12:00		9:30-15:00	9:30-12:00		6:00-20:00
	13:30-15:30						

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/sao

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
IV/030/2022

Konzeptentwicklung für ein Comicmuseum in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	13.07.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Kulturamt

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Verein Comicmuseum Erlangen e.V. ein erstes Rahmenkonzept für ein Comicmuseum in Erlangen zu erarbeiten.

II. Begründung

Ergebnis/Wirkungen

Seit der Gründung des Internationalen Comic-Salons 1984 hat sich Erlangen über die Jahrzehnte zu einem bundesweit sowie international viel beachteten „Mekka der Neunten Kunst“ entwickelt. Erlangen war 1984 seiner Zeit sehr voraus, es hat allerdings gedauert, bis diese Kunstform auch die entsprechende Anerkennung und Bedeutung zuteil wurde. Der Internationale Comic-Salon hat mit seiner stetigen Weiterentwicklung und seiner engen Vernetzung und Zusammenarbeit bundesweit sowie international mit Kulturinstitutionen, Künstler*innen, Verlagen, Hochschulen sowie Expert*innen aus dem Bereich der Comic-Kunst zweifelsohne maßgeblich zum heutigen Stellenwert dieser Kunstform beigetragen.

Erlangen ist aus kulturpolitischer Sicht ein prädestinierter Ort für ein Comicmuseum. Darüber hinaus wäre ein Comicmuseum ein neuer „Kulturort“ mit Alleinstellungscharakter in unserer Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN).

Erst jüngst im Mai 2022 fand in Berlin die von der Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) geförderte Fachkonferenz Comicexpansion statt, die ebenfalls die steigende Bedeutung der Sparte Comic betonte.

In Erlangen hat sich 2018 der Verein Comicmuseum Erlangen e.V. gegründet mit der Zielsetzung, in Erlangen ein Comicmuseum zu etablieren. OBM und Ref IV begrüßen ausdrücklich diese bürgerschaftliche Initiative und das Engagement des Vereins. Der Verein ist seit seiner Gründung im engen Austausch insbesondere mit dem Kulturreferat, dem Kulturamt sowie der Festivalleitung des Internationalen Comic-Salons. In der Sitzung des Kultur- und Freizeitausschusses am 4. Mai 2022 berichtete der Vorstand über seine bisherige Tätigkeit und seine Vision für ein Comicmuseum in Erlangen.

Der Verein lud im Rahmen des 20. Internationalen Comic-Salons im Juni 2022 den Bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder in seine Vereinsräumlichkeiten ein und stellte die Ideen des Vereins für die Gründung eines Comicmuseums in Erlangen vor. Darüber konnte der Ministerpräsident bei seinem Rundgang über das Festivalgelände einen Einblick in dieses bedeutendste Comic-Festival im deutschsprachigen Raum gewinnen.

Der Bayerische Ministerpräsident stellte eine staatliche Förderung für ein Comicmuseum in Erlangen in Aussicht. Voraussetzung hierfür ist ein schlüssiges inhaltliches Konzept, das jedoch den

Neubau eines Gebäudes ausdrücklich ausschließt.

2 Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Unter der Federführung IV wird noch in 2022 gemeinsam mit dem Verein Comicmuseum Erlangen e.V., externen Comicexpert*innen sowie Vertreter*innen Erlanger Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen ein erstes Rahmenkonzept erarbeitet mit ersten Überlegungen zur inhaltlichen Ausrichtung, zur Trägerschaft, zur Anmietung von Räumen/Depotflächen sowie zum Finanzbedarf.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Verein Comicmuseum Erlangen e.V. ein erstes Rahmenkonzept für ein Comicmuseum in Erlangen zu erarbeiten.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Aßmus
Vorsitzende/r

Drummer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
La Salvia, Adrian

Vorlagennummer:
42/014/2022

Aussetzung der DVD-Leihgebühren

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	07.07.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Rechtsamt, Kämmerei (zur Kenntnis)

I. Antrag

Im Vorgriff auf die geplante Satzungsänderung beantragt Amt 42 die Aufhebung der DVD-Leihgebühren für Spielfilme mit sofortiger Wirkung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die DVD-Leihgebühren für Sach-DVDs wurden bereits 2013 bzw. 2015 aufgehoben, die DVD-Leihgebühren für Spielfilme i.H.v. 1,50 Euro pro Stück und Woche sind seit Jahren rückläufig. Mit der geplanten Einführung eines kostenlosen Filmstreamingdienstes zum 01.10.2022 (s. Arbeitsprogramm 2022, S. 4) verliert das physische DVD-Spielfilmangebot an Attraktivität. Der physische DVD-Spielfilmbestand soll nach und nach auslaufen. Damit die Ausleihe attraktiv bleibt, sollen die Leihgebühren aufgehoben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-4

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/086/2022

Bestellung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	14.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Aus dem Amtsgericht Erlangen, Abteilung für Familiensachen, wird Frau Richterinnen Eva Bert als beratendes Mitglied bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von Personalwechsel beim Amtsgericht Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Frau Richterinnen Eva Bert als neues beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Frau Richterinnen Eva Bert tritt die Nachfolge von Frau Richterinnen Birgit Gründler an, die an ein anderes Amtsgericht wechselt.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – BayAGSG) werden gem. § 4 Abs. 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51A

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
513/008/2022

Genehmigung ESF Projekt "Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit - JUST BESt"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	06.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Stadtjugendamt Erlangen beteiligt sich in Kooperation mit der GGFA an dem ESF Projekt „Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit - JUST BESt.“
2. Für die Projektlaufzeit 01.10.2022 bis 31.12.2027 werden 130.000 € jährlich aus dem Budget des Stadtjugendamtes zur Verfügung gestellt (anteilige Mittel für 2022 sind vorhanden).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen nahm seit 2015 (Beginn der Projektphase) am Programm „Jugend Stärken im Quartier“ des Europäischen Sozialfonds (ESF) teil, über deren Ergebnisse in der Vergangenheit bereits mehrfach im Jugendhilfeausschuss berichtet wurde. Antragsteller war das Stadtjugendamt; die Projektdurchführung lag in der Trägerschaft der GGFA. Das Projekt endete planmäßig zum 30.06.2022.

Seitens des ESF wurde bekannt gegeben, dass es ein inhaltlich ähnlich gelagertes Anschlussprojekt mit dem Titel „Jugend Stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“ geben wird (JUST BESt). Der frühestmögliche Start des Projektes JUST BESt ist der 01.08.2022.

Zu diesem Projekt wurde im Februar 2022 das entsprechende Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Das Interessensbekundungsverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen und das Jugendamt wird zur Abgabe eines Antrages aufgefordert. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Vorgängerprojekt und dem nach wie vor bestehenden Bedarf wird seitens des Stadtjugendamtes eine Teilnahme am oben genannten Projekt unter Beibehaltung der Kooperation mit der GGFA angestrebt.

Zur Kofinanzierung des Projektes JUST BESt wurden für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 108.000 € im Haushalt des Jugendamtes eingestellt. Die Kalkulation dieses Bedarfes wurde im September 2021 auf der Basis der Finanzierung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Informationen erstellt.

Mit dem Bekanntwerden der konkreten Förderbedingungen im zweiten Quartal 2022 zeigt sich auf deren Basis, dass zusätzliche Mittel in Höhe über 22.000 € erforderlich sind, womit die jährliche Summe der Kofinanzierung voraussichtlich 130.000 € beträgt.

Das Projekt ist geeignet und notwendig, junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen weiterhin in ihre Selbständigkeit zu begleiten. Die Begleitung beinhaltet umfassende Beratung in den Lebensphasen Jugend

und frühe Adoleszenz und ggf. Vermittlung in geeignete Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Jugendamt plant den Projektbeginn zum 01.10.2022. Die Projektlaufzeit endet am 31.12.2027. Die Ergebnisse des Antragsverfahrens werden im Jugendhilfeausschuss kommuniziert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Finanzierung des Projektes JUST BEst mit voraussichtlich 130.000 € jährlich ab 2023 bis 2027. Für das Jahr 2022 sind Haushaltsmittel vorhanden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden bzw. wurden für 2023 teilweise beantragt
im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090 / 36311010 / 531801
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Übersicht Ausgaben und Finanzierung JUST BEst

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 30 Übersicht Ausgaben und Finanzierung Just BEst (analog zu ZEUS)

Basisdaten

KfE-Satz Nr. 4	75.370,40 €
KfE-Satz Nr. 6	87.788,80 €
Produktivstunden	1.720 Stunden / Jahr
Monate in 2022	3 geplanter Projektstart 01.10.2022

TVP Antragsteller							
Name	Stunden	VZÄ	Stunden im Projekt	Anteil im Projekt	KfE-Satz	Produktivstunden 2022	Produktivstunden ab 2023
Person 1	39	1,0000	7,00	17,95%	75.370,40 €	77	309
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022-2027
Personalausgaben	3.374,14 €	13.540,38 €	13.540,38 €	13.540,38 €	13.540,38 €	13.540,38 €	71.076,04 €
Restkostenpauschale	742,31 €	2.978,88 €	2.978,88 €	2.978,88 €	2.978,88 €	2.978,88 €	15.636,71 €
Ausgaben gesamt	4.116,45 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	86.712,75 €
	Produktivstunden 2022	Produktivstunden ab 2023					
Direkte Personalausgaben	20,64	82,81					
Personalgestellung	56,36	226,19					
	77	309					
	Ausgaben TVP Antragsteller (Jugendamt)						
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022-2027
Direkte Personalausgaben	904,44 €	3.628,73 €	3.628,73 €	3.628,73 €	3.628,73 €	3.628,73 €	19.048,09 €
Personalgestellung	2.469,70 €	9.911,65 €	9.911,65 €	9.911,65 €	9.911,65 €	9.911,65 €	52.027,95 €
Restkostenpauschale	742,31 €	2.978,88 €	2.978,88 €	2.978,88 €	2.978,88 €	2.978,88 €	15.636,71 €
Ausgaben gesamt	4.116,45 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	86.712,75 €
	Finanzierung TVP Antragsteller (Jugendamt)						
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022-2027
Kofinanzierung	2.469,70 €	9.911,65 €	9.911,65 €	9.911,65 €	9.911,65 €	9.911,65 €	52.027,95 €
ESF Plus Mittel	1.646,75 €	6.607,61 €	6.607,61 €	6.607,61 €	6.607,61 €	6.607,61 €	34.684,80 €
Finanzierung gesamt	4.116,45 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	16.519,26 €	86.712,75 €
ESF Plus Mittel in %	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%

TVP Jobcenter							
Name	Stunden	VZÄ	Stunden im Projekt	Anteil im Projekt	KjE-Satz	Produktivstunden 2022	Produktivstunden ab 2023
Person 2	27,32	0,7005	17,32	63,40%	75.370,40 €	191	764
Person 3	39	1,0000	19,50	50,00%	75.370,40 €	215	860
Person 4	18	0,4615	18,00	100,00%	75.370,40 €	198	794
Person 5	28,5	0,7308	9,00	31,58%	75.370,40 €	99	397
Person 6	39	1,0000	24,50	62,82%	75.370,40 €	270	1080
Person 7	39	1,0000	7,00	17,95%	87.788,80 €	77	309
Aufteilung Person 8	Produktivstunden 2022	Produktivstunden ab 2023					
Direkte Personalausgaben	195,11	780,40					
Personalgestellung	74,89	299,60					
	Ausgaben TVP Weiterleitungsempfänger (GGFA AöR / Jobcenter)						
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022-2027
Direkte Personalausgaben	12.479,80 €	49.968,49 €	49.968,49 €	49.968,49 €	49.968,49 €	49.968,49 €	262.322,25 €
Personalgestellung	34.087,14 €	136.481,77 €	136.481,77 €	136.481,77 €	136.481,77 €	136.481,77 €	716.495,99 €
Restkostenpauschale	10.244,73 €	41.019,06 €	41.019,06 €	41.019,06 €	41.019,06 €	41.019,06 €	215.340,03 €
Ausgaben gesamt	56.811,67 €	227.469,32 €	227.469,32 €	227.469,32 €	227.469,32 €	227.469,32 €	1.194.158,27 €
	Finanzierung TVP Weiterleitungsempfänger (GGFA AöR / Jobcenter)						
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022-2027
Kofinanzierung	34.087,14 €	136.481,77 €	136.481,77 €	136.481,77 €	136.481,77 €	136.481,77 €	716.495,99 €
ESF Plus Mittel	22.724,53 €	90.987,55 €	90.987,55 €	90.987,55 €	90.987,55 €	90.987,55 €	477.662,28 €
Finanzierung gesamt	56.811,67 €	227.469,32 €	227.469,32 €	227.469,32 €	227.469,32 €	227.469,32 €	1.194.158,27 €
ESF Plus Mittel in %	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%

Annahme: ESF-Mittel werden in voller Höhe an GGFA AöR / Jobcenter weitergeleitet (analog zu JuStiQ)

benötigte städtische Mittel GGFA AöR / Jobcenter

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022-2027
32.440,39 €	129.874,16 €	129.874,16 €	129.874,16 €	129.874,16 €	129.874,16 €	681.811,19 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI / Radbeauftragter

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/140/2022

Fortsetzung von "Erlangen steigt auf" - ein Fahrrad für jedes Kind in 2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	26.07.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 50, GGFA, Amt 20 zur Kenntnis

I. Antrag

Die Stadtverwaltung wird im Rahmen des Projektes „Erlangen steigt auf“ 2022 mit der Fortsetzung beauftragt.

Die Durchführung soll mit der Ausgabe von bis zu 60 Fahrrädern durch die GGFA AöR und der damit verbundenen Beschaffung von 60 Kinderfahrradhelmen und 60 Fahrradschlössern bis 31.12.2022 erfolgen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Fortsetzung von „Erlangen steigt auf“ (Vorlage 55/030/2021) werden umweltpolitische, soziale und arbeitsmarktpolitische Ziele in gleicher Weise unterstützt. Durch die weitere Ausgabe von Kinderfahrrädern an Kinder der 3. und 4. Jahrgangsstufe mit ErlangenPass wird der Anteil zur Schule radelnder Kinder weiter erhöht und eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens unterstützt. Auch wird ermöglicht, allen Kindern Erlangens, unabhängig von deren finanziellen Möglichkeiten, an der Verkehrswende mitzuwirken. Das Vorhaben bietet zudem dem Jobcenter/der GGFA eine gute Möglichkeit, die Beschäftigungsförderung Langzeitarbeitsloser durch die Erweiterung bewährter Einsatzfelder zu verstärken. Die Erweiterung der mit dem Erlangen-Pass bedürftigen Bürger*innen Erlangens zur Verfügung stehenden Angebote ergänzt das Portfolio der mit diesem bewährten Instrument bereitgestellten Leistungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ca. 130 Kinder wurden ermittelt, welche die Fahrradprüfung in der 4. Klasse absolvieren und zugleich aus einem ErlangenPass-Haushalt stammen. Zusätzlich sollen in Übereinstimmung mit den Antragstellenden Kindern auch schon vor Erwerb des „Fahrradführerscheins“, zu Trainingszwecken, ein Rad bereitgestellt werden.

Ende April 2022 wurde mit der Ausgabe von Kinderfahrrädern an Kinder der 3. und 4. Jahrgangsstufe mit ErlangenPass begonnen. Dem Rad wurden ein Helm und ein Schloss beigelegt. Für den Erwerb von Rad und Zubehör musste eine Kostenpauschale von 20 EUR entrichtet werden. Bis Anfang Juni konnten 60 Räder mit Helm und Schloss ausgegeben werden. Das Ziel wurde schneller erreicht als von der GGFA und dem Radbeauftragten prognostiziert. Das Projekt wurde zu Be-

ginn von den Erlanger Nachrichten ausführlich portraitiert und weckte die Aufmerksamkeit des Bayerischen Rundfunks. Die relativ schnelle Abwicklung von 60 Rädern wird als voller Erfolg gewertet. Eine Warteliste für die Ausgabe weiterer Räder musste bereits von der GGFA angelegt werden. Je nach Länge der Warteliste werden Maßnahmen zur medialen Aufmerksamkeit eingeleitet.

Die Ausgabe von 120 Fahrrädern pro Jahr ist bis Ende 2026 geplant.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei den Spendenaufrufen im Winter 2021/2022 wurden Fahrräder von der GGFA in so großer Stückzahl eingesammelt, dass eine Fortsetzung der Ausgabe voraussichtlich ohne weitere Spendenaufrufe/Marketingaktivitäten stattfinden kann.

Damit die Verkehrssicherheit der Fahrräder gewährleistet ist, wird jedes Fahrrad von Projektmitarbeitenden der GGFA auf seinen einwandfreien technischen Zustand hin geprüft und ggf. ertüchtigt. Die Herstellung der Verkehrssicherheit wird im Rahmen des GGFA-Beschäftigungsprojekts Café Hergricht erfolgen. Der dafür notwendige Aufwand an Material und Arbeitszeit wird dem Referat für Planen und Bauen, wo Mittel infolge des Antrags auskömmlich zur Verfügung stehen, in Rechnung gestellt.

Da aus Sicherheitsgründen neue Fahrradhelme und Schlösser zu dem Rad ausgegeben werden sollen, müssen diese zugekauft werden. Sie sollen zusammen mit einem ebenfalls zugekauften Fahrradschloss gegen eine Pauschale von 20 EUR an die ErlangenPass innehabenden Familien bzw. deren Kinder abgegeben werden. Eine entsprechende Vergabe zum Einkauf von geeigneten Kinderfahrradhelmen und Schlössern wird vom Radbeauftragten durchgeführt. Die GGFA lagert die Güter und reicht diese im Auftrag des Referats für Planen und Bauen zusammen mit den Rädern aus.

Die GGFA AöR wird im Rahmen ihres Beschäftigungsprojektes die Sammlung, Herstellung und Ausgabe der zur Verfügung gestellten Fahrräder übernehmen.

Die Herstellung und Ausgabe von 60 Rädern durch die GGFA werden auf Grundlage einer vorliegenden Kostenkalkulation durch beantragte Haushaltsmittel finanziert. Neue Helme und Schlösser werden nach Vorgaben des städtischen Vergabeverfahrens und durch bereitgestellte Haushaltsmittel beschafft. Nach erfolgreicher Herstellung und Beschaffung werden die Räder nach vorheriger Terminvereinbarung mit der GGFA in der Alfred-Wegener-Str. 11 ausgereicht. Die Einnahmen von 20 EUR brutto pro Rad und Zubehör werden der Stadt Erlangen nach Beendigung der Ausgabe von bis zu 60 Rädern kumuliert gutgeschrieben.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer spart insgesamt 147g CO² ein.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	20.000 € brutto	bei Sachkonto: Kst/KTR/ SK 618090 / 561100010/ 527141
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.200 € brutto	bei Sachkonto: Kst/KTR/ SK 618090 / 561100010/ 446101

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090/56110010/527141
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI/Radbeauftragter

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen /
Radbeauftragter

Vorlagennummer:
VI/142/2022

Beteiligung an der Neuausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.07.2022	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	26.07.2022	Ö	Empfehlung	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, ESTW, Amt 20 zur Info

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg bzgl. des Fahrradverleihsystems VAG_Rad abzuschließen und an der Ausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach teilzunehmen. Die vorgestellten Rahmenbedingungen für das Erlanger Stadtgebiet mit ca. 300 VAG_Rädern, ca. 3 Lastenrädern und ca. 30 Verleihstationen sollen weiter konkretisiert werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die VAG Nürnberg betreibt seit mehreren Jahren im Auftrag der Stadt Nürnberg ein Fahrradverleihsystem, das VAG_Rad. Das bestehende Vertragsverhältnis endet im Januar 2024. Seitens der VAG und der Stadt Nürnberg wurde nun angeboten, im Rahmen einer neuen Ausschreibung ein einheitliches Fahrradverleihsystem auf der Städteachse einzuführen. Der Beginn des Betriebs soll im Januar 2024 erfolgen, die Laufzeit des Vertrags soll voraussichtlich drei bis vier Jahre, mit der Option einer Verlängerung (zweimal zwei Jahre) betragen. Neben der Stadt Erlangen werden ebenfalls von den Städten Fürth und Schwabach Überlegungen angestellt, sich an dem Fahrradverleihsystem im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu beteiligen. Ziel ist es, dadurch die Attraktivität des Fahrradverleihsystems zu stärken, weitere Nutzengruppen (z.B. Pendler*innen) zu erreichen, die Kommunen im Bereich des Radverkehrs weiter zusammenwachsen zu lassen und eine nachhaltige Mobilitätsalternative in der Metropolregion zu etablieren.

Um Planungssicherheit zu erhalten ist ein Grundsatzbeschluss von den Städten, die sich an dem Vorhaben der Stadt Nürnberg und der VAG beteiligen möchten, erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Struktur eines zeitgemäßen Fahrradverleihsystems baut in der Regel auf festen Stationen und stationslosem Abstellen, sogenannten Flexzonen auf.

- Die Stationen werden über das Stadtgebiet verteilt, um eine flächendeckende Verfügbarkeit zu gewährleisten. Hier ist das Ausleihen und Abstellen von Fahrrädern in der Regel möglich. Bei den Stationen handelt es sich um fest installierte, gut zu erreichende und zu erkennende Fahrradabstellanlagen. In der Regel werden Stationen im Bereich von verkehrlichen Knotenpunkten installiert, wobei die Verknüpfung zu anderen Verkehrsmitteln sowie die gute Erreichbarkeit gewährleistet wird.
- Die sogenannte Flexzone, ist ein eingegrenzter Bereich innerhalb des Stadtgebiets (siehe Anlage 3), in welchem die Fahrräder, unabhängig von den Stationen, ausgeliehen und abgestellt werden können (z.B. am Straßenrand). Dieses System ist zu vergleichen mit dem freefloating System der E-Scooter im Stadtgebiet. Innerhalb der Flexzone können sich auch Stationen befinden. Dies dient der Gewährleistung der Verfügbarkeit von Leihrädern und unterstützt das geordnete Abstellen

Die Nutzung des Fahrradverleihsystems ist sowohl zwischen Stationen als auch zwischen einer Station und der Flexzone und umgekehrt möglich. Zudem kann die Ausleihe stadtgrenz-überschreitend erfolgen.

Das bestehende Fahrradverleihsystem VAG_Rad in Nürnberg baut beispielsweise auf rund 40 Stationen auf, welche im Stadtgebiet verteilt sind. Zusätzlich können die Fahrräder innerhalb einer Flexzone mit einer Größe von ca. 22 km², durch die Bundesstraße 4 R eingefasst, flexibel ausgeliehen und abgegeben werden. Ab Mai 2022 werden den Nutzenden rund 2.000 Leihfahrräder im Stadtgebiet von Nürnberg zur Verfügung stehen.

Die fest installierten Fahrradabstellanlagen der Stationen sind modular aufgebaut und lassen sich ohne größeren Tiefbauaufwand installieren. Die im Untergrund verschraubten Elemente haben spezielle Bügel zum Abstellen der Fahrräder (siehe Anlage 1). Die Anzahl der Bügel ist flexibel und schwankt in Nürnberg aktuell zwischen fünf und fünfundzwanzig pro Standort. Aufgrund des stationsunabhängigen Abstellens in der Flexzone, in der sich ein Großteil der Fahrräder bewegt, wird nicht für jedes Fahrrad eine Radabstellanlage benötigt.

Zusätzlich wird in der geplanten Ausschreibung auch die Möglichkeit für sogenannte virtuelle Stationen enthalten sein. Konkret sind das Stationen, welche im System (virtuell) als räumlich definierte Abgabe- und Ausleihpunkte ausgewiesen werden. Dies erfolgt entweder mit Hilfe von Beschilderung und Markierung oder als rein virtuelles Polygon in der App, ohne feste Fahrradabstellanlagen. Somit besteht die Möglichkeit einerseits neue Stationsstandorte zu testen ohne kostenintensive Infrastruktur schaffen zu müssen, andererseits saisonale Schwankungen der städtischen Mobilitätsstruktur, wie zum Beispiel bei Großveranstaltungen (z.B. Erlanger Bergkirchweih) oder bei Freizeiteinrichtungen (z.B. Freibäder) abbilden zu können.

Da es sich um ein städteübergreifendes Fahrradverleihsystem handeln soll, wird bei einer möglichen weiteren Entwicklung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen darauf zu achten sein, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für alle Nutzenden gleich sind. So sollte z.B. die Preisstruktur innerhalb des Fahrradverleihsystems mit ca. 0,10 EUR / Minute sowie die Anzahl an Freiminuten für Abokund*innen in allen Städten gleich sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die für die Stadt Erlangen ermittelten Parameter wurden anhand der Kenngrößen von Nürnberg und den zur Verfügung gestellten Informationen der VAG ermittelt und bilden einen Arbeitsstand ab. Die räumliche Lage der Stationen sowie in der Ausgestaltung der Flexzone können sich bei fortschreitendem Arbeitsstand verändern.

Es wird zunächst die Verteilung von insgesamt ca. 30 Stationen im gesamten Stadtgebiet vorgeschlagen. In der Ausschreibung wird es eine Option geben, die Anzahl der Fahrräder und die Anzahl der Stationen je nach Erfahrung und Nachfrage anzupassen, sowie virtuelle Statio-

nen einzurichten. Ein Teil der geplanten Stationen befindet sich innerhalb der Flexzone. Die räumliche Ausdehnung der Flexzone in der Innenstadt ist Anlage 2 zu entnehmen. Durch die Flexzone wird ein Bereich abgedeckt, in dem eine Vielzahl von Quelle-Ziel Beziehungen (Wohnen – Arbeiten – Einkaufen – Freizeit) enthalten sind. Darüber hinaus können, ähnlich wie bei den E-Scootern, zu Großveranstaltungen (z.B. der Bergkirchweih) spezielle Sperrzonen eingerichtet werden. Die Definition der Flexzone sowie die Standortwahl der Stationen wird durch die jeweilige Kommune gesteuert. Innerhalb der Flexzone ist das Abstellen überall möglich, sodass sich für die Nutzenden eine hohe Flexibilität ergibt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird auf geltende Regelungen hingewiesen.

Da das VAG_Rad bereits eine etablierte Marke mit großem Kund*innenkreis und Bekanntheitsgrad ist, soll diese Marke erhalten bleiben. Federführung im Projekt hat die Stadt Nürnberg in Zusammenarbeit mit der VAG. Es wird keine Umbenennung seitens der VAG, z.B. in Metropolrad, angestrebt.

Ein Vorschlag der VAG ist eine Teilindividualisierung der Systeme in den einzelnen Kommunen mit den Logos der Städte. So kann beispielsweise der Radkasten mit einem Erlangen Logo versehen oder eigene Werbung aufgebracht werden, wie dies bei den 60 VAG_Rädern im Rahmen des Projektes Straße der Zukunft erfolgt ist (siehe Anlage 2). Durch den grenzüberschreitenden Verkehr ist im Laufe der Zeit eine Durchmischung der Fahrräder im gesamten System zu erwarten.

Auch die existierende Buchungsplattform NürnbergMOBIL (NüMo) App wird zum aktuellen Zeitpunkt fortgeführt, da sie ebenfalls bereits etabliert ist. Die VAG bleibt zuständig für die Betreuung und Weiterentwicklung der App. Sie ermöglicht als eigene übersichtliche und einfach zu bedienende Plattform die Kund*innenabwicklung und Zahlung, unabhängig vom Auftragnehmer des operativen Betriebs sowie die direkte Auswertung der Kund*innendaten. Die Kund*innendaten liegen bei der VAG, welche im zukünftigen System als Vertragspartner für die Kund*innen auftritt. Den Vertragspartnern (z.B. Stadt Erlangen) soll Zugriff auf die jeweiligen Kund*innendaten gewährt werden.

Die Kosten für die Entwicklung einer White Label App mit den jeweiligen Logos und Farben der am Fahrradverleihsystem teilnehmenden Nachbarstädte betragen nach Angaben der VAG pro Jahr zusätzlich 180.000 – 240.000 EUR netto (damit 214.200 – 285.600 EUR brutto). Aufgrund der hohen Kosten wird zum jetzigen Zeitpunkt von der Beschaffung einer White Label App abgesehen.

Der Auftragnehmer ist zuständig für den operativen Betrieb, er tritt jedoch gegenüber den Kund*innen nicht in Erscheinung. Die Ausschreibung umfasst das Aufstellen der Stationen und Fahrräder, sowie die Unterhaltung des Systems, Wartung der Fahrräder und den Kundenservice. Geplant sind Optionen zur Erweiterung der Stations- und Fahrräderanzahl. Optional können für einen entsprechenden Aufpreis auch Pedelecs oder Lastenfahrräder im Stadtgebiet aufgestellt werden. Die Kosten für das Fahrradverleihsystem werden voraussichtlich durch eine Pauschale pro Rad und Monat für die jeweilige Stadt berechnet, in der alle Leistungen des Dienstleisters (Aufstellung Fahrräder und Stationen, Service, Wartung, Instandhaltung, Haftung usw.) sowie die Servicekosten der VAG und die Kostenübernahme der Freiminuten für Abo-kund*innen enthalten sind.

Kosten

Bedingt durch die Vergrößerung des Gesamtsystems des VAG_Rad, durch die Teilnahme weiterer Kommunen, können sich die Kosten des Anbieters für den operativen Betrieb reduzieren. Jedoch sind aktuell auch folgende preistreibende Faktoren anzunehmen:

- Allgemeine Verteuerung von Fahrradkomponenten innerhalb der letzten zwei Jahre
- Hohe Inflationsannahme
- Monopolstellung eines Anbieters
- Anhebung des Mindestlohns

Aufgrund der aufgelisteten Faktoren wird von einer Verteuerung der Konditionen ausgegangen. Die tatsächlichen Kosten können jedoch erst nach der Ausschreibung beziffert werden und gegebenenfalls durch das Auftreten weiterer Anbieter auf dem deutschen Markt niedriger ausfallen, als kalkuliert.

Dem gegenüber stehen bei gleichbleibenden Ausleihkonditionen und ähnlicher Nutzungsstruktur wie im bestehenden VAG_Rad zu erwartende Einnahmen aus dem Verleih der Fahrräder. Als weitere kalkulatorische Einnahmen könnten z.B. die Kund*innenbindung sowie die Werbefläche auf den Fahrrädern beziffert werden, wodurch die Kosten-Nutzen-Rechnung positiver ausfallen würde. Da diese Einnahmen nicht bezifferbar sind, wurden diese zum aktuellen Zeitpunkt nicht berücksichtigt. Hinzu könnten Einnahmen aus der Vermietung einzelner Stationen an Firmenstandorten kommen.

Fördermöglichkeiten

Die Verwaltung wird das Einreichen der Kosten des VAG_Rad Verleihsystems bei den ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG im weiteren Verlauf prüfen. Eine teilweise Übernahme der Kosten wird erwartet. Eine genaue Angabe zur erwartenden Höhe der Förderung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Bedeutung und weiteres Vorgehen

Im ADFC Fahrradklimatest 2020 wurde die zeitnahe Einführung eines Fahrradverleihsystems durch die Befragten gewünscht. Im Mai 2019 hat die Stadt Erlangen den Klimanotstand ausgerufen. Damit verbunden ist die deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen, allem voran durch das Herbeiführen einer Mobilitätswende, um die selbstgesteckten Klimaschutzziele Erlangens zu erreichen.

Durch die Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliche Mobilitätsform steht die Etablierung eines gesamtstädtischen Fahrradverleihsystems im Einklang mit der Klimaaufbruch-Strategie der Stadt. Den Zielen aus dem Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan sowie dem Zukunftsplan Fahrradstadt, die Vernetzung der Verkehrsarten des Umweltverbundes und insbesondere den Radverkehr vermehrt zu fördern, wird damit ebenfalls entsprochen.

Seit Anfang März 2022 wird das VAG_Rad an drei Stationen – Siemens Campus / Modul 1, Mozartstraße / Himbeerpalast, Hauptbahnhof / Großparkplatz – mit insgesamt 60 Rädern im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprojektes „Straße der Zukunft“ als Pilot getestet. Die von der VAG vorgelegten Ausleihzahlen bis Ende Juni bescheinigen dem Pilot eine positive Aufnahme und können als fundierte Aussage für eine erfolgreiche Einführung des Fahrradverleihsystems VAG_Rad auf der Städteachse ab 2024 gewertet werden. Ebenso lässt sich durch die erfolgreiche Etablierung des E-Scooter-Sharings auf eine erfolgreiche Einführung eines gesamtstädtischen Fahrradverleihsystems schließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Möglichkeit zur Mitwirkung eines städteübergreifenden Fahrradverleihsystems innerhalb der nächsten zehn Jahre, unter aller gegebener Voraussetzung, nicht mehr ergeben wird. Wird ein eigenes Fahrradverleihsystem, unabhängig von der VAG gewünscht, sind deutliche Kostensteigerungen (drei- bis vierfache der bisher angenommenen Kosten) bzw. sehr hoher Qualitätsverluste im Angebot zu erwarten. Zudem würde die Integration in das bestehende Fahrradverleihsystem der Stadt Nürnberg sowie der gesamten Städteachse fehlen. Vom Aufbau eines eigenen Fahrradverleihsystems wird daher dringend abgeraten.

Wird die Stadtverwaltung mit der Schließung einer Zweckvereinbarung bzgl. des VAG_Rads mit der Stadt Nürnberg und der Teilnahme an der Ausschreibung eines städteübergreifenden Fahrradverleihsystems beauftragt, werden seitens der Stadtverwaltung die folgenden Rahmenbedingungen für das Stadtgebiet von Erlangen vorgeschlagen, die es dann weiter zu konkretisieren gilt:

- ca. 300 Räder
- ca. 3 Lastenräder
- ca. 30 Stationen
- Flexzone Innenstadt
- Kombination aus stationsbasiertem und stationslosem System

Die europaweite Ausschreibung nach VgV wird durch die VAG durchgeführt, vorgesehen ist ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Nach Vorlage der Gremienbeschlüsse der Städte kann die VAG das Vergabeverfahren im Jahr 2023 durchführen. Der Start des Leihradsystems in der Städteachse ist für Januar 2024 geplant. Durch die Durchführung des Vergabeverfahrens seitens der VAG werden bei der Stadtverwaltung erhebliche personelle Ressourcen eingespart.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.: 547.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Abstellbügel VAG_Rad, Standort Siemens Campus
Anlage 2: VAG_Rad, Werbung auf Radkasten
Anlage 3: Flexzone Innenstadt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

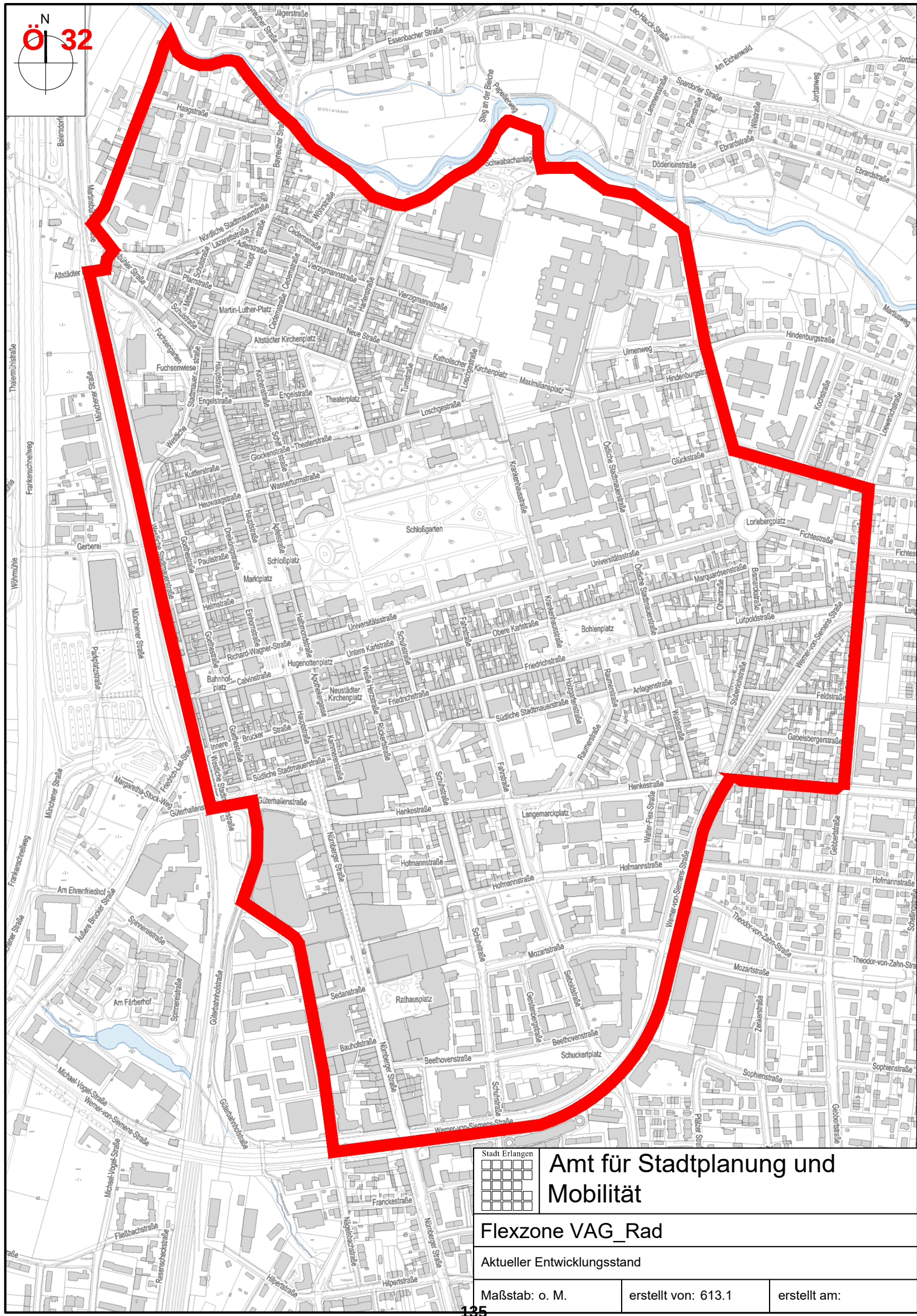
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Anlage 2: VAG Rad am Siemens Campus, Werbung für „Straße der Zukunft“ auf Radkasten





Flexzone VAG_Rad

Aktueller Entwicklungsstand

Maßstab: o. M.	erstellt von: 613.1	erstellt am:
----------------	---------------------	--------------

erstellt am:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/112/2022

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Erlangen - Südliche Sieboldstraße - mit integriertem Grünordnungsplan - Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	26.07.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtischer Fachämter
Stadtteilbeirat Innenstadt zur Information

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	22.09.2020	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Billigungsbeschluss	Stadtrat	23.02.2022	Ö	Beschluss	Mehrheitlich angenommen

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.02.2022 wird entsprechend ergänzt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 26.07.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Plangebiet wurde bislang vollständig gewerblich genutzt. Nach Abbruch der Bestandsgebäude soll das Areal städtebaulich neu geordnet werden.

Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb für die zukünftige Neubebauung durch die Vorhabenträgerin stattgefunden.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung einer Mischnutzung aus Wohnen und gewerblichen, sozialen und kulturellen Nutzungen in den Erdgeschossen. Der geltende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 330 setzt auf dieser Fläche u.a. ein Kerngebiet fest. Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 330 kann das benötigte Baurecht zur Entwicklung eines gemischt genutzten innerstädtischen Viertels sowie eine angemessene Dichte und Höhenentwicklung ermöglicht werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Gewährleistung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und den Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie als Maßnahme der Innenentwicklung der sparsame Umgang mit Grund und Boden geleistet.

Aussagen zur Widmung des öffentlichen Straßenraumes werden in der Sieboldstraße (Verkehrsberuhigter Bereich oder Fußgängerzone) im weiteren Planungsprozess der StUB-Planung konkretisiert. Eine Bevorrechtigung in Rad- und Fußbereich ist im Nachgang zum jetzigen BPlan möglich.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1063, 1063/2, 1064, 1065, 1067 und 1059/3, Gem. Erlangen, vollständig, sowie in Teilflächen die Flurstücke Fl.Nrn. 1762/2, 1069/2 und 1077/8 Gem. Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,3 ha (siehe Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die künftige Art der baulichen Nutzung steht der Darstellung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der derzeitige rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 330 aus dem Jahr 1985 wird durch das 1. Deckblatt vollständig ersetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Stadtrat hat am 23.02.2022 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 330 in der Fassung vom 22.02.2022 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 330 wurde mit Begründung in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurde 1 Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben, die in Anlage 1 behandelt wird.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.2022 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 13 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.07.2022 als Satzung beschlossen werden.

Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- In der Begründung wurde die Angabe zum fachgerechten Bodenaufbau an die textliche Festsetzung Nr. 8.2 angepasst.
- Der Freiflächengestaltungsplan als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan hat einen Gebäudezugang nicht korrekt dargestellt. Der Plan wurde angepasst. Die Änderung ist nur redaktioneller Natur, da die Inhalte des Freiflächengestaltungsplans bereits in den Bebauungsplan überführt waren und sich hieraus nur eine redaktionelle Änderung einer Anlage ergibt.

Der ZV StUB ist in dem Verfahren beteiligt worden und seine Stellungnahme ist in Anlage 1 zu ersehen.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen ebenso allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.07.2022 als Satzung beschlossen werden.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
Anlage 2 Lageplan mit Geltungsbereich
Anlage 3 Übersicht Verfahrensstand

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1	20.04.2022		Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 09.08.2021 sowie Ihre Rückantwort vom 16.11.2021. Derzeit erfolgt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 330. Wir übermitteln im Rahmen der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 und § 4 BauGB sowie als Vertreter des Eigentümers der unmittelbar benachbarten Grundstücke Fl.Nr. 1077/3 und 1059 der Gemarkung Erlangen erneut folgende Stellungnahme: Den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 330 (B-Plan) sehen wir aus baufachlicher Sicht kritisch. Dies begründet sich wie folgt: Unseren bereits geäußerten Einwänden hinsichtlich der geringen Anzahl an Fahrradstellplätzen wurde in der bisherigen Planung der Stadt Erlangen nicht ausreichend Rechnung getragen: In den aktualisierten Unterlagen zum B-Plan fehlt vielmehr nun die Berechnung der erforderlichen Fahrradstellplätze, die beim frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch Teil der Verkehrsuntersuchung war. Zu den seinerzeit einsehbaren Unterlagen hatten wir bereits eingewandt, dass die nach der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) der Stadt Erlangen erforderlichen Fahrradstellplätze UND PKW-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Bauvorhaben gilt, wie für andere Vorhaben auch, die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen in ihrer aktuell gültigen Fassung. Der Stellplatznachweis für Kfz und Fahrräder ist auf der nachgelagerten Ebene der Bauantragsstellung entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen zu erbringen. Dies umfasst auch die Möglichkeit der Erstellung eines Mobilitätskonzepts zur Reduzierung der zu errichtenden Kfz-Stellplätze durch Nachweis einer schlüssigen Kompensation. Nach aktuellem Planungsstand wird der bauordnungsrechtlich erforderliche Nachweis der Fahrradstellplätze fast vollständig in der Tiefgarage sowie teilweise im Erdgeschoss erbracht. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für dezentrale Fahrradabstellanlagen machen ein über die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze hinausgehendes, zusätzliches Angebot für beispielsweise den Besucherverkehr.

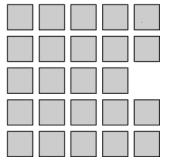
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Stellplätze gem. dem B-Plan nicht errichtet werden müssen. Wir bitten daher um Bereitstellung entsprechender Berechnungsgrundlagen für die erforderlichen Stellplätze für diesen B-Plan. Gemäß unserem Kenntnisstand vom August 2021 bestand ein Delta von 91 Fahrradstellplätzen, die nicht errichtet werden müssen. Darüber hinaus ergab sich aus den damaligen Unterlagen, dass der Großteil der Stellplätze in der Tiefgarage, somit im KG nachgewiesen wird. Wir hatten dazu bereits eingewandt, dass hierdurch mit einer entsprechend eingeschränkten Nutzungsbereitschaft gerechnet werden muss. Vor dem Hintergrund studentischen Wohnens sehen wir hier nach wie vor eine deutliche Verschärfung der Parksituation für Radfahrer im Quartier. Letztendlich werden Radfahrer aufgrund zu weniger und ungünstig angeordneter Fahrradstellplätze ihre Fahrräder auf Nachbargrundstücken, somit auch auf den staatlichen Grundstücken oder im öffentlichen Raum abstellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seitens der Stadt Erlangen bei der staatseigenen Baumaßnahme am benachbarten Grundstück (1077/3, sog. „Himbeerpalast“) stets auf den vollständigen Nachweis der Stellplätze gemäß Satzung und eine gute Erreichbarkeit der Stellplätze bestanden wird. Wir bitten die vorstehenden Ausführungen im Weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus bitten wir, uns über den Stand der weiteren Planung - insbesondere hin-	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sichtlich der eingebrachten Vorwände - entsprechend zu informieren und uns insbesondere die o.a. Nachweise einzureichen.	

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330 – Südliche Sieboldstraße – der Stadt Erlangen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 16.03.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	28.04.2022	1	Der in der Verkehrsuntersuchung zum Bauvorhaben am Quartier Siebold-, Mozart-, Gerstenberg-, Beethovenstraße von der PB Consult GmbH getätigten Aussage, „Die Radwege des umliegenden Netzes wie u. a. entlang der Sieboldstraße, der Mozartstraße und der Beethovenstraße sind bereits gut ausgebaut und großzügig dimensioniert.“ (S. 10), möchten wir ausdrücklich widersprechen. Die Radwege entlang der besagten Straßen sind nicht richtlinienkonform und nicht ausreichend dimensioniert. Sollte es auch in Zukunft bei Tempo 50 bleiben, müssen die Radwege verbreitert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mozart-, Siebold- und Beethovenstraße sind im Bestand vorhanden. Durch den Bebauungsplan ergibt sich, anders als bei der Gerstenbergstraße, kein Erfordernis der Erschließungsplanung. Im Wege der Stadt-Umland-Bahn wird der Straßenraum der Sieboldstraße angepasst. Auf einen richtlinienkonformen Ausbau wird hierbei geachtet. Sofern für die übrigen genannten Straßen zukünftig ein Ausbau geplant ist, wird auch hier der richtlinienkonforme Ausbau beachtet.
			2	Bei den Ausfahrten aus den Tiefgaragen ist darauf zu achten, dass die Sichtfelder ausreichend freigehalten werden. Geh- und Radwege sind an Ein- und Ausfahrten niveaugleich zu führen. Begründung: In der Bestandserfassung im Erlanger Radwegnetz aus 2015 kam die Planungsgemeinschaft Verkehr PGV-Alrutz zu folgenden Ergebnissen: Plan 7a – Gesamtbewertung – Auszug Kernstadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauvorhaben wird auf der nachgelagerten Ebene der Bauantragsstellung von den zuständigen Fachämtern nach den allgemeingültigen Regelungen und Vorschriften geprüft.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
143				Sieboldstraße	Dringender Handlungsbedarf aufgrund fehlender Verkehrssicherheit
				Mozartstraße	Entspricht nicht mehr den aktuellen Richtlinien und sollte angepasst werden, ggf. im Zuge geplanter Umbaumaßnahmen
				Beethovenstraße	Entspricht nicht mehr den aktuellen Richtlinien und sollte angepasst werden, ggf. im Zuge geplanter Umbaumaßnahmen
				Plan 5a – Richtlinienkonformität – Auszug Kernstadt:	
				Sieboldstraße	Nicht richtlinienkonform (mangelhaft)
				Mozartstraße	Nicht richtlinienkonform (mangelhaft)
				Beethovenstraße	Nicht richtlinienkonform (mangelhaft)
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen			keine Äußerung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
3.	Bayer. Hotel- und Gaststättenverband			keine Äußerung	Entfällt.
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	22.04.2022		Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich die Einzelbaudenkmäler Himbeerpalast (Sieboldstraße 5; Werner.-von-Siemens-Straße 50) und Amtsgericht (Sieboldstr. 2). Die Denkmäler sind mit folgenden, Texten in der Bayerischen Denkmalliste verzeichnet. Himbeerpalast: <i>Verwaltungsgebäude, ehem. der Siemens-Schuckertwerke, sog. Himbeerpalast, mehrflügeliger, um zwei Höfe gruppierter und mehrfach gestaffelter Baukomplex mit vier- bis siebengeschossigen, verputzten Massivbauten mit flachen Walmdächern und Treppenhaustürmen mit Flachdächern, im Süden eingeschossiger Ausstellungspavillon mit Flachdach, Planung von Hans Hertlein, Ausführung von Werner Bathe, 1948-1953, Bauplastik von Joseph Wackerle, bez. 1949; Brunnenhaus, eingeschossiger, unverputzter Werksteinbau mit flachem Pyramidendach und westlich angebauter Pergola mit rechteckigen Stützpfeilern aus Werkstein, 1951, Pförtnerhaus, eingeschossiger Massivbau mit weit vorspringendem, auf zwei Rechteckpfeilern ruhendem Walmdach, um 1950.</i> Amtsgericht: <i>Amtsgericht, dreigeschossiger, verputzter Massivbau mit Walmdach und Eckquaderung sowie</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Baudenkmäler werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<i>Eingangsportal mit Sprenggiebel, 1939.</i> Eine neue Bebauung muss sich daher in besonderem Maß in die vorhandene Bebauung einfügen. Insbesondere dem Himbeerpalast muss sich die angrenzende Neubebauung unterordnen, als maximale Höhe für die Neubebauung ist die Traufhöhe des westlichen Flügels des Himbeerpalastes vorstellbar. Wir bitten um angemessene Benennung der Denkmäler im Text inklusive Höhenangaben. Die Detailplanung ist frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen.	
5.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen -			keine Äußerung	Entfällt.
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.			keine Äußerung	Entfällt.
7.	Deutsche Post Bauen GmbH			keine Äußerung	Entfällt.
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.03.2022	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird der Vorhabenträgerin zur Beachtung übergeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden. Die Vorhabenträgerin wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.
			3	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können bzw. zum Teil schon vorhanden sind, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist bzw. wäre Bestandteil der weiterführenden Planung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 12.2 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ein Hinweis auf das DVGW- Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidlichen Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.
9.	Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen - Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
10.	Gewerbeaufsichtsamt, Nürnberg	19.04.2022		Keine Einwände	Entfällt.
11.	Handelsverband Bayern e.V., Ortsverband Erlangen			keine Äußerung	Entfällt.
12.	IHK Nürnberg für Mittelfranken	26.04.2022		Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Bei der vorgesehenen Planung soll eine brachgefallene Fläche revitalisiert und mit gemischten Nutzungen entwickelt werden. Mit der Nachnutzung und Nachverdichtung von innerörtlichen Entwicklungsflächen kommt die Ausweisung den Zielen des „sparsamen Umgangs mit der Fläche“ und „Innen- vor Außenentwicklung“ gemäß dem LEP entgegen. Ferner erfüllt die Planung die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Empfehlungen aus der Leipzig Charta nach einer integrierten Stadtentwicklung und einer Stadt der „kurzen Wege“ mit Wohnen, Dienstleistungen, sozialen Einrichtungen und Gewerbe in einem nicht-störenden Nebeneinander. Potenzielle Nutzungskonflikte bzw. Nachteile für die Wirtschaft können wir derzeit durch die Ausweisung eines urbanen Gebietes nicht erkennen	
13.	Kath. Pfarramt St. Bonifaz			keine Äußerung	Entfällt.
14.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg.			keine Äußerung	Entfällt.
15.	Natur- und Umwelthilfe e.V.			keine Äußerung	Entfällt.
16.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V.			keine Äußerung	Entfällt.
17.	Planungsverband Region Nürnberg	11.04.2022		Gem. des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 3.1 (G) sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Zudem sind in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenstadtentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (LEP 3.2 (Z)). Vor diesem Hintergrund wird das o. a. Planvorhaben aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Die Revitalisierung eines innerstädtischen Areals trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Zudem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				leistet die mehrgeschossige Bauweise und die Nutzungsmischung einen Betrag zum Flächensparen. Die dem o. g. Bebauungsplan beigegefügt Freiflächen- und Baumbestandspläne entsprechen dem Grundsatz 7.1.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7), demgemäß in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen – einschließlich wertvoller Baumbestände – sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben ist. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	
18.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt			keine Äußerung	Entfällt.
19.	Regierung von Mittelfranken	30.03.2022		Das Vorhaben steht mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, so dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen zu erheben sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.	Staatl. Bauamt Erlangen- Nürnberg, Bereich Hochschulbau			keine Äußerung	Entfällt.

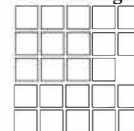
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
21.	Stadt Fürth, Stadtplanungsamt			keine Äußerung	Entfällt.
22.	Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt	28.04.2022		keine Einwendungen	Entfällt.
23.	Stadt Schwabach, Stadtplanungsamt			keine Äußerung	Entfällt.
24.	Stadtjugendring Erlangen			keine Äußerung	Entfällt.
25.	Studentenwerk, Erlangen- Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
26.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
27.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	27.04.2022		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	07.04.2022	1	Aufgrund der Vornutzung wurde eine historische Recherche durchgeführt. Demnach befinden sich im Geltungsbereich mehrere Verdachtsbereiche von Heizöltanks, Chemikalienlager, bekannter Brandschäden. Ein kontrollierter Rückbau wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf wird die Altlastenuntersuchung durchgeführt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
152				angekündigt. Eine bodenschutzfachliche Beurteilung können wir derzeit nicht abgeben. Baumaßnahmen im Bereich der ermittelten Altlastenverdachtsflächen müssen fachtechnisch begleitet werden. Zudem können Deklaration des Aushubs und Überwachung der Aushubbereiche genauere Erkenntnisse erbringen. Zur weiteren Vorgehensweise hatten wir uns zuletzt mit E-Mail vom 08.11.2021 an das Gutachterbüro, das nach damaligem Kenntnisstand für die ausstehenden Untersuchungen und Bauüberwachung vorgesehen war, geäußert. Diese E-Mail hatte auch das Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen erhalten.	
			2	Es wird ein Grundwasserstand von ca. 4 m unter Gelände angegeben. Die Flachdächer von Hauptgebäuden und Nebenanlagen sollen begrünt werden. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die öffentliche Entwässerungsanlage im Trennsystem. Eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort wird für möglich gehalten, die Herstellung von Rigolen wird in der Begründung zum BP vorgeschlagen, jedoch nicht in die Festsetzungen des BP mit aufgenommen. Alle Möglichkeiten zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser vor Ort müssen ausgenutzt werden (vgl. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Im Sinne einer Klimaanpassung können und sollten Baumstandorte und Fassadenbegrünungen auch mit Sickereinrichtungen für Niederschlagswasser kombiniert werden (vgl. Klimaanpassungskonzept der Stadt Erlangen M2, M4, M8,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin weitergegeben, damit die Thematik auf der nachgelagerten Ebene der Bauantragstellung berücksichtigt wird.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				M9 sowie die <i>Neue Leipzig Charta 2020</i> der europäischen Stadtentwicklungspolitik). Unterirdische Bauteile sollten gegen Wasser abgedichtet ausgeführt werden, so dass Sickeranlagen nicht zu Bauwerksschäden führen. Es wird ein Überflutungsnachweis geführt. Dies ist kein öffentlich-rechtlicher Belang, sondern dient dem eigenverantwortlichen Nachweis, dass Niederschlagswasser bis zum Bemessungsregen kontrolliert auf dem eigenen Grundstück gespeichert bzw. hier auf 7,0 l/s gedrosselt und abgeführt werden kann. Hinweise: (1) Die verwendete Starkregenstatistik KOSTRA 2010 wurde im Jahr 2017 durch KOSTRA 2010R abgelöst und aktualisiert. (2) Die Betrachtung setzt voraus, dass der Dachaufbau tragfähig ist und wie beschrieben mit Speicherelementen ausgestattet wird, die mindestens 126 m³ Wasser zwischenspeichern können, was jedoch nicht in die Festsetzungen des BP aufgenommen wurde. Mit der Überplanung des BP Nr. 330 durch Deckblatt 1 besteht aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht Einverständnis	
			3	Folgende Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen Nr. 13 „Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser“ werden vorgeschlagen: „Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, müssen mit einer geeigneten Vorreinigung ausgerüstet sein. Sickerschächte sind unzulässig. Notwendige Versickerungs- und Re-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Texte für Festsetzungen werden bereits durch Regelungen anderer Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN etc.) geregelt. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich somit nicht. Die Vorschläge werden jedoch redaktionell in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

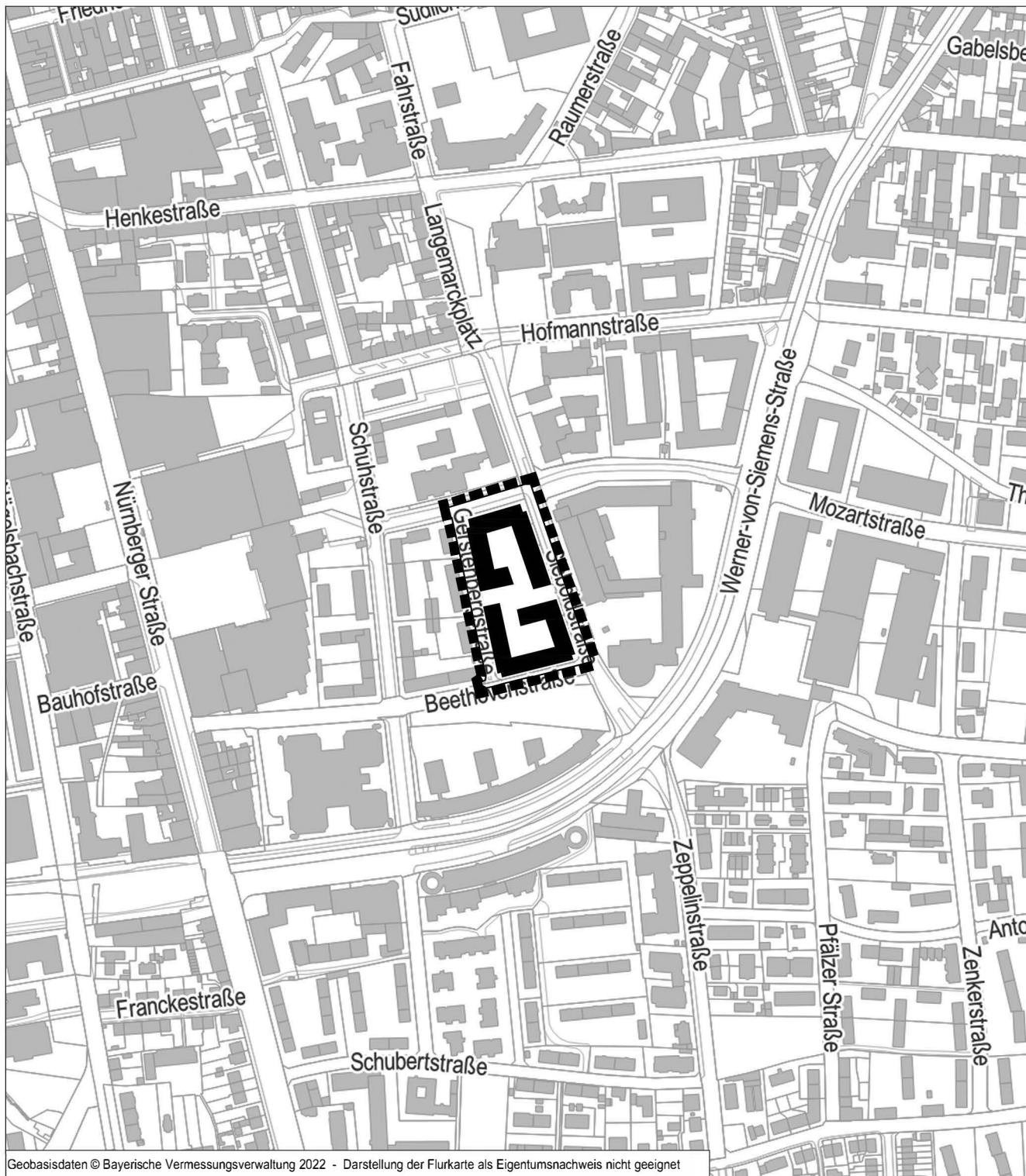
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				tentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten, eine gedrosselte Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Erlangen ist nur für gesammeltes Niederschlagswasser zulässig, das nicht vor Ort versickert werden kann.“ „Einer Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keinesfalls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht über verunreinigten Böden zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.“ „Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“ „Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Die Ableitung von Grundwasser zum Bautenschutz oder Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				nicht zulässig.“	
29.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen-Höchstadt	23.03.2022		Keine Einwände	Entfällt.
30.	Zweckverband Stadt- Umland-Bahn Nürnberg- Erlangen- Herzogenaurach	11.04.2022		Unsere Planung geht davon aus, dass in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde sowie dem Amt für Stadtplanung und Mobilität der Bereich bis mindestens zum nördlichen Ende des B-Plans zur Fußgängerzone wird. Andernfalls wäre eine regelkonforme Fuß- und Radwegeführung nur mit Zugriff auf private Flächen möglich.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Sieboldstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und bereits im Bestand als Ortsstraße gewidmet. Der erforderliche Umbau der Sieboldstraße ist Gegenstand der Abstimmungen des Projekts Stadt-Umland-Bahn mit der Stadt Erlangen. Darüber hinaus wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans westlich angrenzend an die Sieboldstraße ein Geh - und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit entlang der Sieboldstraße festgesetzt.
31.	Handwerkskammer für Mittelfranken	27.04.2022		keine Einwände	Entfällt.
32.	Erlanger Stadtwerke ESTW Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen			Keine Äußerung.	Entfällt.



1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 330

– Südliche Sieboldstraße –

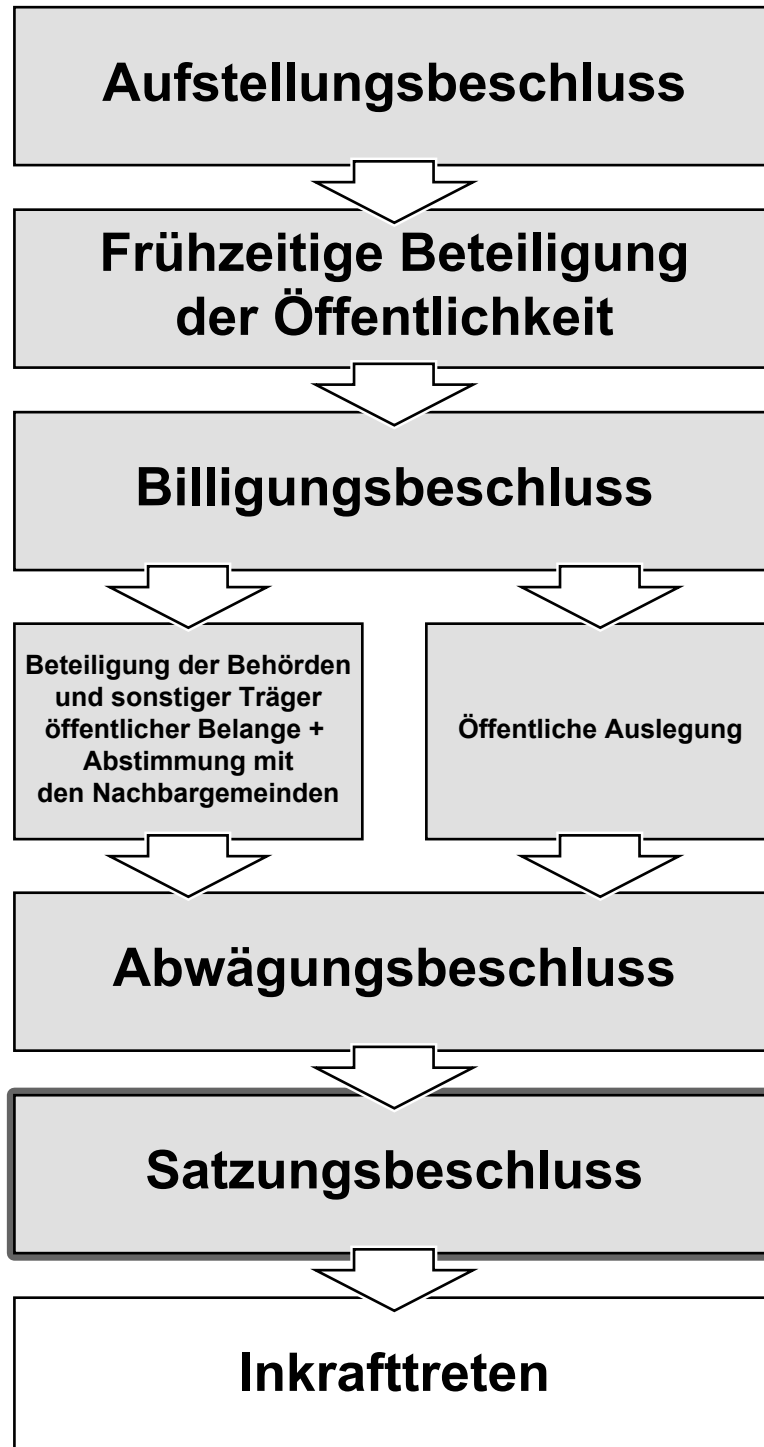


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Feb. 2022

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/168/2022

Verlängerung des Betriebs der Klinik-Linie bis zur Einführung der CityLinie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	28.06.2022	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	28.06.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.07.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

ESTW, Amt 20 (zur Kenntnis)

I. Antrag

Der Betrieb der Klinik-Linie wird bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 fortgeführt.

Die notwendigen Investitionsmittel für das Haushaltsjahr 2023 sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Die Verwaltung trifft in Zusammenarbeit mit den ESTW vorbereitende Maßnahmen für die Einführung der CityLinie zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 und einer kostenlosen Innenstadttaarifzone zum Tarifwechsel am 01. Januar 2024.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um die Erreichbarkeit der nördlichen Altstadt und der Universitätskliniken zu verbessern, wurde im Januar 2021 die Klinik-Linie als Übergangsbetrieb bis zu einer Umsetzung der CityLinie in Betrieb genommen, siehe Beschluss 613/004/2020. Seit dem 1. Januar 2022 wird die Klinik-Linie zudem kostenlos angeboten.

Das Stufenkonzept sieht vor, die CityLinie als Erweiterung in einem gegenläufigen Ringlinienbetrieb mit E-Bussen zu betreiben und diese ebenfalls kostenlos anzubieten. Dieses linienspezifische kostenlose ÖPNV-Angebot stellt einen Schritt in Richtung einer angestrebten kostenlosen Tarifzone in der Innenstadt dar, welche insbesondere die Durchlässigkeit der Innenstadt verbessern soll.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Umsetzung der CityLinie war aufgrund der bisher schon generell langen Lieferzeiten der stark nachgefragten E-Busse ursprünglich zum Ende des ersten Quartals 2023 vorgesehen. Nach Informationen der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH ist jedoch zunehmend damit zu rechnen, dass sich die Lieferung der E-Busse inklusive der notwendigen Ladeinfrastruktur verzögert. Aufgrund der aktuell sehr problematischen Situation bei den Lieferketten vermehren sich die Hinweise des Herstellers, dass der geplante Lieferzeitraum im ersten Quartal 2023 nicht gehalten werden kann und sich stattdessen in die zweite Jahreshälfte 2023 verschieben wird.

Die Umsetzung des kostenlosen Sondertarfbereiches für die CityLinie stellt sich darüber hinaus aufgrund der größeren Betroffenheit anderer Stadt- und Regionalbuslinien, die auf dem stellenweise gleichen Linienverlauf verkehren, im Gegensatz zur Klinik-Linie als sehr aufwändig heraus. Da in der Verbundgemeinschaft das Gleichbehandlungsprinzip besteht, muss die Nutzung aller weiteren Buslinien auf dem Geltungsbereich der CityLinie ebenfalls kostenlos angeboten werden. Die hierfür notwendigen Abstimmungen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen sind aufgrund der insgesamt 27 betroffenen Linien zeitintensiv und können aufgrund der aktuellen Personalsituation in der Verwaltung nicht bewältigt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Infolgedessen ist es sowohl aus betrieblicher, tariflicher und zeitlicher Sicht zielführend, die Inbetriebnahme der CityLinie zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 festzulegen. Zudem können bei dieser Zeitschiene folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Die Einführung einer kostenlosen Innenstadtzone kann mit genügend Vorlaufzeit planerisch untersucht und mit den betroffenen Aufgabenträgern und dem VGN abgestimmt werden.
- Marketingmaßnahmen für die Einführung der CityLinie können umfassender geplant werden.
- Die CityLinie und die kostenlose Tarifzone sowie der hiervon ausgehende Anpassungsbedarf für das ÖPNV-Netz in der Innenstadt können in der aktuellen Fortschreibung des Nahverkehrsplans berücksichtigt werden.
- Eine umfassende Änderung im ÖPNV-Angebot außerhalb des einheitlichen Stichtags des europäischen Fahrplanwechsels im Dezember wird vermieden.

Die Klinik-Linie soll für diesen Zeitraum bis Dezember 2023 ein weiteres Jahr betrieben werden. Aufgrund der gestiegenen Energiepreise erhöht sich jedoch der von der Stadt Erlangen gegenüber der ESTW auszugleichende Kostenbedarf. Für das Jahr 2023 belaufen sich die Gesamtkosten für den Betrieb demnach auf ca. 672.000 Euro. Für das Jahr 2022 wird aufgrund der gestiegenen Preise mit Kosten in Höhe von 667.000 Euro gegenüber den ursprünglich geplanten und kommunizierten Kosten von 660.000 Euro gerechnet.

Für den Ausgleich der Fahrtickets im Rahmen des kostenlosen Angebotes wird mit zusätzlich 25.000 € geplant. Die erforderlichen Gesamtmittel von ca. 697.000 Euro für das Jahr 2023 werden zum Haushalt angemeldet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 672.000	bei IPNr.: 535.870 (Kapital- erhöhung ESTW)
Sachkosten:	€ 25.000	bei Sachkonto: 531.501
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ Mittel für Sachkosten sind vorhanden auf Sachkonto 531.501
bzw. im Budget auf Kostenstelle 613090, Kostenträger 54710010
- ☒ Mittel für Investitionskosten sind nicht vorhanden und werden zum Haushalt 2023
angemeldet bei IPNr. 535.870

Anlagen:

Linienverlaufsplan Linie 299: Klinik-Linie

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am
28.06.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Betrieb der Klinik-Linie wird bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 fortgeführt.

Die notwendigen Investitionsmittel für das Haushaltsjahr 2023 sind bei Referat II zum Haushalt
anzumelden.

Die Verwaltung trifft in Zusammenarbeit mit den ESTW vorbereitende Maßnahmen für die Einfüh-
rung der CityLinie zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 und einer kostenlosen Innenstadtta-
rifzone zum Tarifwechsel am 01. Januar 2024.

Abstimmung:

Die Vorlage der Verwaltung wird im UVPB mit 6 gegen 0 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 14
gegen 0 Stimmen begutachtet.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Schmitt
Schriftführer/in

Ergebnis/Beschluss:

Der Betrieb der Klinik-Linie wird bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 fortgeführt.

Die notwendigen Investitionsmittel für das Haushaltsjahr 2023 sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Die Verwaltung trifft in Zusammenarbeit mit den ESTW vorbereitende Maßnahmen für die Einführung der CityLinie zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 und einer kostenlosen Innenstadttaarifzone zum Tarifwechsel am 01. Januar 2024.

Abstimmung:

Die Vorlage der Verwaltung wird im UVPB mit 6 gegen 0 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 14 gegen 0 Stimmen begutachtet.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Schmitt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

